Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 65 (1998)

Artikel: Zürich in der Helvetik : die Anfänge der lokalen Verwaltung
Autor: Behrens, Nicola
Kapitel: Polizei : Polizei im Allgemeinen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-379005

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Polizei

Polizei im Allgemeinen

Polizeibegriff

Der Begriff der «Policey» als einer Aufgabe des Staates ist im Ancien Regime noch wesentlich weiter gefasst als heute. Als Beispiel kann verwiesen werden auf Johann Heinrich Gottlob von Justi (1717 – 1771), der in seinem Werk «Grundsätze der Polizeywissenschaft» eine Definition dessen gibt, was er 1756 unter Policey versteht:

«In weitläufiger Bedeutung verstehet man darunter alle Gesetze und Einrichtungen eines Staats, um sein allgemeines Vermögen und innerlichen Kräfte zu vermehren, und dieselben thätig und nach dem gemeinschaftlichen Besten übereinstimmend zu machen; und nach diesem Begriff gehöret die Vorsorge der Regierung vor die Commercien, vor die Stadt- und Landökonomie, und vor andere Ökonomien des Staates, zu der Policey, die in diesem Betracht gemeiniglich die Landespolicey genennet wird. In engerem Verstande begreift man unter Policey alle Gesetze und Maassregeln der Regierung, um die, zu dem bürgerlichen Leben erforderliche gute Zucht und Ordnung zu erhalten, den Nahrungsstand blühend zu machen, und mit der Wohlfahrt der einzelnen Familien und dem gemeinschaftlichen Besten in einen genauen Zusammenhang zu setzen: und in dieser Bedeutung pfleget man sich der Benennung der Policey schlechthin ohne Zusatz zu bedienen. Im engsten Verstande hingegen redet man von der Policey, wenn man nur allein die Policey in den Städten darunter versteht, nämlich die Reinlichkeit, Zierlichkeit und Ordnung in den Städten, die Aufsicht auf die Handwerker, auf die Lebensmittel, auf gerechtes Maass und Gewichte, und die Vorsorge zur Abwendung allerley Unglücksfälle in den Städten und dergleichen mehr: und in dieser Bedeutung sollte man sich allemal der Benennung der Stadtpolicey gebrauchen.»

Die «Policey im weiteren Sinne» schliesst bei Justi die Nachbardisziplinen der Haushaltungs- und Kameralwissenschaft[1] ein, umfasst also die gesamte innere Staatsverwaltung.[2] Zudem gab es im feudal-absolutistischen Polizeistaat so gut wie keine Sphäre des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die der Polizeigewalt des absoluten Herrschers entzogen war.[3]

Joseph von Sonnenfels (1733 – 1817)[4] schränkt den Begriff der «Polizey» ein. Diese dient bei ihm nur noch dem Schutz der Sicherheit. So unterscheidet er in sei-

---

1 Kameralwissenschaft befasst sich mit der Führung des öffentlichen Haushaltes und umfasst finanz-, wirtschafts-, regierungs- und verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse.

2 Preu, «Polizeibegriff», S. 156.

3 Harnischmacher, «Polizeigeschichte», S. 42.

4 Joseph von Sonnenfels hat eines seiner bekanntesten Werke «Über die Abschaffung der Tortur» 1775 bei Orell Gessner Füssli u. Co in Zürich herausgebracht, und die Bürgerbibliothek auf dem Helmhaus besass seine zehnbändigen Gesammelten Schriften von 1783 – 1787. Es darf also angenommen werden, dass seine Ideen in Zürich zur Kenntnis genommen worden sind.

nem Werk «Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft» neben der Staatswissenschaft, die auch Staatsklugheit oder Politik genannt wird und die Grundsätze zur äusseren Sicherheit liefert, drei Bereiche staatlichen Handelns gegen innen[5]:

«Die Grundsätze, die innere Sicherheit zu gründen und zu erhalten, lehret die Polizeywissenschaft.

Die Vervielfältigung der Nahrungswege, durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich und die Aemsigkeit hervorbringen, lehret die Handlungswissenschaft.

Die Finanzwissenschaft endlich zeiget, auf welche Weise die Staatseinkünfte auf das vortheilhafteste gehoben und verwaltet werden sollen.»

In Zürich ist 1793 eine sechsbändige Sammlung der «Bürgerlichen und Policey-Gesetze und Ordnungen» erschienen. Sie enthält so unterschiedliche Gesetze wie das «Mandat wegen dem Abfall zur Römisch-Catholischen Religion» oder die «Empfehlung der Erdapfel» oder ein «Advertissement von dem Gebrauch einer Kiste, worinn die Mittel enthalten, Personen, welche ins Wasser gefallen, oder sonst durch vermeinte Erstickung in Lebensgefahr sind, die mögliche Rettung zu verschaffen».

In der Vorrede dieser Sammlung wird ein sonst eher unüblicher Begriff eingeführt, der in einer anschaulichen Art und Weise den Erziehungscharakter der «Policeygesetze» des Ancien Regime illustriert, nämlich: «Belohnungs- und Straf-Gesetze».[6]

Die Helvetische Republik löst sich nur teilweise von den bisherigen Erziehungsgedanken, wie einzelne Bestimmungen der Verfassung von 1798 zeigen:

«Aufklärung ist besser als Reichthum und Macht» (§ 4, Abs. 2), «Das Gesetz verbietet jede Art von Ausgelassenheit; es muntert auf, Gutes zu tun» (§ 5, Abs. 2), «Erbliche Vorzüge erzeugen Hochmuth und Unterdrückung, führen zu Unwissenheit und Trägheit und leiten die Meinungen über Dinge, Begebenheiten und Menschen irre» (§ 8, Abs. 2)

Trotzdem kommt als ganz neues Element die persönliche Freiheit hinzu. Dies verändert die Stellung des Bürgers zum Staat. Dessen Massnahmen, d. h. auch die Tätigkeit der Polizei, müssen nun die Sphäre des Bürgers respektieren. Dies erfordert ein neues Verständnis von den Aufgaben und Grenzen der Polizei, das erst noch herausgebildet werden muss.[7]

Der Gesetzgeber versäumt es jedoch, das in Aussicht gestellte Polizeigesetz zu erlassen. Also gelten die alten «Policeygesetze» weiter. In der Praxis wird allerdings jede Norm daraufhin überprüft, ob sich ihr Zweck auf den Schutz der Sicherheit beschränke oder ob sie die Freiheit der Bürger aus einem andern und damit unzulässigen Grund einschränke.

---

5 Sonnenfels, «Grundsätze», S. 29 f.

6 Polizeigesetze 1, S. 6.

7 Bezeichnend für diese Veränderung ist die Verwendung des Begriffes «Freiheit». Im Ancien Regime ist jeweils die Rede von «Freiheiten» in der Mehrzahlform im Sinne von zustehenden oder erteilten Rechten. In der Helvetik wird gesprochen von der «Freiheit» in der Einzahlform. Jetzt wird Freiheit verstanden als Gegensatz zu Knechtschaft und Unterdrückung.

Verhältnis der Polizei zur Verwaltung

Die Verfassung lässt weitgehend offen, wer für die Polizei zuständig ist. Es sind nur die Aufgaben des Regierungsstatthalters, des Unterstatthalters und der Agenten im Bezug auf die Polizei festgehalten.

«Der Statthalter wacht für die innere Sicherheit, übt das Recht der Gefangennehmung aus und verfügt über die bewaffnete Macht, ohne dass er sie anführen darf.» (§ 96 Abs. 10)

«Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und die Vollziehung der sowohl von dem Statthalter als von den Gerichtshöfen oder der Verwaltungskammer ergehenden Befehle ist in jedem Hauptort und in jedem District ein Un ter-Statthalter, welcher in jeder Section der Städte und in jedem Dorfe einen Agenten unter sich hat, den er selbst ernennt.» (§ 103)

Damit hat die Verfassung aber lediglich die Behörden bestimmt, die für die Exekution von Polizeiverfügungen zuständig sind.

Anfang Juni 1798 steht der Unterstatthalter vor der Frage, welche Massnahmen für den bevorstehenden Jahrmarkt zu treffen sind. Also muss er als Exekutivbehörde wirtschaftspolizeiliche Entscheidungen fällen. Zwar genehmigt er das Gesuch, dass der Wardein[8] und der Grossweibel wie gewohnt während dem Markt die Waren, Gewichte und Masse prüfen. Er stellt aber der Munizipalität gegenüber fest, dass es nach dem Sinn der Verfassung nur dem Gesetzgeber zusteht, allgemeine Polizeigesetze zu erlassen. Alle Verordnungen, welche von anderen Behörden ausgehen, dürfen nur organische Verfügungen sein, die sich aus bereits erlassenen Gesetzen ableiten lassen, oder provisorische Massregeln, die dem Bedürfnis des Augenblicks dienen.[9]

Unter dem Eindruck der Diskussionen über das neue Munizipalitätsgesetz im Sommer 1798, welches die Polizei der Munizipalität überlassen will, und angesichts der Menge von Aufgaben, die der Unterstatthalter alleine gar nicht bewältigen kann, ändert er am 4. September 1798 die Zuständigkeit in Polizeisachen. Nun kann die Munizipalität die Polizeiverfügungen erlassen, die Agenten sollen diese vollziehen und der Unterstatthalter wird sich auf eine Oberaufsicht beschränken. Als Beamter der Exekutive wacht er darüber, dass die Sicherheitseinrichtungen unterhalten und keine Massnahmen getroffen werden, die die Rechte des Staates oder der Bürger verletzen.[10]

Dies führt am 19. September 1798 zu einer allgemeinen Delegation der Polizeibefugnisse vom Unterstatthalter an die Munizipalität:

«Ich glaube dem Sinn der Constitution am angemessensten zu handeln, wenn ich der Munizipalität die Anordnung wegen Visitation der Feuerstellen und Einrichtung der Löschanstalten, sowie auch die Bestellung der Fleischwäger und Brotwäger gänzlich überlasse, und mir bey diesen allerdings notwendigen Gemeindsverfügungen einzig diejenige Aufsicht vorbehalte, welche den Beamteten der vollziehenden Gewalt zukommt. Einzig wünschte ich dass Sie die Gefälligkeit haben möchten, mich mit Ihren Beschlüssen über

---

8 Obrigkeitlicher Prüfer des Feinheitsgehalts von Metallen.

9 Akten zum Protokoll Nr. 467 und M 1, S. 80 – 9. Juni 1798.

10 Akten zum Protokoll Nr. 670 und M 1, S. 175 f. – 4. September 1798.

die vorerwähnten Gegenstände bekannt zu machen, damit den Agenten der Auftrag erteilt werden kann, über die genaue Vollziehung zu wachen.»[11]

Dieser Beschluss des Unterstatthalters, dass ihm die Munizipalität Entscheidungen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Lebensmittelpolizei vorgängig zur Kenntnis bringen muss, legt dauerhaft das Verfahren fest, mit welchem die Munizipalität Polizeiverordnungen erlassen kann.

Das Gesetz über die provisorische Organisation der Gemeinden vom 13. November 1798 beauftragt die Munizipalitäten ganz allgemein mit der Administrativpolizei.[12] Die Munizipalitäten werden damit die Lokalpolizeibehörden der Helvetischen Republik.

Verhältnis der Polizei zur Justiz

Die Gewaltenteilung ist eine der wichtigsten Errungenschaften der neuen Verfassung. Auf dem Gebiet der Rechtspflege agieren die Behörden der Stadt nur noch als Parteien. Der Vollzug der Urteile bleibt den Exekutivbehörden, also den Agenten und dem Unterstatthalter vorbehalten.

Anfänglich übernimmt die Munizipalität noch die Schlichtung und Ahndung kleinerer Anstände, bis am 2. Juni 1798 das Distriktsgericht Zürich eingerichtet ist. Dabei handelt es sich meist um Ehrverletzungen, an denen Zürcher Bürger oder französische Soldaten beteiligt sind.[13] Meistens wird der Streit mit der Formel geschlichtet, dass es sich mehr um ein Missverständnis als um eine Beleidigung gehandelt habe.[14]

Mit der Einrichtung des Distriktsgerichts verbleibt der Munizipalität die erstinstanzliche Untersuchung auf den Gebieten der Polizei.

Das Munizipalitätsgesetz schafft die Funktion eines Munizipalitätsprokurators, dessen Pflicht es ist, die Polizeivergehen dem Gericht anzuzeigen. Im Februar 1801 verlangt das Distriktsgericht, dass die Munizipalität förmlich vertreten durch ihren Prokurator als Klägerin auftritt, wenn sie jemanden wegen eines Polizeivergehens verklagt.[15] Der Regierungsstatthalter hält es aber am 7. März 1801 für gesetzeskon-

---

11 Akten zum Protokoll Nr. 732 und M 1, S. 189 – 19. September 1798.

12 «Gesetz über provisorische Organisation der Gemeinden», ASHR 3, Nr. 83, S. 536 ff. – 13. November 1798.

13 Schlichtung von Beleidigungsverfahren eines Bürgers mit einem Soldaten. M 1, S. 51 – 24. Mai 1798.
Ein Müllerknecht, der einen französischen Soldaten beleidigt hat, wird zu 24 Stunden ins Gefängnis Oetenbach gesteckt. M 1, S. 53 f. – 25. Mai 1798.
Wegen unanständigen Aeusserungen gegen Munizipalitätsbedienstete und wegen schlechtem Benehmen bei der Einquartierung französischer Soldaten werden Prokurator Beyel und Krämer Morf vom Präsidenten gerügt. M 1, S. 57 – 28. Mai 1798.
«Ohne Weitläufigkeit» wird ein Streit zwischen Schmid Vogel und Kölliker geschlichtet. M 1, S. 59 – 29. Mai 1798.
Ein Küferknecht, der einen fränkischen Soldaten beleidigt hat, wird für 12 Stunden im Gefängnis Oetenbach arretiert. M 1, S. 65 – 1. Juni 1798.

14 M 1, S. 53 f. und 65 – 25. Mai und 1. Juni 1798.

15 Akten zum Protokoll Nr. 90 und M 7, S. 26 f. – 9. Februar 1801.

form, dass der Munizipalitätsprokurator nur an den Urteilsverkündigungen teilnehmen müsse, um nötigenfalls gleich Berufung einlegen zu können.[16]

Am 7. April 1801 wird mit der Distriktsgerichtskanzlei das Verfahren abgesprochen, wie die Justizkosten und Bussen eingezogen werden sollen. Diese werden vom Munizipalitätsprokurator eingefordert resp. eingetrieben. Er händigt die Gerichtskosten dem Gericht aus oder sendet ein Armenattestat ein. Seine Umtriebe werden vom Staat übernommen und aus der Bussenkasse bezahlt.[17]

Am 13. Januar 1802 berichtet die Munizipalität von Bern, dass ihr die Regierung einige Befugnisse im Strafrecht und neue Kompetenzen zur Überwachung von Ansässen und Wirtschaften eingeräumt hat.[18] Deshalb bittet die Munizipalität am 17. Februar 1802 den Regierungsstatthalter, ihr das Recht einzuräumen, Polizeiverordnungen zu erlassen sowie Bussen bis 20 Franken (für unvermögende Personen Haft bis vier Tage) letztinstanzlich zu verhängen. Diese Bussen will sie durch Pfändung ohne weiteren Rechtsvorschlag einziehen und für die Polizei sowie die Verköstigung von Verhafteten verwenden.

Die Polizeiorganisation soll die Geschäftskreise der Baupolizei,[19] der Marktpolizei,[20] der Fremdenpolizei[21] und der Sicherheitspolizei[22] umfassen. Die Kommission soll aus drei Munizipalitätsbeamten, drei Agenten, zwei Sekretären und zwei Polizeidienern bestehen.[23] Die Munizipalität beschliesst als Gesamtgremium die allgemeinen Polizeireglemente, die vom Regierungsstatthalter bestätigt werden müssen, verfügt über wichtige Angelegenheiten, bestraft geringere Fehler oder Vergehen und überweist grössere an die Gerichte. Sie führt die Korrespondenz mit höheren Behörden, wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Polizeikommission sowie alle Beamten und bestimmt über grössere Ausgaben.

Die Polizeikommission beaufsichtigt die verschiedenen polizeilichen Aufgaben, die den Unterabteilungen delegiert sind. Sie schlägt die Urteile vor oder beschliesst über die unwichtigeren Fehler und Vergehen, die nicht vor die Munizipalität gebracht werden müssen. Dazu erlässt sie Weisungen zu Bestrafung und weiteren

---

16 Akten zum Protokoll Nr. 169 und M 7, S. 46 – 12. März 1801.

17 M 7, S. 61 f. – 7. April 1801.

18 Aufstellung einer Polizeiorganisation für die Gemeinde Bern, ASHR 7, Nr. 220, S. 905 ff. – 4. Januar 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 26 und M 8, S. 35 – 4. Februar 1802.

19 Aufsicht über Strassenunterhalt und der zum Stadtbezirk gehörenden Plätzen, Strassenreinigung und Fernhalten von allem, was Gefahr, Hindernis oder Verschlimmerung bewirken könnte, Aufsicht über Brunnen- und Wasserleitungsunterhalt und allfällige Beleuchtung der Stadt.

20 Aufsicht über Güte und Verkauf vom Lebensmitteln wie Brot, Fleisch, Wein usw., Korn-, Gemüse- und Ankenmarkt, Fürkauf, Aufsicht über die Wochen- und Jahrmärkte, die Gewichte und Masse, die Handwerke und Gewerbe, die freiwilligen «Ganten» und die Fischerei- und Jagdpolizei.

21 Führung des Gemeinds- und Habitantenregister, Aufsicht über Fremde (mit Passvisitation), Aufsicht über Gasthöfe und Schenken, ferner Aufsicht über Schauspiele und öffentliche Feste.

22 Polizei- und Bürgerwacht, Hoch- und Nachtwächter, Gassenbettel, Harschiere, Gefängnisaufsicht, «Ofengschau», «Lösch- und Rettungsanstalten», Hebammen, «Begräbnisanstalten» und Sanitätsmassregeln.

23 Akten zum Protokoll Nr. 92 und 107 sowie M 8, S. 39 ff. – 17. Februar 1802; Akten zum Protokoll Nr. 121 und M 8, S. 42 – 20. Februar 1802.

Massnahmen, bezieht die Bussen, bestreitet kleinere Ausgaben und führt spezielle Register.

Der Polizeipräsident führt die generelle Aufsicht und leitet die Geschäfte der Kommission und ihrer Unterabteilungen, erlässt die Polizeibefehle zur Exekution vom Polizeiverordnungen und dringender oder unbedeutender Verfügungen, Bewilligungen und Bussen.

Die Polizeikommission bezieht die Platzgelder für die Wochen- und die kleinen Jahrmärkte, die Bewilligungsgebühren,[24] die Niederlassungsgebühren für Fremde und Einregistrierungstaxen für Ansässen, die Gebühren für die Visierung von Pässen und die Zitations- und Strafgelder für Polizeivergehen. Die Besoldungen werden aus der Quästoriatskasse bezahlt. Aus der Polizeikasse werden die Gratifikationen, die laufenden geringeren Kosten, die ausgesetzten Belohnungen für Anzeigen und Hinweise und die nicht eintreibbaren Verfahrenskosten bezahlt.

Am 10. März 1802 genehmigt der Kleine Rat die zusätzlichen Kompetenzen und das Strafrecht der Munizipalität in Polizeisachen.[25]

Diese Einrichtung ist der Vorläufer des heutigen Polizeirichteramtes.

Sicherheitspolizei

Die wichtigste Massnahme der allgemeinen Sicherheitspolizei ist das Einrichten von Wachen.

Polizeiwachen

Stadtwache

Die Stadtwache ist 1779 letztmals reorganisiert worden.[26] Sie ist ein militärischer Verband, der der Wachtkommission untersteht. Kommandiert wird sie vom Stadthauptmann, dem Militär- und Polizeikommandanten der Stadt.[27] Die Stadtwache besteht etatmässig aus zwei Adjutanten, drei Wachtmeistern, sechs Korporalen und hundert Gefreiten und Soldaten. Aufgabe der Stadtwache ist die Besetzung der Stadtporten[28], also den Stadttoren in der Befestigung aus dem 17. Jahrhundert, und

---

24 Eine Ausnahmen bilden lediglich die Bewilligungsgebühren für Schauspiele, welche den Armen der Stadt zufallen.

25 Akten zum Protokoll Nr. 191 und 221 sowie M 8, S. 66 und 75 – 22. März und 5. April 1802.

26 «Ordonnanz für den Dienst der Stadt-Wacht zu Zürich errichtet Anno 1779», STAZ B III 198.

27 Züsli, «Polizeiorganisation», S. 38.

28 Die Stadttore in der inneren, der mittelalterlichen Stadtmauer werden im Gegensatz dazu Tore genannt.

die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Innern der Stadt durch Patrouillen.

Zum Unterhalt der Stadtwache ist jeder zünftige Bürger verpflichtet, alljährlich einen Gulden als Wachtgeld beizutragen.[29]

Für die Verwaltungskammer ist es ein sehr heikler Entscheid, ob sie einen solchen militärischen Verband beibehalten soll, weil sich diese Truppe möglicherweise immer noch der bisherigen Regierung verpflichtet fühlt. Auf der andern Seite braucht sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein Polizeikorps. Aus diesem Dilemma heraus, wird die Stadtwache am 15. März 1798 entlassen, wird aber schon am 16. März 1798 wieder in Dienst genommen. Am 27. April 1798 dankt die Wache erneut ab, nun befiehlt aber der fränkische Platzkommandant,[30] die Posten und Porten erneut durch sie zu besetzen.[31]

Am 9. Mai 1798 ist die Munizipalität sehr verunsichert, als sie erfährt, dass Bürger Dolder von Meilen als Stadthauptmann auftritt. Weil sie sich wie jede Landgemeinde berechtigt fühlt, selber über ihre Polizei zu entscheiden, fragt sie den Unterstatthalter an, welche Funktion Bürger Dolder innehabe.[32] Am 16. Mai 1798 beruhigt der Regierungsstatthalter die Munizipalität, dass Bürger Dolder nur Kommandant der ehemaligen Stadtwache sei, jedoch nicht Aufseher der Stadtpolizei. Die Munizipalität bittet deshalb Bürger alt Stadthauptmann Füssli um einen Bericht, welches die Geschäfte und die allfälligen Gewalt eines Stadthauptmanns seien.[33] Endgültig klärt der Regierungsstatthalter am 24. Mai 1798 die Lage, als er mitteilt, dass die Stadt nichts mit der Stadtwache, und insbesondere nichts mit ihrer Finanzierung, zu tun habe, dass Bürger Dolder alleine zum Vorgesetzten der bewaffneten Nationalwacht berufen sei und dass ihm befohlen sei, sich mit keiner Polizeianordnung zu befassen.[34]

Am 25. Mai 1798 will die Verwaltungskammer die Stadtwache erneut entlassen. Die Munizipalität sieht sich jedoch ausser Stande, eine Gemeindewache zu finanzieren.[35]

Weil der Regierungsstatthalter aber wünscht, dass vor seiner Wohnung, beim Gemeindehaus und beim Sitz der Munizipalität im Rüden je ein Wachtposten aufgestellt wird, wird die Jahrmarktkommission beauftragt, bis auf die Sitzung des nächsten Tages zu beraten, ob und wie eine Art Polizeiwache aufzustellen und zu finanzieren sei. Daneben sollen sie auch die Übersetzer an der Porten und die Wa-

---

29 Wyss, «Politisches Handbuch», S. 241 f.

30 Es ist denkbar, dass der Zusammenbruch des Ancien Regime durch die Anwesenheit von fremdem Militär friedlicher verlaufen ist. Die Truppen haben nur schon zur Sicherstellung ihres Unterhalts ein Interesse daran, dass die Verhältnisse stabil bleiben.

31 VK 1, S. 56, 62 und 74 – 27. und 28. April und 2. Mai 1798 sowie Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 519 vom 15. Mai 1798.

32 M 1, S. 22 und 33 f. – 9. und 15. Mai 1798.

33 M 1, S. 38 – 16. Mai 1798.

34 Akten zum Protokoll Nr. 437 und M 1, S. 53 – 24. Mai 1798.

35 VK 1, S. 144, 158 und 161 – 22., 24 und 25. Mai 1798 und M 1, S. 54 und 59 f. – 25. und 30. Mai 1798.

che am nächsten Jahrmarkt besprechen.[36] Am nächsten Tag wird eine Polizeiwache mit einem ordentlichen Bestand von 27 und bei Markt von 81 Mitgliedern beschlossen, die durch Standgebühren oder aus dem Kriegsfonds finanziert werden soll.[37] Am 2. Juni 1798 erhält die neue Polizeiwachtkommission den Auftrag, die notwendigen Posten wenn möglich noch gleichentags zu besetzen.[38]

Da sich die Munizipalität und die Verwaltungskammer nicht über die Bezahlung dieser Wache einigen können, wollen sie am 7. Juni 1798 den Finanzminister über die Aufteilung der Finanzierung entscheiden lassen.[39] Gleichentags bestätigt der Regierungsstatthalter, dass Bürger Dolder zum Präsident der Stadtwache ernannt worden ist.[40]

Am 16. Juni 1798 schlägt die Munizipalität die Aufteilung der Kosten im Verhältnis von zwei zu eins vor, weil zwei Posten für die Nation und einer für die Gemeinde seien. Der Bestand der ordentlichen Wache soll 30 Mann betragen, während der Märkte erhöht die Munizipalität den Bestand auf ihre Kosten auf 80 Mann. Die Verwaltungskammer billigt am 26. Juni 1798 diesen Vorschlag.[41]

Die Polizeiwache untersteht nun sowohl der Munizipalität als auch indirekt dem Kriegsministerium, von wo aus der Besoldungsanteil beglichen wird.[42]

In Absprache zwischen der Munizipalität, der Verwaltungskammer und dem Kantonsgericht wird im November 1798 die Wachtstube der Polizeiwache vom Rathaus auf das Ehegerichtshaus[43] verlegt.[44]

Nach Abzug der französischen Truppen im Sommer 1802 stellt das Logementbüro einstweilen seinen Dienst ein. Die Schildwache vor dem Munizipalitätshaus wird deshalb der Bürgerwache übertragen, die den Dienst von der Hauptwache aus versieht. Damit spart die Munizipalität im Monat den Beitrag von 27 $^1/_2$ Gulden ein.[45]

Freiwillige Wachen

Immer wieder taucht das Begehren von Bürgern auf, einen freiwilligen Wachtdienst in der Stadt einzurichten, etwa wegen «vorgekommenen Unfugen»[46] oder weil der

---

36 M 1, S. 62 – 31. Mai 1798.

37 M 1, S. 64 – 1. Juni 1798.

38 M 1, S. 66 – 2. Juni 1798.

39 VK 1, S. 203 – 7. Juni 1798 und M 1, S. 76 – 8. Juni 1798.

40 Akten zum Protokoll Nr. 466 und M 1, S. 76 – 8. Juni 1798.

41 Akten zum Protokoll Nr. 500 sowie 503 und M 1, S. 88 und 98 f. – 16., 27. und 29. Juni 1798 sowie VK 1, S. 297 und 312 – 26. und 29. Juni 1798.

42 Bsp. Bundesarchiv, Zentralarchiv der Helvetischen Republik Nr. 3094; Beilage zu den Rechnungen des Kriegsministers Januar – August 1801 Nr. 52 oder Nr. 53 mit Nominativetat – 30. Juni oder 31. Juli 1801 jeweils über 262.9.3 (vorher nur Generalabrechnungen).

43 Diese polizeiliche Widmung hat das Gebäude heute noch, befindet sich doch dort der Rathausposten.

44 M 2, S. 36 f. – 19. November 1798.

45 VK 20, S. 83 – 21. August 1892 sowie Akten zum Protokoll Nr. 599 und M 8, S. 202 und 217 – 14. und 25. August 1802.

46 M 2, S. 191 – 25. Februar 1799.

Lehenladen von Bürger Säckler Locher an der Wühri zerbrochen wird.[47] Diese Vorstösse werden jedoch regelmässig von den französischen Militärs abgelehnt, die keine weiteren Patrouillen neben denen des Militärs dulden.[48]

Einzig eine Patrouille der 55 Pflanzplatzbesitzer im Schützenplatz, die sich im Juli 1801 beklagen, dass fast täglich ihr Eigentum beschädigt oder gestohlen werde, wird vom Platzkommandanten genehmigt.[49] Hier bestehen keine Probleme mit den Patrouillen der Garnisonstruppen, weil der Schützenplatz vor den Fortifikationen liegt.

Im Zusammenhang mit zunehmenden Spannungen im September 1802 bilden regierungsfeindliche Kreise eine Bürgerwehr. Bürger Caspar Bodmer, Müller an der Sihl, streut Gerüchte aus, dass eine Besetzung der Stadt zu erwarten sei. Operateur Balber und Rudolf Römer, Sohn, vom Kürras, haben eine ausserordentliche Patrouille errichtet. Die Abmahnungen von Bürger Präsident Füssli und vom Chef der Bürgerwacht bleiben ohne Erfolg. Zwischen den andern Wachtposten und der Patrouille sind Spannungen und Streitigkeiten entstanden, worüber eine Untersuchung läuft. Die Munizipalität hält eine solche Bürgerwehr nicht für erforderlich. Zudem werde durch solche Schritte eine gänzliche Anarchie herbeigeführt und der Parteigeist und die Spaltung innerhalb der Bürgerschaft gefördert. Also wird die Polizeikommission am 6. September 1802 beauftragt, unter Zuzug der Stabsoffiziere aus der Bürgerwacht diesen Bürgern die dringendsten Vorstellungen zu machen und sie durch Bürger Munizipalitätsprokurator Escher und Keller zur Einstellung der Patrouille zu mahnen. Die Vorgänge werden dem Regierungsstatthalter mitgeteilt, worauf dieser umgehend Unterstützung anbietet.[50]

Bürgerwache

Es ist grundsätzlich nicht die Bürgerwache, sondern es sind die Garnisonstruppen, die die Stadtporten bewachen und in den Strassen patrouillieren. In den Zeiten, in denen sich nur wenig Militär[51] in der Stadt aufhält, muss jedoch eine bewaffnete

---

47 M 4, S. 180 – 24. Oktober 1799.

48 M 4, S. 214 f. und 220 – 21. und 24. November 1799; M 5, S. 20, 26, 33 und 36 – 4., 6., 9. und 13. Dezember 1799; M 5, S. 62 – 4. Januar 1800.

49 Die Munizipalität beauftragt Bürger Bauverwalter Escher, dieser Wache einen Marktstand zum Schutze gegen schlechte Witterung zu überlassen; als Aufseher über die Promenaden soll Fortifikationsinspektor Fries für dessen schickliche Plazierung sorgen. GK 3, S. 201 f. – 27. Juli 1801 sowie M 7, S. 148 und 155 – 30. Juli und 11. August 1801.

50 M 9, S. 14 f. und 16 f. – 6. September 1802

51 11. März 1799 – 29. März 1799; Akten zum Protokoll Nr. 220 und M 3, S. 12 und 35 f. – 11. und 29. März 1799.
1. April 1799 – 6. Juni 1799 (Wahrscheinlich wird die Wache wegen der Nähe der Front aufgehoben und den Garnisonstruppen überlassen).
M 3, S. 40 f. und 147 – 1. April und 3. Juni 1799; 3. Mai 1800 – 30. September 1800; M 5, S. 207 und 210 – 3. und 7. Mai 1800 sowie M 6, S. 94 – 30. September 1800.
24. Oktober 1800 – 20. April 1801; M 6, S. 112 – 24. Oktober 1800 sowie M 7, S. 74 – 20. April 1801; 13. Mai 1801 – 16. Juli 1801. Akten zum Protokoll Nr. 575 und M 7, S. 100 f. und 140 f. – 13. Mai und

Bürgerwache aufgestellt werden. Von einer vorsichtige Schätzung ausgehend, kann angenommen werden, dass etwa in einem Drittel der Zeit die Wachdienste durch die Bürgerwache besorgt worden sind.

Die Pflicht, an der Wache teilzunehmen, ist Bürgern und Ansässen höchst lästig. Sie ist auch alles andere als angesehen, denn im Ancien Regime ist sie von «Domestiken» ausgeführt. Disziplinarische Probleme und Beschwerden sind deshalb an der Tagesordnung.[52] Weil die Munizipalität diese Verpflichtung als solche nicht aufheben kann, versucht sie, dem Missmut mit Veränderungen im Wachtreglement Rechnung zu tragen. Deshalb ist das Reglement auch in ständiger Umgestaltung, wobei der Spielraum der Munizipalität aber gering bleibt. So ändert jeweils der Personenkreis, der vom Dienst befreit sein soll,[53] ferner wird die persönliche Dienstpflicht ein[54] oder wieder aufgehoben und durch eine Abgabe ersetzt.[55]

---

18. Juli 1801. 16. Januar 1802 – 11. Februar 1802; Akten zum Protokoll Nr. 93 und 100 sowie M 8, S. 16 und 35 – 16. Januar und 13. Februar 1802.
Weil am 21. Februar 1802 eine Militärpolizeikommission gebildet wird, der die Leitung der Wache obliegt, sind fortan die Angaben zu dieser Wache nur noch sehr punktuell. Im Juli 1802 ziehen sich die französischen Truppen aus Helvetien zurück. Es ist also damit zu rechnen, dass danach eine Bürgerwache aufgestellt ist. Die Polizeikommission rapportiert denn auch am 31. August 1802 die Stärke des Bürgerwachtdienstes und der Lohnwacht sowie darüber, dass den Posten die für Feuerlärm angemessenen Consignes gegeben worden sind. Akten zum Protokoll Nr. 633 und M 9, S. 11 – 4. September 1802.

52 So nehmen die Bürger Salomon Fries, Buchbinder, und Ulrich Steinbrüchel, Seiler, erst am Dienst teil, nachdem die Munizipalität an ihre bürgerliche Gesinnung und Pflicht appelliert. M 3, S. 29 – 23. März 1799.
Auch muss die Munizipalität den Wachtsager beauftragen, die Bürger zu vermehrtem Dienst aufzufordern und darauf zu achten, dass sich zur Stärkung der Disziplin weder zu junge noch überweinte [= betrunken mit Wein] Leute zur Wacht einfinden. M 3, S. 124 – 22. Mai 1799.
Noch im Jahr 1800 stellt die Munizipalität fest, dass der Austausch der Dienste so stark missbraucht wird, dass viele Bürger ihren Dienst noch nie selbst geleistet haben. Akten zum Protokoll Nr. 826 und 819 sowie M 6, S. 28 – 7. Juli 1800.

53 Die Behördenmitglieder, Geistlichen und Dienstuntauglichen sind nie verpflichtet. Ständig befreit scheinen die «Doctores medicinae und chirurgice», M 3, S. 55 – 11. April 1799, und die Erziehungsräte, Akten zum Protokoll Nr. 846 und M 6, S. 33 – 16. Juli 1800, zu sein.
Zeitweise befreit ist das Personal der verschiedenen Kanzleien, M 3, S. 55 – 11. April 1799 und M 6, S. 136 f. – 21. November 1800, der Registrator, M 6, S. 20 – 26. Juni 1800, die Salzbeamten, M 6, S. 15 und 20 – 17. und 26. Juni 1800, die Studiosi, M 3, S. 135 f. – 28. Mai 1799; Akten zum Protokoll Nr. 1245 und M 6, S. 133 und 142 – 19. und 24. November 1800; GK 2, S. 136 – 2. Dezember 1800 sowie M 6, S. 156 – 15. Dezember 1800 und die Hausschulmeister. Akten zum Protokoll Nr. 1248 und M 6, S. 137 – 21. November 1800 und Akten zum Protokoll Nr. 411 und M 7, S. 105 – 19. Mai 1801.
Nicht befreit wird dagegen Sprachlehrer Bürger Vogel von Müllhausen, da er sein Brot in der hiesigen Stadt verdient. M 6, S. 15 und 20 – 17. und 26. Juni 1800.

54 Akten zum Protokoll Nr. 187 und M 3, S. 17 f. und 19 – 15. und 16. März 1799. Akten zum Protokoll Nr. 826 und 819 sowie M 6, S. 28 – 7. Juli 1800.

55 M 3, S. 124 – 22. Mai 1799; M 6, S. 20 – 26. Juni 1800; M 7, S. 115 – 1. Juni 1801; M 8, S. 31 – 4. Februar 1802; M 8, S. 73 – 5. April 1802; Akten zum Protokoll Nr. 563 und M 8, S. 193 und 199 ff. – 11. und 14. August 1802.

Hochwächter

Auf den Türmen der Stadtmauer, der Kirchen und ehemaligen Klöster sind Hochwächter postiert.[56] Sie haben die Pflicht, bei Tag und Nacht den Ausbruch von Feuern anzuzeigen und bei Nacht stündlich dem Nachtwächter eine Antwort oder ein Zeichen zu geben. Teilweise müssen sie auch früh und spät die Glocke läuten oder darauf achten, dass die Turmuhren richtig laufen.[57]

Die Hochwächter auf dem St. Peterturm sind gleichzeitig Stadttrompeter. Über ihre Bezahlung können sich die Stadt und der Staat erst am 11. Juli 1799 einigen: Den rückständigen Lohn übernimmt die Interimsregierung, die künftige Bezahlung die Stadtverwaltung.[58]

Als Kuriosität verdient die ziemlich bizarre Person des Stadttrompeters Steiner Erwähnung. Zuerst kann er sich nicht mit seiner geschiedenen Frau darüber einigen, wem die laut gerichtlicher Weisung von seinem Quartalssalario zurückbehaltenen 30 Gulden ausbezahlt werden sollen.[59] Obwohl sie weiterhin im gleichen Haus wohnt, verbietet er ihr den Gebrauch der Küche. Deshalb ist sie genötigt, sich in einer Kammer «auf Kohlen» zu kochen. Auch hat er das von der Regierung zu seinem Dienst zur Verfügung gestellte Bett auf dem Turm veräussert, weshalb es die Polizeikommission wieder herschaffen lassen muss.[60] Bevor er «wegen seiner physischen und moralisch schlechten Umstände» entlassen und im Spital versorgt wird, verstirbt er.[61]

Die beiden Hochwächter auf dem Grossmünster üben auch die Tätigkeit von Totengräbern aus. Sie bitten am 3. März 1800 darum, dass ihnen entweder ihre Besoldung erhöht oder die Pflicht des täglichen Läutens der beiden grossen Glocken abgenommen wird, da sie dafür einen Knecht unterhalten müssen. Die Munizipalität verweist sie mit ihrem Begehren an die Gemeindekammer oder unmittelbar an das Stift, weil sie von ihr nur als Hochwächter angestellt sind. Wie das Problem gelöst wurde, ist unbekannt.[62]

---

56 Niederdorftor, Kronentor, Oberdorftor, Grendel, Kratzturm, Katzentor, Augustinertor, Rennwegtor, Grossmünster, St. Peter, Barfüsserkloster und Almosenkloster.

57 Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 850 – 16. Juli 1800.

58 VK 5, S. 184 – 1. Juni 1799; Akten zum Protokoll Nr. 382 und M 3, S. 171 – 13. Juni 1799; Interimsregierung S. 108 f. – 11. Juli 1799.
Ihr Lohn beträgt zwei Mütt, zwei Viertel, ein Vierling Kernen und ein Saum Wein.
M 4, S. 67 f., 76 und 110 f. – 8. und 15. August sowie 21. September 1799.

59 Quästor Ott soll sie zurückbehalten und erst nach allenfalls gerichtlicher Beilegung des Streits ausbezahlen. M 3, S. 54 – 10. April 1799.

60 M 4, S. 112 f. – 24. September 1799.

61 Der Witwe wird die Wohnung noch bis Ostern und das Einkommen gewohntermassen für die laufende Fronfasten belassen. Wegen Vernachlässigung ist die Wohnung sehr baufällig geworden und muss an «Dächern, Winden [= Estriche], Bögen [= Fenster] und Stägen [= Treppen], Schlössern und Eisenwerk [= Geländer]» repariert werden. Akten zum Protokoll Nr. 135 und M 10, S. 74 f. – 28. März 1803 sowie GK 6, S. 10 f. und 39 – 2. April und 9. Mai 1803.

62 Akten zum Protokoll Nr. 255 und M 5, 140 – 3. März 1800. Die endgültige Klärung des Streitpunktes

Als Hochwächter und Totengräber Caspar Ulrich am 2. Juni 1802 in seinem und dem Namen von Totengräber Reinacher eine Petition eingibt, dass ihnen die Gemeindekammer beim Bezug der mit Pfingstfronfasten verfallenden Holzkompetenzen aus dem Spitalamt behilflich sein soll, wird ihm mitgeteilt, dass das Spitalamt wohl wissen werde, wann die fälligen Kompetenzen zu entrichten seien und dass solche Rekursschreiben an die Gemeindekammer überflüssig sind.[63]

Nachtwächter

Die Nachtwächter, auch Stundenrufer genannt, werden aus dem Weinumgeld bezahlt. Die Verwaltungskammer bezieht diese Abgabe jedoch für sich und ist nicht bereit, daraus die Stundenrufer zu besolden. Also fragen die Nachtwächter am 28. Juli 1798 die Munizipalität um Lohn an.[64] Die Stadt lässt daraufhin den Dienst untersuchen. Sie stellt fest, dass sowohl in der Stadt als auch in den Vorstädten Stundenrufer angestellt sind.

In der Stadt sind es zwölf Stundenrufer und zwei Spetter.[65] Die eine Hälfte der Stundenrufer leistet Dienst von sechs Uhr abends bis Mitternacht, die andere Hälfte von Mitternacht bis sechs Uhr morgens. Zwei von ihnen machen ihre Tour in der Kleinen Stadt und vier in der Grossen Stadt. Die Spetter müssen sich für ausfallende Stundenrufer bereit halten.

In den beiden Vorstädten gibt es je drei Stundenrufer.[66]

Am 19. Dezember 1798 reorganisiert die Munizipalität diesen Dienst. Sie lässt die Unterscheidung zwischen den Stundenrufern der Stadt und jenen der Vorstädte fallen, da die Trennung seit der Aufhebung der Tore zwischen Stadt und Vorstädten keinen Sinn mehr mache. Das Corps wird reduziert auf 16 Mann, die Spetter fallen weg.[67]

---

findet allerdings erst 1848 statt. Nun findet sich ein «Vertrag zwischen Stadtrath, Stillstand Grossmünster und Kirchhofkommission der drei vereinigten Kirchgemeinden, wodurch das Läuten der zwei grossen Glocken auf dem Grossmünster, das Reinigen des Platzes und der Kirchwege, das Besorgen der Aufhänge am Grossmünsterplatz dem Todtengräber abgenommen und dem Sigrist übertragen wird. Diesfällige Entschädigung des Letzteren.» I B 15 (Urkunde 8).

63 Akten zum Protokoll Nr. 396 und GK 4, S. 275 – 3. Juni 1802.

64 M 1, S. 131 – 28. Juli 1798; Akten zum Protokoll Nr. 579 und M 1, S. 164 – 30. August 1798.

65 Die Stundenrufer erhalten acht Mütt Kernen, vier Eimer Wein und zwei Klafter Holz im Jahr, einen Überrock alle vier Jahre sowie 20 Schilling in der Woche aus dem «Mülliumgeld». Daneben erhalten sie auch «Neujahrsgelder».
Die «Spetter» erhalten vier Mütt Kernen, einen Eimer Wein und ein Klafter Holz im Jahr sowie drei Schilling für jeden Dienst.
Die Stundenrufer in den beiden Vorstädten erhalten 10 Gulden im Jahr und sind sonst auf freiwillige «Neujahrsgelder» angewiesen.

66 «Instruction zu Einzühung der bürgerlichen Gutjahr von die Stundenrüfer», STAZ A 81 2, Nr. ... – 7. Dezember 1793.
«Erneuerte Ordnung und Soldbestimmung samtl Stundenrüfer und Spetter», STAZ A 81 Nr. ... und «Instruction der allhiesigen Stundenrüfer sowohl in der Stadt als auch den Vorstädten», STAZ A 81 Nr. ... c – 30. Juni 1790.

67 Akten zum Protokoll Nr. 997 a und M 2, S. 89 – 19. Dezember 1798.

Erfolglos bleibt der Vorschlag, von der Verwaltungskammer einen Kostenanteil für die Stundenrufer zu verlangen, weil die Nachtwächter ja auch die öffentlichen Gebäude des Staates bewachten.[68]

Die Stellen der Stundenrufer sind nicht beliebt, und über keine anderen Angestellten der Stadt werden so häufig Beschwerden vorgebracht. Am 9. September 1798 erfährt die Munizipalität, dass der Stundenruferaufseher seinen Posten nicht persönlich versieht. Deshalb soll er dazu angehalten oder aber ersetzt werden.[69] Im Namen mehrerer Bürger beklagt sich Agent Waser am 5. November 1798 über verschiede Nachtwächter, die dem Dienst ohne Entschuldigung fern geblieben sind und über andere, die sich mit unanständigen Reden geweigert haben, den Dienst zu verrichten. Deswegen erhält der Aufseher den Auftrag, die unentschuldigt Abwesenden zur Verantwortung zu ziehen und ein Absenzenverzeichnis zu führen.[70] Der Aufseher der Stundenrufer bittet die Stadtverwaltung am 3. September 1799 unter anderem, dass seinen Untergebenen befohlen wird, sich nach der Wacht wieder auf der Wachtstube einzufinden und dass die «ehevorige» Ordnung wieder eingeführt wird. Am 24. September 1799 entspricht die Stadtverwaltung seinen Wünschen. Insbesondere wegen der allzu beschwerlichen Wachttouren im Winter werden die Stundenrufer in den Vorstädten wieder eingesetzt.[71]

Wegen verschiedener unangenehmer Ereignisse, denen Stundenrufer durch französische Wachtposten ausgesetzt gewesen sind, wird Platzmajor Hagenbuch am 4. Mai 1801 beauftragt, für seine Leute ein angemessenes Kennzeichen einzuführen.[72]

Weitere Sicherheitspolizeimassnahmen

Nächtliche Massnahmen

Die nächtlichen Massnahmen setzen nicht mit der Dämmerung ein, sondern ihr Beginn und Ende werden nach der Uhrzeit festgelegt. Diese selbst wird von der Munizipalität bestimmt. So beauftragt sie am 4. Januar 1799 den Uhrenrichter, die Stadtuhren bei Weihnachten wie üblich um eine Viertelstunde rückwärts zu stellen.[73] Damit die Dämmerung auf eine spätere Uhrzeit einsetzt, wird er am 7. Februar 1799 beauftragt, sie wieder nach seinen Tabellen vorwärts zu richten.[74] Auch am 1. Dezember 1800 muss er sie um 20 Minuten zurück, am 9. März 1801 wieder vor-

---

68 VK 3, S. 247 – 21. Dezember 1798 sowie Akten zum Protokoll Nr. 1012 und M 2, S. 99 – 27. Dezember 1798 und Nr. 3 und M 2, S. 107 – 4. Januar 1799.

69 M 1, S. 177 – 9. September 1798.

70 Akten zum Protokoll Nr. 863 und M 2, S. 30 – 15. November 1798.

71 M 4, S. 95 und 113 – 3. und 24. September 1799.

72 M 7, S. 89 – 4. Mai 1801.

73 M 2, S. 106 f. – 4. Januar 1799.

74 M 2, S. 164 – 7. Februar 1799.

stellen. Da er am Ostermittwoch 1803 die Uhren nicht zurückgestellt hat, erhält er am 16. April 1803 den Auftrag dies nachzuholen.[75]

Ein weiterer Anlass die Zeit umzustellen, ist das «Sechseläuten». Jeweils Anfang September teilt die Munizipalität dem Turmhüter vom Grossmünster, Bürger Totengräber Scheuchzer, mit, das Läuten, welches das Arbeitsende ankündigt, von sechs Uhr auf fünf Uhr Abends zu verlegen, und im März erhält er die Aufforderung, wieder mit der sömmerlichen Zeit zu beginnen. Zudem wird Uhrenrichter Bürger Hafner mit dem Umstellen der Zeit beauftragt.[76]

Abends um neun Uhr müssen alle Schenk- und Trinkhäuser geschlossen werden, und es ist verboten, ohne Licht oder Blendlaterne über die Strasse zu gehen, so lange die Stadtporten geschlossen sind.[77]

Der Obergeneral setzt am 22. Juni 1798 die Polizeistunde auch auf neun Uhr fest,[78] und der Platzkommandant lädt die Munizipalität am 16. Oktober 1799 ein, den Wirten und Weinschenken mitzuteilen, dass sie nach dem Trommelwirbel, der eine Viertelstunde nach der Retraite der Militärs erfolgt, alle Armeeangehörigen aus ihren Häusern weisen sollen. Gleichzeitig bevollmächtigt er die Agenten, dass sie die Widerspenstigen festhalten dürfen.[79]

Am 26. Januar 1801 werden die Patrouillen der Bürgerwache der bisherigen Ordnung entsprechend beauftragt, jeden anzuhalten, der nach 10 Uhr ohne Licht auf der Strasse ist. Unverdächtige sollen sie nach Hause schicken. Auch unverdächtige Gäste in den Schankhäusern sind nach Hause zu weisen. Lärm und Streit in Privathäusern, die die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, sollen die Patrouillen sorgfältig unterbinden. Verdächtige sind auf die Hauptwache zu führen und bis am Morgen festzuhalten. Ferner wird daran erinnert, keine Fremden zu Tisch oder Übernachtung aufzunehmen, ohne der Munizipalität Anzeige zu machen.

Auch die Nachtwächter werden zu Aufmerksamkeit ermahnt. Sie müssen bis 4 Uhr morgens alle Stunden ausrufen sowie Verdächtiges dem wachhabenden Offizier anzeigen.[80]

---

75 M 6, S. 146 – 1. Dezember 1800; M 7, S. 43 – 9. März 1801; M 10, S. 89 – 16. April 1803.

76 M 1, S. 178 – 10. September 1798; Akten zum Protokoll Nr. 554 und M 4, S. 102 – 10. September 1799 M 3, S. 13 – 11. März 1799; M 5, S. 159 – 17. März 1800; M 7, S. 43 – 9. März 1801; M 8, S. 54 f. – 6. März 1802; M 10, S. 45 – 29. Februar 1803.

77 «Mandat und Ordnungen Unserer Gnädigen Herren, Burgermeister, Klein- und Grossen Räthen der Stadt Zürich. Aus denen vorigen Mandaten, zu Beförderung eines Christlichen und ehrbaren Wandelns zusammengezogen und erneuert», Polizeigesetze 6, X, S. 123 ff. – 14. September 1790.

78 M 1, S. 92 – 22. Juni 1798.

79 M 2, S. 122 f. – 12. Januar 1799 oder Akten zum Protokoll Nr. 655 und M 4, S. 165 – 16. Oktober 1799.

80 Akten zum Protokoll Nr. 58 und M 7, S. 17 f. – 26. Januar 1801.

Die Porten stehen unter militärischem Befehl des Platzkommandanten. Er lässt sie im Winter kürzer offen halten als im Sommer.[81] Im Herbst wird, wohl wegen der Traubenernte, ein späterer Portenschluss eingeräumt.[82]

Aus den Quellen geht nicht klar hervor, ob der jeweilige Platzkommandant die Zeiten nach Gutdünken festlegt, ob er dazu Weisungen hat oder ob er sich dabei nach den Wünschen der Munizipalität richtet.

Grundsätzlich dürfen die Porten nach der Schliessung nicht mehr geöffnet werden. Für Ausnahmen ist der Platzkommandant zuständig.[83]

Von einer nächtlichen Beleuchtung der Stadt ist das erste Mal am 3. Mai 1799 die Rede. Um den in der Nacht ankommenden Truppen das Auffinden der ihrer Unterkünfte zu erleichtern, sollen Laternen vor die Häuser gestellt werden.[84]

Die österreichischen Offiziere verlangen im Sommer 1799 besonders strikt, dass die Stadt in der Nacht beleuchtet wird. So beschwert sich der Platzkommandant am 12. Juni 1799 nach einem persönlichen Augenschein über die mangelhafte Ausführung. Also werden die ehemaligen Zünfte und Nachbarschaften, die öffentliche Laternen unterhielten, aber auch alle Bürger wiederholt nachdrücklich eingeladen, zahlreich Laternen auszuhängen. Als er sich am 18. Juni 1799 erneut beschwert, fordert die Stadtverwaltung das Publikum durch Anschlag und durch Publikation im Wochenblatt zu sorgfältiger Entsprechung auf und weist den Herrn Platzmajor auf die Vollmondzeit und auf die getroffenen Anstalten, besonders auf die nächtli-

---

81 Am 6. November 1798 befiehlt der Platzkommandant, die Porten auf den Winter um halb acht zu blenden [= für den Verkehr sperren] und um acht zu schliessen. Am 23. November 1799 sollen die Porten um sieben Uhr geschlossen und nachher unter keinem Vorwand mehr geöffnet werden. M 2, S. 9 – 6. November 1798 und M 4, S. 217 – 23. November 1799.
Ab 16. März 1802 müssen die Porten erst um halb zehn geschlossen werden. Am 17. April 1802 fragt die Munizipalität den Platzkommandanten an, ob die Sommeröffnungszeit auf vier Uhr und die Schliesszeit auf zehn Uhr festgelegt werden kann. Er suspendiert diese Regelung wegen den politischen Vorgänge in Bern einstweilen bis am 2. Mai 1800. M 8, S. 62, 83, 84 f. und 90 – 16. März sowie 17., 20. und 29. April 1802.
General Barbou setzt am 28. Februar 1803 den Portenschluss auf 9 Uhr und die Öffnung auf 5 Uhr fest. M 10, S. 45 – 28. Februar 1803.

82 Der Platzkommandant wird ersucht, die Porten im Herbst erst um zehn Uhr schliessen und um drei Uhr öffnen zu lassen. M 7, S. 180 – 12. Oktober 1801.

83 Am 31. Mai 1798 bittet ihn die Munizipalität, dass den Ärzten und Wundärzten jederzeit die Tore geöffnet werden. Sie schlägt ihm vor, dass ihnen die Munizipalität eine offizielle Karte ausstellt. Diese klagen am 14. September 1799, dass sie bei nächtlichen Patientenbesuchen ausser den Porten lange auf die Öffnung warten müssten, was «von gefährlichen Folgen für die leidende Menschheit seyn» kann.
Brigadegeneral Serras lädt die Ärzte und Wundärzte, die des Nachts zu den Porten ein und aus müssen, am 16. Mai 1803 ein, ihre Portenbillets bei Platzkommandant Lacroix erneuern zu lassen, um Anstände zu vermeiden. M 1, S. 61 – 31. Mai 1798; M 7, S. 170 – 14. September 1801; M 10, S. 112 – 16. Mai 1803.
Bürger alt Ratsherr Pestaluz soll mit dem Platzkommandanten die Frage regeln, ob dem Sihlknecht beim nächstens fälligen Flössen von Sihlholz in der Nacht die Stadttore geöffnet werden könnten. M 1, S. 70 – 4. Juni 1798.
Der Platzkommandant erlaubt am 10. November 1799 dem Bürger Leutnant Römer und einigen anderen «Fischliebhabern» bis neun Uhr Abends zur Niederdorfporte hereinzukommen. M 4, S. 197 f. – 10. November 1799.

84 M 3, S. 89 – 3. Mai 1799.

chen Visitationen hin.[85] Als sich am 25. Juni 1799 Stadtadjutant Hagenbuch im Namen des Herrn Platzmajor erneut beschwert, werden die Häuser bezeichnet, an denen Laternen ausgehängt und von den jeweiligen Nachbarschaften unterhalten werden sollen. Die gemeinsame Visitation mit den Militärs fällt «im Ganzen so ziemlich entsprechend» aus.[86]

Auch der französische Platzkommandant verlangt am 22. Oktober 1799, dass die Strassen und hauptsächlich die Plätze beim Kaufhaus, der Ankenwaag und unter den Bögen beleuchtet werden, damit er eine Patrouillen anordnen kann, um die fast jede Nacht vorkommenden Diebstähle zu verhindern.[87]

Ausserordentliche Massnahmen

Zum Einmarsch österreichischer Truppen im Sommer 1799

Im Hinblick auf einen den Einmarsch österreichischer Truppen in Zürich überlassen die beiden Platzkommandanten der Munizipalität am 31. Mai 1799 die Leitung der Löschanstalten und die übrigen dazu nötigen Dispositionen bei einem allfälligen Unglück. Unter grösster Verschwiegenheit arbeiten einige Offiziere Ideen über weitere Polizeimassnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Sicherheit aus.[88] Am 2. Juni 1799 werden diese Massnahmen genehmigt, dem Unterstatthalter vorgelegt[89] und dabei die folgenden Fragen beantwortet:

«Was können wir thun, wenn bei starker Annäherung kaiserlicher Truppen beträchtliche Besatzungen von fränkischen oder helvetischen Truppen in unserer Stadt liegen?

Was wenn in unseren Strassen Gefechte zwischen den kriegsführenden Truppen statthaben sollten?

Wie können wir einer zwar im höchsten Grad unwahrscheinlichen allgemeinen Plünderung vorbiegen?

Welche Vorkehrungen werden notwendig wenn die Stadt einige Zeit vor Einmarsch fremder Truppen sowohl von den fränkischen als den helvetischen verlassen und sich selbst überlassen würde?

Welche heilsame Kraftmassregeln wären anzuwenden, wenn Raub und Plünderungen oder anderer Unfug nach Abzug der Besatzung von irgend einem Schwarm Traineurs, Deserteurs oder anderm Gesindel sollten unternommen werden?

Was kann bei einer allfälligen Beschiessung der Stadt unternommen werden?

Was ist zu tun bei Annäherung oder sogar Besitznahme der Stadt durch fremde Macht?»

Die Munizipalität stellt fest, dass zur Abwendung von Gefahren durch Belagerung, Gefechten in der Stadt und Plünderung im Moment nichts unternommen werden kann. Die Bürger sollen aber aufgefordert werden, zu Hause zu bleiben und Haus, Türen und Fensterläden zu schliessen. Zudem sollen immer Mitglieder der Munizipalität und der Wachtkommission im Gemeindehaus anwesend sein. Die andern Mitglieder sollen sich in die Quartiere begeben, um die Bürger zu beruhigen. Als weitere Massnahme

---

85 M 3, S. 157, 168 und 183 – 8., 12. und 18. Juni 1799.

86 M 4, S. 8, 12 f. und 16 – 25., 27. und 29. Juni 1799.

87 M 4, S. 175 f. – 22. Oktober 1799.

88 M 3, S. 141 – 31. Mai 1799.

89 Akten zum Protokoll Nr. 380 und M 3, S. 146 – 1. und 2. Juni 1799.

«[...] wurde gewünscht, dass unverzüglich beiden dermaligen neuen Stadtkommandanten das Ansuchen vorgetragen würde, dass allen durch Ihren Schleichhandel den Raub befördernden, sich wieder aufs neue in der Stadt anhäuffenden Juden und Lumpengesindel kein Aufenthalt in derselben gestattet, sondern solches unverzüglich weggeschafft werden möge.»

Verlassen die Truppen die Stadt, so müssen alle beim Wachtdienst angestellten Offiziere verständigt werden, dass sie alle ihre Nachbarn bewaffnet versammeln. In der Grossen Stadt sind sie diese an die Hauptwacht und in der Kleinen Stadt zum Kämbel zu führen, wohin sich auch die Wachtkommission begeben soll. Die Bürger haben dann häufige und starke Patrouillen durch die Strassen und wegen der Feuergefahr auch durch die Ställe zu machen. Auch sind die Porten zu besetzen und zu schliessen. Die bei den Löschanstalten angestellten Offiziere, die für militärische Anstalten benötigt werden, sind zu ersetzen. Zudem werden alle Mitbürger und Hausbesitzer privatim und mündlich angeleitet, einige Gefässe voll Wasser auf die verschiedenen Etagen und auf die «Winden» ihrer Häuser zu stellen. Für den Fall des Einmarsches fremder Truppen begeben sich Mitglieder der Munizipalität auf die Porten, um mit einem Stadttrompeter und einer weissen Fahne den Truppen entgegenzugehen und deren Kommandanten ein Schreiben zu übergeben, dass die Stadt verschont werden möge.

Damit die Bürgerwache nicht in Gefechte hereingezogen wird, trennt die Wachtkommission am 3. Juni 1799 deren Aufgaben. Die Posten bei den Porten werden durch Truppen aufrechterhalten, die Hauptwache und das Pikett für die Strassenpatrouillen übernimmt die Bürgerwache.[90]

Nach dem Wiedereinmarsch französischer Truppen 1802

Am 30. Oktober 1802 fordert der fränkische Platzkommandant die entlassenen Soldaten auf, ihre Waffen auf der Munizipalität abzugeben.[91]

Da General Serras von Obergeneral Ney den Befehl hat, überhaupt alle Personen zu entwaffnen, lehnt er am 4. November 1802 das Gesuch des Bürgers Bodmer ab, den Jagdliebhabern zu erlauben, ihre Gewehre durch die Porten zu nehmen.[92] Auf den 6. November 1802 ordnet er die allgemeine Entwaffnung im ganzen Kanton an. Vergeblich versucht die Munizipalität, ihn von diesem Beschluss abzubringen. Sie kann dem Regierungsstatthalter immerhin klar machen, dass eine allgemeine Entwaffnung in der angeordneten Zeit nicht durchführbar ist.[93] Als der Regierungsstatthalter einverstanden ist, den Termin bis zum 8. November 1802 zu erstrecken, insistiert General Serras, dass wenigstens mit der Entwaffnung begonnen wird, weil sich der Adjutant des Obergenerals Ney hier aufhält, um die Befolgung des Befehls zu überprüfen und weil er deswegen «die ganze Garnison hat unter Waffen stellen müssen».[94]

---

90 M 3, S. 147 – 3. Juni 1799.
91 M 9, S. 105 – 30. Oktober 1802.
92 M 9, S. 116 – 4. November 1802.
93 Akten zum Protokoll Nr. 804 und M 9, S. 118 f. – 5. November 1802.
94 M 9, S. 119 f. – 6. November 1802.

Auf die Petition sämtlicher Advokaten vom 8. November 1802, dass ihnen die für die Selbstverteidigung auf ihren berufsmässigen Reisen nötigen Waffen gelassen werden, wird nicht eingegangen. Die Ärzte und Wundärzte sind in der gleichen Lage, und der General hat sich jedes Gesuch für Ausnahmen verbeten, weil solche Bewilligungen nicht in seiner Gewalt stünden: Sie sollten den Vorstoss bei der Generalität selbst machen. Auch die Büchsen- und Degenschmiede müssen die von Privaten in Reparatur gegeben Waffen abliefern. Sie können allerdings ihre eigenen Bestände behalten, müssen sie aber angeben. Die Herstellung von Waffen bleibt ihnen auch weiterhin erlaubt, nicht aber deren Verkauf.[95]

Da sich anscheinend die Spannungen seit dem Wiedereinmarsch der französischen Truppen schon abzubauen beginnen, erläutert Obergeneral Ney am 12. November 1802 die Entwaffnung, wonach nur noch die Geschütze und Munition sowie die Ordonnanzgewehre ins Zeughaus abgeliefert werden müssen. Die andern Waffen sollen aber unter Aufsicht des Unterstatthalters bleiben, nur die Jagdgewehre können ihren Besitzern zurückgegeben werden.[96]

Am 30. November 1802 fragt die Munizipalität den General Barbou an, ob nicht auch die andern Waffen an die Bürgerschaft zurückgegeben oder an einem anderen Ort als dem Zeughaus verwahrt werden können. Deswegen nimmt er mit dem Obergeneral Ney Rücksprache.[97] Dieser genehmigt zwar am 4. Dezember 1802 das Gesuch.[98] Nun verweigert aber Bürger Zeughausinspektor Bluntschli die Herausgabe, bis der Regierungsstatthalter vom Schreiben des Generals Barbou benachrichtigt sei und die Autorisierung dazu erteilt habe. Das Kriegsministerium untersagt dem Regierungsstatthalter, die entsprechende Erlaubnis zu geben.[99]

Am 28. Dezember 1802 gibt General Barbou den Befehl, die Luxus- und Armeewaffen zu söndern. Die Luxuswaffen werden daraufhin ins Obmannamt gebracht.[100]

Am 30. Dezember 1802 genehmigen der General und am 31. Dezember 1802 der Regierungsstatthalter, aufgrund einer vom Kriegsdepartement erhaltenen Vollmacht, die Rückgabe der Luxuswaffen an die Bürger.[101]

---

95 Akten zum Protokoll Nr. 810 und 811 sowie M 9, S. 125 f. – 8. November 1802.

96 Akten zum Protokoll Nr. 834 und M 9, S. 135 – 12. November 1802.

97 M 9, S. 161 – 29. November 1802 und GK 5, S. 163 – 30. November 1802.

98 Es handelt sich unter anderem um 1914 Gewehre, 340 Pistolen sowie 2098 Säbel und Degen. Akten zum Protokoll Nr. 835 und 903 sowie M 9, S. 171 – 4. Dezember 1802.

99 M 9, S. 173, 177 und 180 – 6., 9. und 13. Dezember 1802.

100 M 9, S. 199 – 28. Dezember 1802.

101 Akten zum Protokoll Nr. 986 und 987 sowie M 9, S. 200 und 203 – 30. und 31. Dezember 1802.

Armenpolizei

Zur Durchsetzung der «Anstalten und Verordnungen gegen das Bettler- und Jaunergesindel» wird 1737 eine Patrouillenwacht eingerichtet. Zur Deckung der Kosten tragen das Säckelamt 700, dann 1000 Pfund, die Constaffel, Zünfte und Gesellschaften der Stadt 1292 Pfund, die Inneren Vogteien der Landschaft 590, dann 602 Pfund und die Äusseren Vogteien der Landschaft 1414, dann 1392 Pfund im Jahr bei. Aus den zurückgelegten Ersparnissen wird der Patrouillenfonds angelegt.[102]

Die «Vertreibung des Strolchengesindel und Bättelvolkes» obliegt den Harschieren, mit Gewehren bewaffneten und geschworenen Polizeisoldaten. In der Stadt unterstehen sie dem Herrn Stadthauptmann und den Herren Verordneten der Patrouille-Kommission.[103]

Im Juni 1798 übernimmt die Verwaltungskammer die Besoldung der Harschiere. Sie unterstehen nun den Agenten und dem Unterstatthalter.[104] Das Almosenamt befasst sich nicht mehr mit dieser Gassenpolizei, d. h. mit der Vertreibung der unwürdigen Armen, obwohl dies noch zu seinen Pflichten gehört hätte.

Ende 1799 beginnt sich die «Hülfsgesellschaft» mit dem Problem der Armenspeisungen und der Gassenpolizei zu befassen. Sie will Geld einsammeln und an einem zentralen Ort Nahrungsmittel austeilen.[105]

Am 8. Februar 1800 genehmigt die Munizipalität einen vier bis sechs Wochen dauernden Versuch. Dabei sollen aus den Beiträgen der Bürgerschaft Mus, Brot und etwas Geld abgegeben werden. Das Projekt bleibt auf die Stadt beschränkt. Von einer Anzeige über die Verteilung von Winterkleidern im Wochenblatt ist abzusehen, um den Andrang von aussen nicht zu erhöhen. Auch ist darauf zu achten, dass durch diese Kollekte das Kirchenalmosen nicht geschmälert wird.

Die Bürgerschaft wird aufgefordert, die Bettler vor ihren Häusern wegzuweisen und wöchentlich Gaben in die Armenbüchse zu legen. Die beiden städtischen Polizeidiener, drei neu anzustellende und die Harschiere des Unterstatthalters sollen die Bettler abhalten, in den «allgemeinen Sammler»[106] im Almosenamt weisen und unwürdige Personen aus der Stadt führen.

Die tägliche Ausgabe von Suppe, Brot, Geld usw. erfolgt um elf Uhr im Almosenamt. Die Gemeindekammer soll einen Zaun um das Amt errichten und die für das «Mus» dienlichen Erbsen und Immifrüchte aus dem Kornhaus zu einem billigen Preis verkaufen. Die Sammlung der Spenden, die Anschaffung der Nahrungsmittel,

---

[102] Memorial, S. 293 ff.

[103] «Instruction für die Harschiers, erneuert und vermehrt», Polizeigesetze 6, IX, S. 99 ff. – 1787.

[104] M 1, S. 82 – 11. Juni 1798.

[105] Akten zum Protokoll Nr. 158 und M 5, S. 99 f. – 1. Februar 1800.

[106] Vermutlich die Bezeichnung des Ortes, an dem das Almosen ausgegeben wurde.

deren Verteilung und die Rechnungslegung übernimmt die «Hülfsgesellschaft» auf ihren eigenen Wunsch. Die Polizeikommission der Munizipalität ist für die Polizeianordnungen und Aufsicht zuständig.[107]

Weil wegen der Unzulänglichkeit des Lokals im Almosenamt für nicht mehr als 350 Arme Suppe gemacht werden kann, wird die Gemeindekammer am 7. März 1800 gebeten, den Ofen anders einzurichten und einen grösseren Kochkessel für 450 Portionen zu beschaffen.[108]

Am 8. März 1800 berichtet die «Hülfsgesellschaft», dass bei der Bekämpfung des Gassenbettels grösstenteils Erfolg erzielt wird und der Unterhalt von 300 Menschen im Tag sichergestellt ist. Sie überlässt deshalb den Polizeidienern pro Woche drei Brote als Prämie.[109]

Am 28. April 1800 berichtet die Polizeikommission, dass sich täglich etwa 500 Personen bei der Anstalt gegen den Gassenbettel einfinden. Beim Publikum verliere sich aber die Einsicht, dass der Gassenbettel verhindert werden müsse. Schuld daran sei auch der mangelnde Pflichteifer der Polizeidiener. Deshalb fordert der Unterstatthalter die Harschiere zu stärkerer Wachsamkeit auf und stellt ihnen eine künftige Belohnung in Aussicht.[110]

Im Juni 1800 stellt die «Hülfsgesellschaft» eine erneute Zunahme des Gassenbettels fest. Wiederum sieht sie die Nachlässigkeit der Harschiere als Grund dafür an, weshalb ihnen der Unterstatthalter von Zeit zu Zeit den Entzug des Wochenbrotes androhen soll. Die Bürgerschaft wird jedoch beim Herumgehen mit der Büchse daran erinnert, kein Almosen zu geben.[111]

Der Generalrapport der Gesellschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Gassenbettelfonds wird am 3. Juli 1800 vorgelegt. Die Munizipalität hat aber Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung, da es nachteilig sein könnte, wenn bekannt würde, welch beträchtliche Zuschüsse in kurzer Zeit für das Armenwesen gesammelt werden konnten.[112]

Am 3. Dezember 1800 schlägt die «Hülfsgesellschaft» vor, die Waisenknaben alleine mit der Armenbüchse zur wöchentlichen Einsammlung der Beiträge auszuschicken und die «rumfordische Suppe»[113] für bedürftige Stadtbürgerfamilien auszuteilen. Zudem soll die Polizeikommission zwei taugliche Bettelvögte anstellen, die durch die Gesellschaft besoldet werden.[114]

---

107 Akten zum Protokoll Nr. 181 und M 5, S. 106 f. und 115 – 8. und 13. Februar 1800 sowie GK 1, S. 101 – 11. Februar 1800; VK 8, S. 197 f. – 14. Februar 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 225 und M 5, S. 117 – 15. Februar 1800 sowie GK 1, S. 109 – 14. Februar 1800.

108 Akten zum Protokoll Nr. 347 und GK 1, S. 141 – 7. März 1800.

109 Akten zum Protokoll Nr. 333 und M 5, S. 149 – 8. März 1800.

110 Akten zum Protokoll Nr. 584 und M 5, S. 199 und 207 – 28. April und 3. Mai 1800.

111 Akten zum Protokoll Nr. 740 und M 6, S. 12 – 11. Juni 1800.

112 M 6, S. 24 f. – 3. Juli 1800.

113 Mit Kartoffeln angesetzte Armenspeise, die nur an Arbeitsunfähige oder gegen geleistete Arbeit abgegeben wird. Benannt nach Benjamin Thompson Graf von Rumford 1753 – 1814.

114 Akten zum Protokoll Nr. 1292 und M 6, S. 146 f. – 4. Dezember 1800.

Zur Verminderung der Ausgaben will sie nur noch «würdige Bettler» im Almosenamt zulassen. Zudem will sie möglichst für eine Anstalt sorgen, um müssige Bettler zur Arbeit anzuhalten. Ferner stellt sie am 6. Juli 1801 noch zwei weitere Polizeidiener an und sendet die Almosenbüchse nur noch alle 14 Tage herum.[115]

Am 8. Oktober 1801 verlangt sie, dass die Stadtharschiere die Bettler nicht nur zur Stadt herausführen, sondern direkt den Harschieren der umliegenden Gemeinden übergeben. Die würdigen Armen sollen ein Zeichen erhalten, das sie im Kloster vorweisen müssen.[116]

Wegen des Zudrangs gefährlicher Leute soll der Unterstatthalter am 5. April 1802 die umliegenden Distriktgemeinden zur Aktivierung ihrer Dorfwachen auffordern und die alte Praxis wieder einführen, «dergleichen Gesindel mittels Laufpässen über die Grenze zu spedieren». Die Polizeikommission soll dafür sorgen, dass solche Leute in der Stadt selbst abgehalten oder aufgefangen werden können. Dazu werden an den vier Hauptporten, dem Grendel, den beiden Nebenporten und beim Schützenhaus verständige Männer als «Planton» aufgestellt: Sie sollen die Öffnung und Schliessung der Tore sowie alle Ein- und Ausgehenden kontrollieren. Bei den kleinen Porten sind Fremde an die Hauptporten zu weisen.

Der Platzkommandant wird gebeten, die Schildwache im Helmhaus mit der Kontrolle der oberen Brücke zu beauftragen.[117]

Sittenpolizei

Eines der Grundanliegen der neuen Verfassung ist persönliche Freiheit. Also hat die Munizipalität im bewussten Gegensatz zur Regierung des Ancien Regimes keine offiziellen sittenpolizeilichen Kompetenzen. Trotzdem muss sie bei gewissen Ereignissen Position beziehen und allenfalls Eingriffe in die Privatsphäre von Bürgern vornehmen.

Aufrufe zu Ruhe und Ordnung

Die Munizipalität bedauert am 29. Oktober 1798 die Klagen des Regierungsstatthalters, des Unterstatthalters und der Agenten über unanständige Reden und Handlungen beim Verlesen von Proklamationen in öffentlichen Gesellschaften und in der Nacht auf der Strasse. Sie verwahrt sich jedoch gegen die Verantwortlichkeit für solche Frevel und lässt das Publikum durch Bürger Pestaluz zu sittlich vernünf-

---

115 M 7, S. 135 – 6. Juli 1801.

116 Akten zum Protokoll Nr. 763 und M 7, S. 182 – 19. Oktober 1801.

117 Akten zum Protokoll Nr. 261 und 288 sowie M 8, S. 73, 82 f. und 87 f. – 5., 17. und 26. April 1802.

tigen und anständigem Benehmen gegen öffentliche Personen, Sachen und die Verfassung auffordern.[118] Er mahnt:

«[...] Ungeachtet uns weder die Policey der Stadt noch einige richterliche Gewalt zusteht, so glauben wir uns nicht desto weniger, als die durch freye Wahl unserer Mitbürger einstweilen gesetzten Vorsteher derselben, in unserem Gewissen verpflichtet, alle und jede auf diesen Missbrauch der Freyheit aufmerksam zu machen, und diejenigen die sich desselben bewusst sind, wohlmeinend und dringend dafür zu warnen.

Die Constitution kennt keinen Gewissenszwang. Das vernünftig freye Urtheil des Bürgers über Sachen und Personen ist vielmehr derselben angemessen. Aber wenn Privatmeynungen sich öffentlich in Reden und Handlungen äussern die der Sittlichkeit Hohn sprechen, wenn durch Hintansetzung des äusserlichen Anstands gegen Mitglieder der Regierung der öffentliche Einfluss derselben absichtlich geschwächt wird, wenn die zur allgemeinen Bekanntwerdung aufgestellten Gesetze mit schnödem Muthwillen verunreiniget oder weggerissen werden – so müsste die gleichgültige Duldung solcher Excesse der Constitution selbst zum Vorwurf gereichen.

Wir bereden uns gern dass dergleichen Handlungen nur dem kleinsten Teil unserer Stadteinwohner und nur solchen zu Schulden kommen, die durch Mangel an Kentniss oder Erziehung am meisten der Gefahr ausgesetzt sind, zu irrigen Schritten hingerissen zu werden. Desto dringender aber fordern wir den aufgeklärten Theil unserer Mitbürger auf, durch Beyspiel und Belehrung nach Ihren verschiedenen Beziehungen auf jene Classe einzuwürken, und so viel an Ihnen steht, die grosse Wahrheit in aller Herzen zu bringen, dass Trotz und Unmuth nur dazu dienen, jede gedeyliche Entwiklung unserer gegenwärtigen inneren und äusseren Lage zu erschweren oder vollends zu hindern, und dass einzig durch standhaftes Ausharren und durch pflichtmässige Erfüllung dessen was die neue Verfassung vom Bürger wie vom Regenten fordert, das so allgemeine gewünschte Ziel des ruhigen Genusses der Freyheit unter dem Beystand des Himmels erreicht werden kann. [...]»

Am 23. November 1798 bittet die Munizipalität den Unterstatthalter, Massnahmen gegen die Glücksspiele in einigen Kaffeehäusern zu ergreifen, und verspricht nach der Überlassung der nötigen Mittel, «diesem einreissenden Verderben, durch Aufdekung jedes in Erfahrung bringenden Falls, und Einleitung zu ernsthafter Bestrafung, aus besten Kräften zu steuern.»[119]

Die Verordnung des Regierungsstatthalters zur Verhinderung von unsittlichen, die Ruhe und Ordnung störenden Vergehen wird am 27. Januar 1799 neben den Gesetzen in den Kirchen verlesen.[120] Der Unterstatthalter fordert die Munizipalität am 20. Februar 1799 auf, an der Unterbindung nächtlicher Exzesse mitzuwirken, welche die öffentliche Ordnung und die Privatsicherheit stören: Deswegen wird eine entsprechende Publikation an die Bürger erlassen.[121]

Als die Stadt am 4. August 1799 – sie ist damals österreichisch besetzt – wegen des Siegs der russischen Truppen von General Suworow eine Illumination anordnet, kommt es zu Übergriffen auf patriotische, d. h. revolutionsfreundlich gesinnte Bürger. In einer Publikation vom 12. August 1799 distanziert sich das Interims-präsidium jedoch deutlich von diesen «Exzessen.»[122]

In der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1800 sind das Geländer an der oberen Brücke beschädigt, die Statue Tells[123] umgeworfen und mehrere

---

118 M 1, S. 241 f. – 29. Oktober 1798 sowie Missiven 1, S. 157 ff. – 30. Oktober 1798.

119 M 2, S. 45 – 23. November 1798.

120 Im Protokoll heisst die Marginale dazu «Sittenmandat»! M 2, S. 142 – 26. Januar 1799.

121 Akten zum Protokoll Nr. 129 und M 2, S. 185 – 20. Februar 1799.

122 M 4, S. 62 und 72 – 4., 5. und 13. August 1799.

123 Die Statue hat ursprünglich keinen Zusammenhang mit der Helvetik, obwohl Tell zum offiziellen

Bäume auf dem Lindenhof lädiert worden. Deshalb schreibt die Munizipalität im Wochenblatt eine Prämie von 100 Franken für die Entdeckung der Täter aus.[124]

Bauverwalter Escher erstattet Anzeige, dass vorgestern und gestern Nacht je einer der vier steinernen Adler auf dem Neumarktbrunnen heruntergeschlagen wurde. Darauf wird er am 22. Juli 1801 selbst beauftragt, die beiden noch vorhandenen herunterzunehmen und in Sicherheit zu bringen.[125]

Am 18. Juli 1801 ist am «Halseisen»[126] ein «Pompon»[127] mit einigen französischen Versen gefunden und sofort entfernt worden. Der Unfall wird sogleich dem Platzkommandanten und dem Regierungsstatthalter mitgeteilt.[128]

Aufgrund des Dekrets der Gesetzgebung von Bern vom 28. Oktober 1801 über «Die Auflösung der helvetischen Tagsatzung und des Senats und der Wahl einer neuen Regierung», werden die Einwohner in Namen des Regierungsstatthalters durch eine Publikation im Wochenblatt verwarnt, alle übermässigen Freudensbezeugungen, Ruhe- und Ordnungsstörungen sowie Reizungen oder Beleidigungen von Andersdenkenden zu unterlassen, damit die Landbürger dadurch nicht verbittert oder beleidigt werden.[129] Den «Unfug», der am 31. Oktober 1801 in Anspielung an die Regierungsänderung am Freiheitsbaum getrieben wurde, hat Bauinspektor Stadler entfernt. Es wird davon dem Unterstatthalter offiziell Kenntnis gegeben.[130]

Auf Anzeige von Platzkommandant Huard wird am 12. November 1802 eine Publikation erlassen, um Ruhe und Sittlichkeit wieder herzustellen. Gerügt wird die Störung der nächtlichen Ordnung durch Wirts- und Schenkhäuser, durch Glücksspiele und liederliche Weibspersonen.[131] Das fränkische Kommando beschwert sich am 15. November 1802, dass die Militärs des öftern an öffentlichen Orten in unangenehme Gespräche verwickelt werden. Deshalb werden alle Wirte beauftragt, jedermann vor solch unzeitigen und unvorsichtigen Gesprächen sorgfältig zu verwarnen: Für allfällige daraus entstehende Händel hätten sie eine Bestrafung zu gewärtigen. Zudem wird das Publikum zur Wahrung von Ruhe und Ordnung aufgefordert. Es soll unzeitige und unvorsichtige politische Gespräche an

---

Nationalsymbol der Helvetischen Republik gemacht wird. Sie ist schon 1785 errichtet worden. Vögelin, «Das alte Zürich», Bd. 1, S. 667 f.

Das von Vögelin etwas mystifizierte Verschwinden der Statue lässt sich auf Grund der Akten vollständig klären. Die Munizipalität teil dem Unterstatthalter am 1. Dezember 1800 mit, dass die Wegschaffung dieser Trümmer vom Bauamt bewerkstelligt worden ist. Missiven 3, S. 628 sowie M 6, S. 145 – 1. Dezember 1800.

124 M 6, S. 145 – 1. Dezember 1800.

125 M 7, S. 143 – 22. Juli 1801.

126 Heute: Künstlergasse.

127 Quaste.

128 M 7, S. 142 und 143 f. – 18. und 22 Juli 1801.

129 Akten zum Protokoll Nr. 819 und M 7, S. 187 f. – 3. November 1801.

130 M 7, S. 187 – 1. November 1801.

131 Akten zum Protokoll Nr. 821 und M 9, S. 135 f. – 12. November 1802.

öffentlichen Orten, Zusammenrottungen auf den Brücken und Strassen und das Tragen von Uniformen unterlassen.[132]

Aufsicht über Wirtschaften

In Fortführung ihrer bisherigen Pflichten als Stillstände,[133]

«[...] Achtung [zu] geben auf alle und jede Übertretungen und Ärgernisse, die wider GOttes heiliges Wort und das Gesetz der H. X Geboten; so auch wider das in denselben gegründete Obrigkeitliche grosse Buss-Mandat [...] und wider alle andere auf Ruhe, Zucht und Ehrbarkeit abzielende Hochobrigkeitliche Mandate und Satzungen, erwachsen und begangen werden: Und überhaupt auf alles, was wider gute Zucht und Ordnung und gegen die christliche Ehrbarkeit anläuft, oder sonst bey guten Seelen Anstoss gebähren möchte [...]»

zeigt der Kirchenrat beim Grossmünster am 30. März 1801 an, dass in der Weinschenke von Zingg von Sitterdorf an der Kruggasse ein «ärgerlicher und verderblicher Einzug» herrsche. Bürger Agent Peter soll durch Zeugnis in der Nachbarschaft oder amtliche Visitation so viel wie möglich festhalten, um den Täter dem Distriktsgericht verzeigen zu können. Die Verwaltungskammer wird ersucht, sein beantragtes Wirtepatent zu verweigern. Gleich soll Agent Waser gegen den Wirt Burger von Altikon vorgehen wegen dem «skandalösen Auftritt» am heiligen Ostertag in seiner Weinschenke.[134] Die Verwaltungskammer verspricht am 17. April 1801, den beiden die Patente zu verweigern, was den beiden Kirchenräten mitgeteilt wird.[135] Am 10. Juni 1801 beschweren sich die Bürger Zingg und Burger, dass ihnen die Patente ohne Anhörung verweigert wurden. Da sie nicht aufhören, Wein zu verkaufen, werden sie am 30. Juni 1801 verwarnt.[136] Am 7. September 1801 muss ihnen die Verwaltungskammer aus formellen Gründen aber doch eine Bewilligung auf Zusehen hin erteilen. Weil die Munizipalität den beiden Wirten so bei der nächsten Verfehlung die Patente entziehen lassen kann, ist sie mit diesem Vorgehen einverstanden.[137]

Auf die Beschwerden der Nachbarn über die schlechte und unruhige Wirtschaft im Rindermarkt der Wirtin Zimmermann von Affoltern, wird die Frau am 24. August 1801 ernstlich verwarnt. Die Munizipalität sichert den Nachbarn zu, bei weiteren Klagen ihr möglichstes zu tun, um die Missstände zu beheben.[138]

Da das Gesetz vorschreibt, dass gegen Wirte nur «graduelle Korrektionen» ergriffen werden dürfen, muss die Verwaltungskammer dem Bürger Schaub von

---

132 M 9, S. 142 und 145 f. – 15. und 17. November 1802.

133 «Erneuerte und vermehrte Predicanten-Ordnung für die Diener der Kirchen, in der Stadt und auf der Landschaft Zürich: Samt beygefügter Stillstands-Censur und Druker-Ordnung» XI, Polizeigesetze 3, I, S. 73 – 7. Januar 1758.

134 Akten zum Protokoll Nr. 256 und M 7, S. 63 – 9. April 1801.

135 Akten zum Protokoll Nr. 280 und M 7, S. 71 – 17. April 1801.

136 M 7, S. 134 – 30. Juni 1801.

137 VK 14, S. 112 und VK 16, S. 21 f. – 15. April und 7. September 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 468 und M 7, S. 122 – 10. Juni 1801.

138 M 7, S. 161 f. – 24. August 1801.

Wädenswil am 29. September 1801 auch ein Patent auf Zusehen hin erteilen, obwohl er wegen unbewilligtem fortgesetztem Wirten und Nichtbefolgens einer richterlichen Zitation zu 40 Franken Busse verurteilt wurde.[139] Auch das Wirtepatent von Rudolf Huber von Wädenswil kann wegen Formfehlern nicht eingezogen werden, denn es darf nicht schon bei der ersten Übertretung die Höchststrafe ausgesprochen werden, auch wenn der Mann vom Distriktsgericht mit 28 Franken 3 $^1/_2$ Batzen für unbewilligtes Wirten gebüsst wurde. Deshalb wird Agent Peter am 12. Oktober 1801 beauftragt, Hubers Schenke unter Aufsicht zu halten.[140]

Munizipalitätsprokurator Escher wird am 3. Dezember 1801 aufgetragen, den Weinschenk Jakob Götschi von Horgen wegen mehreren Verstössen gegen das Wirtschaftsgesetz wie Öffnung an Sonntagen, Tanz während des Gottesdienstes, grober Reden und Schmähungen gegen Agent Waser, beim Distriktsgericht zu verzeigen.[141] Beim Verhör hat sich ergeben, dass

«[...] derselbe sich neüerdings mehrere Polizeywidrige Handlungen zuschulden kommen lassen, zumal schon geraume Zeit ohne Wissen der Munizipalität eine unverburgerte Weibsperson gegen der Inhalt seines eignen Aufenthaltsattestats logiert, gegen die bestehenden Wirtschaftsgesetze letzten Sonntag seine Schenke bis gegen Mitternacht offen gehalten, neben jener noch zwey andre schlechte Weibspersonen gelitten, dir erstere bei entstandenen Händeln selbst geschlagen, auch gegen andre Gesetze ein beträchtliches Quantum von Militäreffekten und Pulver Soldaten für Zahlung abgenommen oder sonst abgekauft, und das leztere auf eine gefahrvolle Weise aufbewahrt hat.»

Deshalb wird er gerichtlich verfolgt. Der Bürger Unterstatthalter soll über die konfiszierten Gegenstände disponieren und diesen «höchst strafbaren, unverbesserlichen und für die ganze Gemeinde schädlichen Mann gänzlich aus der Stadt [zu] entfernen».[142] Das Distriktsgericht verurteilt ihn am 12. Dezember 1801 zu vierzehn Tagen Haft bei Wasser und Brot im Ötenbach, zu Bezahlung der Arrest- und Gerichtskosten, zu vorübergehendem Entzug des Wirtschaftspatentes und zu Ablieferung der vorgefundenen Waffen und Munition ins Zeughaus.[143]

Da der Unterstatthalter trotz Befehl der Verwaltungskammer zur Schliessung der Wirtschaft den «unverbesserlichen und verderblichen Ansäss» Götschi am 4. Januar 1801 noch nicht ausgewiesen hat, wird er gebeten, den Entscheid entweder innert zwei bis vier Tagen nachzuholen oder der Munizipalität seine Bedenken dagegen bekannt zu geben und anzuzeigen, bei wem sie sich gegen den Entscheid beschweren könne.[144]

Der Weinschenk Jakob Gubler von Wetzikon wird am 7. Januar 1802 verwarnt wegen Nichteinhaltung der Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen, namentlich

---

139 VK 16, S. 128 f. – 26. September 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 737 und M 7, S. 174 f. – 29. September 1801.

140 VK 16, S. 190 f. – 8. Oktober 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 765 und M 7, S. 179 – 12. Oktober 1801.

141 Akten zum Protokoll Nr. 854 und M 7, S. 208 – 3. Dezember 1801.

142 Akten zum Protokoll Nr. 881 und M 7, S. 213 – 10. Dezember 1801.

143 Akten zum Protokoll Nr. 889 und 923 sowie M 7, S. 217 f. und M 8, S. 8 – 17. Dezember 1801 und 4. Januar 1802.

144 M 8, S. 8 – 4. Januar 1802.

an Weihnachten, und wegen tumultartiger und liederlicher Aufführungen von Militärs. Weinschenk Heinrich Staub von Wädenswil wird wegen Ausschank ohne Patent, Aufnahme einer fremden Weibsperson in seinem Haus und dadurch bedingte Händel unter den Militärs durch Munizipalitätsprokurator Escher verzeigt.[145]

Die Verwaltungskammer sichert zu, Rudolf Müller von Steinmauer bei der bevorstehenden Revision kein neues Patent mehr geben, weil er unerlaubterweise die «schlechte Weibsperson» Margaretha Gerber, geborene Stengel von Eggiwil, beherbergt sowie eine Prellerei gegen einen verabschiedeten fränkischen Husar in seiner Weinschenke hinter der Metzg geduldet und daran teilgenommen hat. Der Fourrier bei den Helvetischen Truppen, Heinrich Winkler von Töss, wird am 31. Mai 1802 wegen seiner Beteiligung an der Prellerei durch Mitunterschrift auf einem «Geldassignaten»[146] an den fränkischen Husaren dem Regierungsstatthalter verzeigt. Das Schreiben der flüchtigen Frau Gerber, das von ihrem angeblichen Vogt Furrer in Bern stammen soll, und ein zweites Päckchen mit etwas Geld, das auf dem Postamt liegen soll, werden konfisziert.[147]

Bekämpfung der Prostitution

Bei der Bekämpfung der Prostitution sind es besonders oft die Kirchenräte,[148] die schlechte und verdächtige Häuser anzeigen, was dann teilweise zur Verzeigung beim Distriktsgericht führt.

Im Sommer 1799 beauftragt der österreichische Platzkommandant die Stadtverwaltung, «kräftigste» Massnahmen gegen «schlechte Häuser» in der Stadt zu ergreifen und die dort tätigen «Weibspersonen» zur Verantwortung zu ziehen oder aus der Stadt zu weisen, da die Soldaten hier mit üblen Krankheiten behaftet würden. Deswegen werden die vier Kirchenräte zur Wachsamkeit und die Interimsregierung zur Assistenz eingeladen.[149] Am nächsten Tag meldet Obmann Füssli als

---

145 Akten zum Protokoll Nr. 925 und M 8, S. 10 f. – 7. Januar 1801.

146 Geldanweisung.

147 Akten zum Protokoll Nr. 377, 397 und 399 sowie M 8, S. 124 f. und 128 – 31. Mai und 3. Juni 1802.

148 So zeigt der Kirchenrat beim Grossmünster solche Häuser an. Deshalb soll die Polizeikommission ein Verfahren vor dem Distriktsgericht gegen den Schenkwirten Kleinert einleiten und gleiche Schritte gegen solche Hauspatrone unternehmen. Die Weibspersonen sind ohne weiteres aus der Stadt wegzuweisen. M 6, S. 99 und 104 f. – 4. und 13. Oktober 1800.
Der Kirchenrat von St. Peter verzeigt Frau Heidegger hinterm Hof. Die zwei «Weibspersonen», die sich unangemeldet bei ihr aufhalten, werden von der Polizeikommission verhört und verzeigt. Akten zum Protokoll Nr. 635 und M 7, S. 157 und 172 – 18. August und 19. September 1801.
Der gleiche Kirchenrat warnt vor dem drohenden Sittenzerfall, weshalb er von der Munizipalität aufgefordert wird, unerlaubte und verdächtige Ansässen sowie «unordentliche und schädliche Häuser und Personen» der Polizeikommission mitzuteilen. Akten zum Protokoll Nr. 898 und M 8, S. 7 – 4. Januar 1802.
Auch verzeigt er Magdalena Plissier, geborene Rordorf, die angeblich wiederum dem verderblichen Gewerbe nachgeht. Sie wird von der Polizeikommission mit ihrem nebenan wohnenden Mann vernommen. Akten zum Protokoll Nr. 762 und 917 sowie M 9, S. 97 f. und 189 – 19. Oktober und 18. Dezember 1802.

149 Akten zum Protokoll Nr. 473 und M 4, S. 44 – 20. Juli 1799.

Kirchenratspräsident beim Prediger, dass das Haus zur Rose in der Rosengasse verdächtig sei. Bei der Visitation findet sich allerdings nichts Tadelnswertes. Die Munizipalität verdankt den rühmlichen Eifer des Kirchenrates und beauftragt die Polizeikommission, durch eine vertraute Person auf das Haus acht geben zu lassen. Sollte irgend etwas Unordentliches oder Schlechtes zum Vorschein kommen, soll dem Inhaber, einem fremden Schneider, die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden.[150]

Auf die Anzeige der Wundschau, dass die zwei von «Lues venera»[151] kurierten «Weibspersonen» Anna Pfenninger von Bäretswil und Maria Keller von Schaffhausen aus dem Blatternhaus entlassen werden, wird am 27. Oktober 1800 einem Polizeidiener befohlen, sie zum Unterstatthalter zu führen, damit dieser sie mit einem Laufpass ausgestattet nach Hause entfernen lasse.[152] Als die Wundschau am 18. November 1800 mitteilt, zwei andere «liederliche Weibspersonen», Magdalena Müller von Hittnau und Elisabeth Thörrig aus Herisau, seien nach Entlassung aus ihrer Kur im Blatternhaus, schon mit Laufpass durch den Unterstatthalter aus der Stadt weggewiesen worden, ersucht die Munizipalität die Wundschau, solche Anzeigen auch auf «Mannspersonen» auszudehnen, die die gleiche Heilkur ausgestanden haben.[153] Nach Bericht der Wundschau vom 12. Mai 1801 befindet sich die aus dem Blatternhaus entlassene Elisabeth Schenk von Feuerthalen noch im Haus von Küfer Nägeli selig: Daher soll Agent Peter der Frau einen Laufpass in ihre Heimat ausstellen, sie dem Unterstatthalter zuführen und ihren weiteren Aufenthalt in der Stadt verhüten. Auch die aus dem Blatternhaus entlassene Verena Sydler aus Ottenbach wird nach dem gleichen Verfahren ausgewiesen.[154]

Der Regierungsstatthalter lädt die Munizipalität am 23. Juli 1802 ein, beim bevorstehenden Abzug des fremden Militärs kräftige Massregeln gegen die «der Moralität und Gesundheit schädlichen Häuser» zu ergreifen und verspricht die Unterstützung des Unterstatthalters. Das Distriktsgericht wird zu «scharfer Beobachtung» seiner Pflichten aufgefordert, während die Polizeikommission ein Gutachten zu erstellen hat, wie gegen solche «Schlupfwinkel» vorgegangen werden soll.[155]

Wegen der vielen «liederlichen Weibspersonen», die sich sowohl in Privathäusern als auch in Wachtstuben aufhalten, hat sich die Polizeikommission am 16. Mai 1803 mit dem fränkischen Platzkommandant besprochen. Sowohl die Zivil- als auch die Militärbehörden sollen solche Personen arretieren und wegführen lassen.[156]

---

150 Akten zum Protokoll Nr. 474 und M 4, S. 48 – 23. Juli 1799.
151 Syphilis.
152 Akten zum Protokoll Nr. 1193 und M 6, S. 115 – 27. Oktober 1800.
153 Akten zum Protokoll Nr. 1230 und M 6, S. 131 – 17. November 1800.
154 Akten zum Protokoll Nr. 388 und M 7 S. 104 f. und 116 – 16. Mai und 1. Juni 1801.
155 Akten zum Protokoll Nr. 520 und M 8, S. 178 f. – 24. Juli 1802.
156 M 10, S. 113 – 16. Mai 1803.

Aufsicht im Erziehungswesen

Das Kollegium der Examinatoren, auch Examinatorenkonvent genannt, hat die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Kirchenwesen des Kantons Zürich.[157]

Die Helvetische Republik errichtet ein Ministerium für Künste und Wissenschaften. Schul- und Kirchenwesen werden also als Angelegenheit der Republik angesehen. Bis die neuen Gesetzgeber belieben, eine bessere Institution zu treffen, soll der Examinatorenkonvent seine Tätigkeit fortsetzen.[158]

Am 24. Juli 1798 legt das Direktorium provisorisch fest,[159] dass in jedem Kantonshauptort ein Erziehungsrat eingerichtet werden soll, der die öffentliche Erziehung besorgt, bis die Gesetzgebenden Räte ein Gesetz über die wissenschaftlichen und religiösen Anstalten beschliessen. Der Erziehungsrat konstituiert sich am 29. November 1798.[160] Damit entfällt die Zuständigkeit des Examinatorenkonvents im Erziehungswesen. Zudem legt das Direktorium am 26. Juli 1798 fest, die Verwaltungskammer solle die Pfarrer aufgrund des Vorschlages des Examinatorenkollegiums auswählen.[161] Das Kollegium sinkt damit von einer Aufsichtsbehörde zu einer beratenden Kommission ab.

Der Stadt verbleiben also kaum noch wichtige Kompetenzen im Schul- und Kirchenwesen.

Am 4. Dezember 1800 beschliesst der Vollziehungsrat,[162] dass jede Gemeinde innert 14 Tagen eine Elementarschule einrichten muss. Die Munizipalitäten werden verpflichtet, den Schulmeistern eine Wohnung und wenigstens eine Besoldung von 80 Franken anzuweisen.

Zwei Tage später ergeht der Erlass zur Ahndung nachlässigen Schulbesuchs: Die Väter werden dazu aufgefordert, ihre Kinder wenigstens über den Winter zur Schule zu schicken.[163] Der Erziehungsrat von Zürich erlässt am 9. Februar 1801 die Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekret. Nun muss die Munizipalität eine Kommission aus ihrer Mitte[164] errichten, um die Einhaltung zu beaufsichtigen. Da-

---

157 «Erneuerte Schul- und Lehr-Ordnung für die Haus- und Deutsche Schulen der Stadt Zürich», Polizeigesetze 6, XL, S. 314 ff. – 1781.

158 VK 1, S. 145 ff. – 22. Mai 1798.

159 «Einsetzung von kantonalen Erziehungsräthen und Bezirks-Inspektoren, nebst Bestimmungen über die Prüfung und Anstellung von Lehrern, die Leitung höherer Schulen, etc.», ASHR 2, Nr. 138, S. 607 – 24. Juli 1798.

160 Erziehungsratsprotokoll 1798.

161 «Directorialbeschluss über Pfarrwahlen im Canton Zürich», ASHR 2, Nr. 146 S. 623 f. – 26. Juli 1798. Der Minister der Wissenschaften beschliesst am 30. Januar 1799, dass die Patronatsrechte der Verwaltungskammer zur Wahl der Pfarrer nicht auf die Kirchgemeinde St. Peter ausgedehnt werden soll, diese ihren Pfarrer also wie bis anhin selbst wählen kann. VK 4, S. 2 – 1. Februar 1799.

162 «Beschluss des Vollziehungsrathes betreffend Errichtung von Elementarschulen», ASHR 6, Nr. 156, S. 443 f. – 4. Dezember 1800.

163 «Erlass des Vollziehungsrathes betreffend Ahndung nachlässigen Schulbesuches», ASHR 6, Nr. 161, S. 450 f. – 6. Dezember 1800.

164 Präsident Reinhard, Quästor Werdmüller, Agent Waser, Bauverwalter Escher.

zu sollen die «Stillstände»[165] eine Tabelle über die Einschulung der Kinder errichten. Sie halten zudem weiterhin die Aufsicht über die Haupt- und Nebeninstitute und richten Verzeigungen an die Kommission. Die Schulhalter müssen Absenzenlisten führen.

Fehlbare Lehrer werden von den Visitatoren oder den Schulpflegern beim Erziehungsrat verzeigt werden.

Die Schulkommission tritt in die Rechte und Pflichten der Reformationskammer[166] ein und behandelt die Beschwerden der «Stillstände», der Schulinspektoren und des Erziehungsrats wegen Ungezogenheit und Widerspenstigkeit. Die Bediensteten der Munizipalität sollen die jungen Leute während der gottesdienstlichen Stunden, vorzüglich an Sonntagen, von den Gassen weisen; die Eltern werden durch eine Proklamation unter Strafandrohung angehalten, ihre Kinder fleissig in die Schule zu schicken.[167]

Der Erziehungsrat präzisiert am 19. Februar 1801, dass den Kirchenstillständen weiterhin die Aufsicht über die Schulen übertragen ist.[168]

Am 27. April 1801 genehmigt der Erziehungsrat den Vorschlag der Munizipalität, dass die Schulkommission mit Ausschüssen der Kirchenstillstände eine gemeinsame Aufsicht über die Schulen bildet. Dabei bleibt die Ahndung von Polizeivergehen der Munizipalität aufgetragen.[169]

Mit der Ankündigung eines neuen Erziehungsrates und der Auflistung seiner Rechte und Pflichten erinnert der Regierungsstatthalter die Gemeinden am 4. Juni 1801, dass sie den Schulmeistern zu ihrem Einkommen verhelfen sollen.[170]

Der Erziehungsrat weist die Schulkommission am 24. Juni 1801 an, die als völlig angemessen befundenen Massnahmen für die unteren Schulen zur Förderung des sittlichen und anständigen Betragens, auch auf die «ältere Jugend» der Deutsch-, Kunst- und Lateinschulen sowie auf die Strassen und öffentlichen Orte auszudehnen.[171] Die Bedeutung der Kommission braucht jedoch nicht überschätzt zu werden, da sie 1801 lediglich drei und in den nächsten Jahren keine Sitzung mehr abhält.[172]

Die Stadt ist dagegen überhaupt nicht mehr für Kirchensachen zuständig. Daran ändert auch der Beschluss des Direktoriums vom 7. November 1799[173] nichts, wonach die Gemeinde die Kirchenrechnungen kontrollieren muss, wenn die Kirche oder die Kirchendiener etwas vom Staat beziehen oder von dort Unterstützung

---

165 Kirchgemeinden.

166 Die Reformationskammer ist das Sittengericht, das die Einhaltung der Mandate durchsetzen muss. Vgl. Wehrli, «Reformationskammer».

167 Akten zum Protokoll Nr. 73 und M 7, S. 26 – 9. Februar 1801.

168 Akten zum Protokoll Nr. 122 und M 7, S. 29 und 32 – 17. und 23. Februar 1801.

169 M 7, S. 71 und – 17. und 27. April 1801.

170 M 7, S. 127 – 25. Juni 1801.

171 Akten zum Protokoll Nr. 514 und M 7, S. 132 – 30. Juni 1801.

172 Siehe Protokoll der Munizipalitäts- und Stadtschulkommission 1801 – 1832.

173 «Direktorialbeschluss über die Controllierung von Kirchenrechnungen», ASHR 5, Nr. 105, S. 237 – 7. November 1799.

erhalten:[174] Diese Vorschrift, so zeigt sich nämlich, ist in der Stadt Zürich nicht anwendbar.[175]

Genehmigung öffentlicher Vorführungen

Die Munizipalität erhebt keine Einwendungen gegen einfache Belustigungen und Ausstellung interessanter oder spektakulärer Objekte, Tiere und Personen. So sind besonders beim Frühlings- und Herbstmarkt etwa Reitvorstellungen[176] oder Wachsbilder,[177] eine «preussische Riesin»[178] oder ein «Kunst- und Naturalienkabinett»,[179] ein lebender Elefant[180] oder mikrokosmische Kunststücke[181] und Marionetten[182] zu sehen.

Grundsätzlich ist die Munizipalität aber strikte gegen «Balançierkünste»,[183] wegen der Gefährlichkeit der Nachahmung.

Das Munizipalitätsgesetz überträgt der Munizipalität die Genehmigung von Schauspielen und öffentlichen Festen.[184] Aus sittlichen Gründen lehnt sie jedoch Theatervorstellungen ab, sehr zum Missfallen der Militärs. Schliesslich muss sie aber im April 1801 muss dem Druck nachgeben und Theatergruppen genehmigen. Auf die Weisung des Ministers der inneren Angelegenheiten müssen aber die Schauspiele die moralischen Empfindungen des Publikums respektieren. Die Bühnen müssen an Samstagen, Sonntagen und religiösen Feiertagen geschlossen bleiben und monatliche Vorstellung zu Gunsten der Armen geben.[185]

Etablierung neuer Symbole

Da die neuen Symbole national sind, befassen sich die lokalen Behörden nur am Rande damit. Der Vollzug einzelner Massnahmen wird häufiger direkt den Agenten als den lokalen Exekutivbeamten aufgetragen.

---

174 M 5, S. 12 – 28. November 1799.

175 M 5, S. 67 – 8. Januar 1800 sowie GK 1, S. 56 – 10. Januar 1800.

176 Gaudenz Hackel von Staufen und Joseph Bauer von Berlichingen, M 2, S. 33 f. und 67 – 17. November und 6. Dezember 1798, fränkischer Bürger Tournier, M 7, S. 72 und 79 f. – 18. und 23. April 1801, und Träber von Collmar. M 7, S. 179 – 6. Oktober 1801

177 Fränkischer Bürger Depoix und M 7, S. 82 – 27. April 1801. Georg Heger aus Zweibrücken. M 10, S. 131 – 9. Juni 1803.

178 Dominikus Robba von Spanien. M 7, S. 122 – 9. Juni 1801.

179 Bartholomäus Lemminger von Salzburg. M 7, S. 168 und 174 – 12. und 29. September 1801.

180 Joseph Padovani von Venedig. M 7, S. 205 – 26. November 1801.

181 Pierre Ferzi. M 9, S. 20 f. – 7. September 1802.

182 Johann Gottfried Lange aus Nassau. M 10, S. 129 f. – 6. Juni 1803.

183 Hebräer Jakob Simon von Cannstadt und M 6, S. 60 – 20. August 1800. Ulrich Reich von Bergen bei Augsburg. Akten zum Protokoll Nr. 448 und 649 sowie M 8, S. 154 und M 9, S. 21 – 24. Juni und 7. September 1802.

184 Munizipalitätsgesetz 40.

185 VK 16, S. 117 – 23. September 1801.

Das Vollziehungsdirektorium in Aarau zeigt dem Regierungsstatthalter an, dass sich Kommissär Rapinat über die Zeichen der alten Regierung, des Adels und anderer aufgehobener Auszeichnungen beschwert hat, die er in allen schweizerischen Städten noch angetroffen hat. Deshalb beauftragt die Verwaltungskammer am 7. Mai 1798 die Munizipalität mit der Wegschaffung aller an das alte System erinnernden Insignien. Schon am 12. Mai 1798 meldet die Munizipalität, dass die Zürichschilder, Löwen, Wappen und andern Insignien, mit Ausnahme derjenigen die grosse Schwierigkeiten und Kosten verursachen würden, entfernt sind.[186] Am 24. Mai 1798 wird dem Bürger Bauherr Escher aufgetragen, die sich am sogenannten «Junkerentor»[187] befindlichen Zeichen der alten Regierung und einen dort in Stein gehauenen Reichsadler zu entfernen.[188]

Am 10. Dezember 1798 sollen die blau-weissen Schilder auf den der Gemeinde gehörenden Feuerkübeln abmontiert werden. Der Feuerwehrhauptmann soll die Kübel und Windlichter künftig mit einem «Z» bezeichnen.[189]

Am 28. April 1798 beschliessen die gesetzgebenden Räte:[190]

«Dass das Wort Herr bei allen Authoritäten abgeschafft bleiben, und dass statt diesem der Gleichheit widerstrebenden Ausdrucke überall das schöne und simple Wort Bürger gebraucht werden solle.»

Die Munizipalität wird am 26. Oktober 1798 vom Agenten daran erinnert, in Zukunft für alle Autoritäten keine andern Anrede mehr zu benutzen als die Bezeichnung «Bürger».[191]

Die Munizipalität verwendet als Unterscheidungszeichen ihrer Mitglieder vom 26. April 1798 an eine dreifarbige Binde[192] in den Nationalfarben.[193]

Die gesetzgebenden Räte verlangen am 11. Juni 1798[194], dass jeder Schweizerbürger obligatorisch die «Nationalcocarde» tragen muss. Allerdings können sie sich nicht mehr darüber einigen, ob und wie Fehlbare bestraft werden sollen. Platzkommandant Goré gibt am 18. Juli 1798 bekannt, dass er an alle Wachen in der Stadt den Befehl erteilen wird, keine Schweizerbürger passieren zu lassen, die die «Cocarde» nicht tragen.[195] Der Regierungsstatthalter lädt die Munizipalität am 23. Juni 1800 ein, bei der Bürgerschaft auf ein häufigeres Tragen der «Nationalcocarde» hinzuwirken. Gleichzeitig äussert er sein Befremden über Beschimpfungen von «Cocardenträgern» oder über Träger schwarzer «Cocarden». Die Mu-

---

186 VK 1, S. 91 und 110 – 7. und 12. Mai 1798.

187 Lindentor.

188 VK 1, S. 154 – 24. Mai 1798.

189 Akten zum Protokoll Nr. 983 und M 2, S. 73 – 10. Dezember 1798; M 2, S. 189 f. – 23. Februar 1799.

190 «Einführung des Titels Bürger statt Herr in amtlichen Verhandlungen», ASHR 1, Nr. 59, S. 780 – 28. April 1798.

191 Leider erschwert die Umsetzung dieser Aufforderung die Identifizierung gleich heissender Personen. M 1, S. 241 – 26. Oktober 1798.

192 Grün für die Waadt, wo die Revolution begann, Gelb für Uri und Rot für Schwyz.

193 M 1, S. 3 – 26. April 1798.

194 «Gesetz über obligatorischen Gebrauch der National-Cocarde», ASHR 2, Nr. 29, S. 194 ff. – 11. Juni 1798.

195 M 1, S. 119 – 18. Juli 1798 sowie Donnerstagsblatt Nr. 19 vom 19 Heumonat 1798, S. 295.

nizipalität ist bereit im stillen darauf hinzuwirken, aber es sind hier keine Beschwerden bemerkt worden.[196]

Nach dem Wiedereinmarsch der französischen Truppen fordern der Platzkommandant und der Regierungsstatthalter die Munizipalität auf, das Tragen von Binden, «Cocarden» und anderen Abzeichen in den Kantonsfarben zu verbieten.[197]

Auch die Rettungsschiffe, über die die Munizipalität am 14. Juli 1798 die Aufsicht übernimmt, werden zu ihrer Bezeichnung in den Nationalfarben bemalt.[198]

Am 13. März 1798 wird in Zürich auf dem Münsterhof der Freiheitsbaum errichtet. Wegen dem Dekret des Vollziehungsrates, wonach pro Gemeinde ein Freiheitsbaum genüge,[199] erkundigt sich Agent Peter am 5. Februar 1801 beim Unterstatthalter, ob der hiesige dem Dekret entspeche. Dieser erklärt, dass Hinlänglichkeit noch keine Notwendigkeit eines solchen Baumes bedeute und die Munizipalität ihn mit Anständigkeit wegtun könne, falls Unfälle drohen.[200] Auf den Bericht der Polizei und der Nachtwächter, dass der Freiheitsbaum in der Nacht von 4. November 1801 umgehauen wurde, fordert der Unterstatthalter die Munizipalität auf, ihn anständig wegschaffen zu lassen. Gleichzeitig ergehen die Aufträge an die Polizeikommission, die Untersuchung über die Täter zu führen.[201]

Neben dem Freiheitsbaum wird Wilhelm Tell zum offiziellen Symbol der Helvetischen Republik:[202]

«Wilhelm Tell, dem sein Knabe den Apfel am Pfeile überreicht, soll das Symbol des Siegels der helvetischen Republik sein.»

Aufgaben im Strafvollzug

Zuchthausversorgungen

Die Versorgung im Zuchthaus wird, zumindest von den Behörden, nicht nur als Strafmassnahme, sondern ebensosehr als Erziehungs- oder Nacherziehungsmassnahme verstanden. Der Anteil der Sträflinge,[203] die aufgrund einer strafwürdigen

---

196 Akten zum Protokoll Nr. 780 und M 6, S. 20 – 26. Juni 1800.

197 M 9, S. 105 – 30. Oktober 1802.

198 M 1, S. 113 ff. – 12. und 14. Juli 1798.

199 «Beschluss betreffend Beseitigung überflüssiger resp. schadhafter Freiheitsbäume», ASHR 6, Nr. 190, S. 545 – 10. Januar 1801.

200 Akten zum Protokoll Nr. 25 und M 7, S. 24 und 28 – 5. und 11. Februar 1801.

201 Akten zum Protokoll Nr. 821 und M 7, S. 191 – 5. November 1810.

202 «Bestimmung des Staatssiegel für das Directorium und die gesetzgebenden Räte», ASHR 1, Nr. 124, S. 1086 f. – 12. Mai 1798.

203 Ein reiner Sträfling ist Spitalabwart Rudolf Frech von Bonstetten, der vom Distriktsgericht wegen Diebstahl zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wird. Die Munizipalität unterstellt seine Haushaltung für

Tat ins Zuchthaus kommen, ist denn auch geringer als derjenige der Züchtlinge,[204] bei denen das Verhalten der Person als unsittlich oder moralisch verworfen angesehen wird.

In der Helvetik darf «kein bürgerliches Individuum ohne richterlichen Spruch seiner Freiheit beraubt werden».[205] Wie wenig weit her es allerdings mit dem Schutz dieser Rechte ist, zeigt die Befragung der Dorothea Pfister durch die Bürger Bodmer und Agent Waser. Diese verlief nach Protokoll wie folgt:

> «Ob sie das schädliche ihres bisherigen Lebenswandels einsehe? – Ja.
> Ob sie glaube in Zukunft ein besseres Leben zu führen? – Sie hoffe es.
> Was sie arbeiten könne? – Nähen und 'Lismen' [Stricken].

---

diese Zeit einem Kurator. Die Gerichts- und Verhaftkosten werden ihm erlassen, weil auf Grund des vorgelegten Inventariums über sein Vermögen ein Armenschein ausgestellt werden muss. Akten zum Protokoll Nr. 482 und M 8, S. 169, 182 und 185 – 15., 27. und 29. Juli 1802.

Als Grenzfall ist die Versorgung des Hutmachers Wolf im Zuchthaus einzustufen. Er wird wegen frechem und unverschämten Benehmen, aber auch wegen der tätlichen Misshandlung des Curators seiner Familie, aus dem Spital ins Zuchthaus verlegt. Auch dazu wird das Distriktsgericht für ein Urteil und die Gemeindekammer für das Tischgeld angerufen. GK 3, S. 120 f. – 2. Juni 1801.

204 Alle anderen Personen sollen zur Besserung ins Zuchthaus gesteckt werden.

So beantragt die Munizipalität beim Distriktsgericht, den «ungezähmten Knaben» Heinrich, Sohn des Mahlers Werdmüller, für sechs Monate zu versorgen, weil «keine geringeren Korrektionsmittel» anschlagen. Da Heinrich erst zwölf Jahre alt ist, ist das Distriktsgericht dazu erst nach einer förmlichen Untersuchung und einem Verhör im Beisein des Vaters bereit. Akten zum Protokoll Nr. 501, 524, 527, 591 und 641 sowie M 5, S. 192, 212 und 220 – 24. April, 8. und 14. Mai 1800.

1802 stellt der Vater erneut das Gesuch, dass ihm die Munizipalität bei der Versorgung seines Sohnes im Zuchthaus behilflich sei. Beim Verhör erweist sich die Notwendigkeit, ihn für solange im Zuchthaus zu versorgen bis er bei einem strengen Handwerksmeister untergebracht werden kann. Nun versorgt ihn das Distriktsgericht für unbestimmte Zeit. M 8, S. 129 und 133 – 3. und 5. Juni 1802; Akten zum Protokoll Nr. 470 und GK 5, S. 42 – 6. Juli 1802 und M 8, S. 169 – 15. Juli 1802; Akten zum Protokoll Nr. 140 und 143 sowie GK 6, S. 310 f. – 28. März 1803.

Drei weitere Fälle betreffen Frauen. Einerseits ist es die vorher schon erwähnte Dorothea Pfister, die sich im Spital befindet, wo sie mit ihrem dritten unehelichen Kind niedergekommen ist. Das erste Kind ist von einem Gesellen, der ihr die Ehe versprochen hat, das zweite von einem französischen und das letzte von einem kaiserlichen Soldaten. Auf «ihr eigenes Verlangen» und das Drängen ihrer Verwandten wird sie vom Distriktsgericht auf unbestimmte Zeit ins hiesige Zuchthaus erkannt. Das Tischgeld von 100 Franken wird je zu einem Viertel von der Armenpflege der Predigergemeinde und dem Bruder, der Gemeindekammer und dem bürgerlichen Legatenfonds bezahlt. Akten zum Protokoll Nr. 1169 und M 6, S. 116 f. – 29. Oktober 1800 sowie GK 2, S. 112 f. – 3. November 1800; Akten zum Protokoll Nr. 1298 und GK 2, S. 169 f. – 27. Dezember 1800.

Die andern beiden Fälle betreffen Dorothea Bosshard von Embrach, die wegen «Wahnsinn und viehischer Wollust», M 6, S. 21 und 23 – 26. und 30. Juni 1800, und die Witwe von Schuhmacher Melchior Wüst, Elisabeth Schmutzinger, die wegen «liederlichem Lebenswandel» interniert werden sollen. Akten zum Protokoll Nr. 748 und GK 4, S. 28 – 2. Oktober 1801.

Nicht ins Zuchthaus in Zürich, sondern ins Zucht- und Arbeitshaus von Lindau am Bodensee wird der Sohn von alt Hauptmann Jacob Meyer beim Pilgerschiff versorgt, der im Verhör eingesteht, einen verschwenderischen und liederlichen Lebenswandel zu führen. Das Gericht weist ihn am 28. Oktober 1802 förmlich ein und nachdem die Zustimmung des Magistrates von Lindau vorliegt und der Vater die Verpflegungs- und Transportkosten übernimmt, eskortiert ihn Polizeidiener Weidmann dorthin. Akten zum Protokoll Nr. 631 und 655 sowie M 9, S. 9 und 83 – 1. September und 5. Oktober 1802; Akten zum Protokoll Nr. 62 und 96 sowie M 10, S. 63, 75 und 93 – 12. und 28. März und 20. April 1803.

205 Akten zum Protokoll Nr. 696 sowie GK 1, S. 218 und S. 226 f. – 21. Mai und 6. Juni 1800 sowie M 6, S. 12 – 11. Juni 1800. Akten zum Protokoll Nr. 958 und 987 sowie M 6, S. 61 und 65 – 22. und 23 August 1800.

Wie es auf was Arth sie in Zukunft sich zu erhalten gedenke, da weder ihre Mutter noch ihr Bruder sich ihrer annehmen können? – Sie wisse es nicht.

Ob sie nicht selbst empfinde, dass es gut für sie wäre, wenn sie unter genauere Aufsicht gethan und zur Arbeit und einem ordentlichen Lebenswandel angehalten werde? – Ja.»

Nach diesem Verhör wird sie «auf eigenes Verlangen» ins Zuchthaus gesteckt.[206]

Die administrativen Behörden befassen sich vor allem deswegen mit Zuchthausversorgungen, weil sie für die Verpflegung von Insassen aus ihrer Gemeinde ein Tischgeld[207] gewähren müssen.

Aufsicht über die Gefängnisse

Bis zum 3. Juni 1798 gilt die «Satzung für das Zucht- und Armenhaus in Zürich von 1775». Dann einigen sich die Verwaltungskammer und das Kantonsgericht, dass der Strafvollzug dem Gericht untersteht, und dass die Verwaltungskammer die Gefängnisse versorgt.[208] Für die Aufsicht und die Inspektion des Zuchthauses ist der Regierungsstatthalter zuständig.[209]

Mit der Einführung der gesetzlichen Behörden wird die Munizipalität zuständig für die Aufsicht über die Gefängnisse und Verhaftlokale.[210] Am 3. April 1800 präzisiert der Vollziehungsausschuss, dass die ökonomische Verwaltung der Verhaft- und Gefängnishäuser bei der Verwaltungskammer bleibt und den Munizipalitäten die Aufsicht und Polizei übertragen wird.[211] Die Munizipalität lässt durch zwei Verordnete regelmässig die Gefängnisse[212] visitieren. Sie berichten von Verhältnissen, die wir heute als drastisch bezeichnen würden. So ist am 20. Mai 1800 von «ausserordentlicher Unreinlichkeit» die Rede.[213] Am 26. Juni 1800 werden sie konkreter und berichten, dass die Luft in einem schlechten Zustand ist, weil die Toten aus dem französischen Militärspital oft einige Tage in nicht unbeträchtlicher Anzahl liegenbleiben und die Ausdünstungen der vielen Kranken und Blessierten den übelsten Geruch geben. Es ist feucht und wegen Platzmangel können die Kranken nicht von den Gesunden getrennt werden. Da zudem das Militärspital an den Hof angrenzt, in dem sich die Frauen aufhalten, sind diese einem schlechten moralischen Einfluss ausgesetzt.[214]

Am 30. Dezember 1800 begründen sie den «bedauerlichen Zustand» des Gefängnisses damit, dass die Zahl von 45 Personen viel zu hoch sei. Es mangle an

---

206 Akten zum Protokoll Nr. 654 und 673 sowie M 5, S. 222 f. – 20. Mai 1800.

207 Kostgeld.

208 VK 1, S. 187 – 3. Juni 1798.

209 VK 1, S. 293 – 26. Juni 1798.

210 Munizipalitätsgesetz 47.

211 «Reglement für die Polizei und Verwaltung der Verhafts- und Gefängnislokale», ASHR 5, Nr. 352, S. 890 ff. – 3. April 1800 sowie M 5, S. 198 f. und 213 – 28. April und 8. Mai 1800 sowie VK 9, S. 386 – 31. Mai 1800.

212 Zivilpersonen werden im Zuchthaus und im Rathaus gefangen gehalten.
Akten zum Protokoll Nr. 320 und M 8, S. 95 – 11. Mai 1802.

213 M 5, S. 222 – 20. Mai 1800.

214 Akten zum Protokoll Nr. 787 und M 6, S. 18, 21 und 25 – 21. und 26. Juni sowie 3. Juli 1800.

Betten, am Genuss der frischen Luft und an nötigen Reparaturen. Zudem hätten die meisten Züchtlinge «miserable Kleidung».[215] Am 12. März 1801 teilen sie mit, dass der obere Boden nicht benutzt werden kann, der vorher fränkisches Militärspital war. Deshalb sind alle Gefangenen im untern «Behälter», d. h. in zwölf unterirdischen Zellen. Von diesen[216] sind zwei unbrauchbar, weil die Stäbe durchgesägt sind, einer bedarf einer Bodenreparatur, zwei sind in einem «besonders schlechten Zustand». In einem Raum fehlen Fenster, den Züchtlingen zudem die Kleidung, in einigen weiteren habe es sehr wenige und miserable Bettstücke, in dreien nur sehr altes und vermodertes Stroh. Das Brot für die Gefangenen sei äusserst schlecht und es lasse sich nach Äusserung des Bürger Zuchthausverwalters keine nahrhafte Suppe daraus kochen.[217] Ähnlich tönt es am 3. November 1801. Es fehlten sechs Betten, fünf Dutzend Hemden und zwei Dutzend Leintücher für die Züchtlinge; sollten den Gefangenen auch Betten zur Verfügung gestellt werden, so braucht es deren zehn weitere. Zudem seien die Einrichtungen der Küche fehlerhaft und die Lebensmittel schlecht.[218]

Symptomatisch ist der Vorfall, als die Munizipalität das Kantonsgericht am 1. Juli 1800 bittet, sechs faulfieberkranke[219] Gefangene ins Spital oder einen andern Ort überführen zu dürfen.[220] Am 4. Juli 1800 lädt die Verwaltungskammer die Munizipalität ein, ihr einen schicklichen Verwahrungsort vorzuschlagen.[221] Am 7. Juli 1800 teilt das Kantonsgericht mit, dass es den Regierungsstatthalter und den Justizminister um eine schleunige Verlegung der Kranken gebeten hat.[222] Tags darauf lädt die Verwaltungskammer die Spitalpflege ein, ein Lokal für die fieberkranken Züchtlinge zu bestimmen.[223] Die Gemeindekammer macht am 11. Juli 1800 dringendste Vorstellungen gegen deren Verwahrung im Spital und verlangt von der Munizipalität, dass sie ein anderes Lokal findet.[224] Inzwischen sind die Kranken zwar genesen, und es braucht im Moment kein gesondertes Lokal mehr. Trotzdem wird der Verwaltungskammer am 19. Juli 1800 erwidert, dass sie in einem künftigen Fall für ein solches Lokal sorgen müsse, weil sie für die Verwaltung des Zuchthauses zuständig sei und die Munizipalität weder öffentlichen Gebäude zur Hand habe, noch über private disponieren könne.[225]

---

215 Akten zum Protokoll Nr. 1355 und M 6, S. 166 – 30. Dezember 1800 sowie VK 12, S. 315 f. – 12. Januar 1801.

216 Vgl. «Satzung für das Zucht- und Arbeitshaus in Zürich 1775».

217 Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 178 – 12. März 1801.

218 Akten zum Protokoll Nr. 846 und M 7, S. 190 und 200 – 3. und 19. November 1801 sowie VK 16, S. 510 f. – 25. November 1801.

219 Typhus .

220 M 6, S. 24 – 1. Juli 1800.

221 VK 10, S. 165 – 4. Juli 1800.

222 M 6, S. 27 – 7. Juli 1800.

223 VK 10, S. 182 f. – 8. Juli 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 831 und M 6, S. 31 – 12. Juli 1800.

224 VK 10, S. 228 – 11. Juli 1800.

225 Akten zum Protokoll Nr. 862 und M 6, S. 37 – 19. Juli 1800 sowie VK 10, S. 298 – 28. Juli 1800.

Kurz: vom ersten Bericht bis zum Abschluss des Vorfalls vergeht ein voller Monat und es werden in dieser Zeit der Zuchthausverwalter, die Gefängniskommission, die Munizipalität, der Unterstatthalter, das Kantonsgericht, der Regierungsstatthalter, der Justizminister, die Spitalpflege und die Gemeindekammer involviert. Die Kranken sind mittlerweile wieder gesund, aber ein Ort für die Pflege kranker Zuchthäusler ist nicht bestimmt.

Einwohnerkontrolle und Fremdenpolizei

Im Ancien Regime stehen die Hintersässen unter der Aufsicht der obrigkeitlichen Hintersässenkommission, welche berechtigt ist, Landeskindern in gemässigter Zahl den Aufenthalt in der Stadt als Hintersässen zu gestatten. Landesfremden Personen muss dies der Kleine Rat genehmigen. Die Hintersässenkommission patentiert Stadthintersässen auf vier Jahre; zuvor aber müssen zwei Bürger durch eigenhändige Scheine förmlich verbürgen, dass der Hintersäss keinem Armenamt auf irgendeine Art zur Last fallen werde. Die schuldigen Beiträge bestehen in zwei Pfund und zehn Schilling Schirmgeld für das Almosenamt, vier Pfund Wachtgeld und acht Schilling Stubenhitzen auf die Constaffelzunft für jedes Patent.
Taglöhner und Fabrikarbeiter, die nicht regelmässig am Ende jeder Woche nach Hause gehen können, müssen sich auch Hintersässenpatente beschaffen. Hauslehrer und «Kommis», die bei ihren Patronen einquartiert sind, haben der Hintersässenkommission nur ihre Namen einzugeben. Ebenso sind Bürger, welche Studierende, junge Kostgänger und Lehrknaben halten, verpflichtet, derselben Namen, Geburtsort und Beschäftigung der gleichen Behörde anzuzeigen. Den Meistern eines jeden Handwerks obliegt es, die Namen ihrer fremden Gesellen ordentlich zu verzeichnen.[226]

Die Niederlassung in der Stadt kann also unter Auflagen genehmigt werden.

Bürger

Die Bürger der Stadt sind im Bürgerbuch registriert. Am 13. Februar 1799 wünscht sich der in Wettingen wohnhafte Bürger Ingenieur Fehr einzuschreiben, um sich sein Gemeindebürgerrecht und dasjenige seiner Kinder zu sichern. Da die Stadt gar nicht im Besitz des Bürgerbuches ist, muss sie es von alt Stadtschreiber und Administrator Escher einfordern, der es ihr auch ohne weiteres überlässt.[227]

---

[226] Wyss, «Politisches Handbuch», S. 79 ff.
[227] M 2, S. 178 und S. 184 – 13. und 18. Februar 1799.

Bürgerrecht

Bürger Heinrich Erni stellt am 18. Februar 1799 erneut das Gesuch, wieder ins Bürgerrecht der Stadt aufgenommen zu werden. Die Munizipalität bittet ihn, zuzuwarten, weil unklar sei, welche Behörde dafür zuständig sei.[228] Am 26. Februar 1800 anerkennt die Munizipalität auf sein neuerliches Gesuch sein Bürgerrecht an. Die Höhe seiner Einkaufssumme für die Gemeindegüter lege die Gemeindekammer fest. Sie könne von ihm die volle, eine reduzierte oder gar keine Einkaufssumme verlangen.[229] Die Gemeindekammer stellt am 13. Mai 1800 fest, dass das Bürgerrechtsgesetz vom 13. Februar 1799 nicht anwendbar ist. Es hätte ein Einkaufsgeld vorgesehen, das im Verhältnis steht mit dem Wert der Gemeinde- und Armengüter, die weder ausgeschieden noch bestimmbar sind. Im vorliegenden Fall kann die Ausnahme des Gesetzes angewendet werden, wonach die Gemeinde das Bürgerrecht auch schenken oder günstiger erteilen kann. So wird Erni mit seiner Familie wieder ins Bürgerrecht der Stadt aufgenommen, und zwar gegen Bezahlung von je 100 Gulden an die Gemeindekammer und an die Munizipalität.[230]

Bürger Rudolf Hirzel will dagegen von der Gemeindekammer die Herausgabe seiner im Schirmkasten aufbewahrten Mittel und bietet den gänzlichen Verzicht auf sein Bürgerrecht an, da er nun in Berg op Zoom etabliert sei und das batavische Bürgerrecht erworben habe. Da seine Verzichtserklärung am 11. Juni 1799 eingegangen ist, sieht die Gemeindekammer am 15. April 1800 keine Schwierigkeiten, die «hirzelischen Mittel» herauszugeben.[231]

Der Finanzminister gestattet der Gemeindekammer am 27. Dezember 1800, die rückständigen Gedingbürgerzinsen[232] zu beziehen. Da die Berechtigten jedoch kein Interesse mehr an einem Gedingbürgerrecht in Zürich haben, sind diese Gebühren nicht mehr einziehen.[233]

Der Sohn des Henkers, Johann Sebastian Volmer, will nach Marbach ins Schwäbische reisen, um den Beruf des Tierarztes zu lernen. Damit er gegen militärische Aushebungen sicher ist, bittet er um ein Bürgerrechtsattest. Die Stadt ist am 10. Januar 1803 zwar nicht bereit, ihm das städtische Bürgerrecht zu bestätigen, da

---

228 Akten zum Protokoll Nr. 126 und M 2, S. 188 f. – 21. Februar 1799.

229 Akten zum Protokoll Nr. 221 und M 5, S. 107 und 134 – 8. und 26. Februar 1800 sowie GK 1, S. 131 – 28. Februar 1800.

230 Akten zum Protokoll Nr. 384 und 629 sowie GK 1, S. 191 und 208 f. – 22. April und 13. Mai 1800.

231 GK 1, S. 180 und 185 – 8. und 15. April 1800.

232 Gebühren auswärtiger Fürsten und Prälaten, die zu ihren Schutz auch das Zürcher Bürgerrecht ohne politischen Rechte haben.

233 Akten zum Protokoll Nr. 1326 und GK 2, S. 168 – 27. Dezember 1800 und – 21. März 1801.

er aus einem unehrenhaften Geschlecht stammt.[234] Immerhin wird ihm ein «hieländisches» Bürgerrecht attestiert.[235]

Ausgewanderte Bürger

Mit dem Sturz des Ancien Regime und mit der Wiedereroberung von Zürich durch die französischen Truppen im September 1799 fliehen einige Bürger der Stadt ins Ausland. Einige beteiligen sich an militärischem Widerstand gegen die Helvetische Republik, andere warten nur auf bessere Zeiten.

Um Klarheit über diese Personen zu erhalten, werden die Agenten am 25. August 1798 beauftragt zu ermitteln, welche Bürger ausgewandert sind. Die Munizipalität will diese Flüchtlinge schützen und gibt dem Regierungsstatthalter zuerst die Auskunft, dass niemand ausgewandert, wohl aber der eine oder andere Bürger verreist und abwesend sei. Als dieser die Mitteilung nicht akzeptiert, muss die Munizipalität die Namen der Ausgewanderten bekannt geben.[236]
Am 31. Dezember 1799 bestimmt das Direktorium, dass sich Flüchtlinge, die aus feindlichen Gebieten nach Helvetien zurückkommen, bei ihrer Munizipalität melden und den Grund ihrer Abwesenheit angeben müssen.[237] Die erste dieser Deklarationen ist diejenige von alt Unterschreiber Wyss und alt Bürgermeister Wyss, die am 3. März 1800 dem Regierungsstatthalter weitergeleitet wird. Die beiden Rückkehrer versprechen, sich ruhig zu benehmen. Die Munizipalität soll ihnen ein förmliches Zeugnis über ihr Verhalten ausstellen.[238] In der Folge melden sich den ganzen Frühling und Sommer hindurch weitere Rückkehrer. Zwar wird am 28. Februar 1800 eine Teilamnestie für politische Vergehen erlassen. Handlungen gegen die Republik sind jedoch davon ausgenommen.[239] Erst am 27. November 1800 wird dieses Geschäft abgeschlossen.[240]

Im Dezember 1801 verlangt der Senat von der Vollziehenden Gewalt ein Generalverzeichnis aller während der Revolution freiwillig ausgewanderten oder auf Verfügung des ehemaligen Direktoriums deportierten, verhafteten, gebannten oder verbannten geistlichen und weltlichen Personen. Deshalb reicht die Munizipalität am 17. Dezember 1801 die Liste von 80 Bürgern ein.[241]

---

234 Der Henker kann sich ursprünglich nach Aufgabe seines Dienstes bei der Constaffel einschreiben. Später wird dem Geschlecht die Mitgliedschaft in einer Zunft vollständig verweigert und wer nicht in einer Zunft eingeschrieben ist, hat kein städtisches Bürgerrecht. Schnyder, «Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte», 2. Bd., Nr. 1156, S. 740.

235 M 10, S. 12 – 10. Januar 1803.

236 M 1, S. 158, 172 und 175 – 25. August und 4. und 6. September 1798.

237 «Directorial-Verordnung betreffend die Polizei über die zurückgekehrten Flüchtlinge aus den von feindlichen Truppen besetzt gewesenen Cantonen», ASHR 5, Nr. 206, S. 473 – 31. Dezember 1799.

238 Akten zum Protokoll Nr. 254 und 327 sowie M 5, S. 119, 137 f. und 145 – 19. Februar und 3. sowie 5. März 1800.

239 «Amnestie für politische Vergehen», ASHR 5, Nr. 305, S. 783 ff. – 28. Februar 1800.

240 Akten zum Protokoll Nr. 1270 und M 6, S. 144 – 27. November 1800.

241 Akten zum Protokoll Nr. 875 und 896 sowie M 7, S. 212 f. und 217 – 10. und 17. Dezember 1801.

Bevormundete Bürger

Alle wichtigen Urkunden der Mündel und Bevormundeten, auch alle Vermögenswerte von abwesenden Personen und die «Praestandenscheine» von Frauen, die sich mit hiesigen Bürgern verheiratet haben, müssen im Schirmkasten[242] auf dem Rathaus aufbewahrt werden.[243]

Am 28. August 1798 wird die Munizipalität vom Regierungsstatthalter beauftragt, gestützt auf das Gesetz vom 25. Juli 1798 über «Tutelsachen», die Vermögensstücke der Ehefrauen, Witwen, Waisen und Bevormundeten zu inventarisieren, aus den Händen des bisherigen Waisengerichts zu nehmen und an einem sichern Ort zu verwahren.[244] Die Munizipalität wird also für die Vermögensverwaltung der Bevormundeten zuständig sein, während das Gericht über die Bevormundungen befindet. Als Bürger Salomon Schulthess am 2. November 1798 die Aufhebung der Bevogtigung seines Sohnes ersucht, weist ihn die Munizipalität ans zuständige Distriktsgericht.[245]

Am 3. November 1798 teilt das Gericht mit, dass es die Bürger Meiss und Vogel aus seiner Mitte zu provisorischen Schirmvögten bestimmt hat.[246] Diese beiden Mitglieder sind bevollmächtigt, die Extraditions- und Depositionsscheine über die Schirm- und Waiseneffekten auszustellen.[247]

Am 14. Dezember 1799 regelt die Munizipalität die Einrichtungen über die Waisensachen. Die Curatelkommission ist nur für den Vollzug der Geschäfte zuständig. Die Funktionen des ehemaligen Waisengerichts, das die Wahl und die Aufsicht über die Vormünder hat, ist dem Gesamtgremium vorbehalten. Die Curatelsachen werden besonderes protokolliert, womit Bürger Schirmschreiber Salomon Paur beauftragt wird.

Die Waisenhausprotokolle und die Schlüssel zum Schirmkasten werden der Kommission übergeben.[248]

Die Munizipalität beschliesst am 13. Januar 1801, wie das Gesetz über die gegenseitige Abschaffung des Abzuges[249] ins Ausland[250] angewendet werden soll. Wer Vermögen wegschaffen will, wird in dem Umfang von der Abgabe entlastet, als er mit einem Zertifikat nachweist, wie weit das Ausland Gegenrecht hält.[251]

Ein Fall aus Turbenthal veranschaulicht die Problematik der Verbindung der Armenversorgung mit dem Gemeindebürgerrecht deutlich: Die dortige Munizipali-

---

242 Wertschriftendepot der Waisenbehörde.

243 «Erneuerte Waysen- und Bevogtigungs-Ordnung für die Stadt Zürich», Polizeigesetze 6, XLII, S. 381 ff. – 20. Februar 1792.

244 Akten zum Protokoll Nr. 643 und M 1, S. 162 – 28. August 1798.

245 M 2, S. 3 – 2. November 1798.

246 M 2, S. 7 – 5. November 1798.

247 M 2, S. 16 und 23 f. – 7. und 10. November 1798.

248 M 5, S. 37 f., 47 und 58 – 14., 20. und 30. Dezember 1799.

249 Gebühr, die auf Vermögen erhoben wird, die ins Ausland verlegt werden.

250 «Aufhebung des Abzugsrechts auf Gegenseitigkeit hin», ASHR 6, Nr. 87, S. 275 f. – 9. Oktober 1800.

251 M 7, S. 11 – 13. Januar 1801.

tät fragt am 4. April 1801, wo die fast kindliche Frau des Bürgers Heinrich Werdmüller ab Breitlandenberg bevogtet und ihre Mittel verwahrt werden sollen, da sie an zwei Orten gemeindsgenössig ist.[252]

Die Gemeindekammer rät am 25. April 1801 davon ab, diese Mittel an sich zu ziehen, weil die Familie immer in Turbenthal domiziliert war und nie Vermögen in Zürich besessen hat. Werdmüller hat sein ganzes Vermögen in Turbenthal durchgebracht und ist in dieser Gemeinde hilfs- und unterstützungsbedürftig geworden. Turbenthal taxiert ihn als Gemeindebürger, hat den augenscheinlichen Niedergang seiner Ökonomie beobachtet und die Notgant[253] sogar ohne Meldung an die Stadt veranstaltet.

Für die allfällige Armenbesorgung ist also primär Turbenthal zuständig, die Stadt würde aber einen billigen Beitrag leisten. Dieser Grundsatz ist auch auf die anderen Fälle von Doppelbürgerschaften wie diejenige von Müller Waser in Neunform und der Gebrüder Äschmann von Wädenswil anzuwenden.[254]

Einwohner

Registrierung der Einwohner

Die neue Verfassung hebt in Artikel 1 die inneren Grenzen auf und führt damit für alle Helvetier die Niederlassungsfreiheit ein.[255] Die Munizipalität fordert deshalb die Landbürger und Hintersässen auf, die seit Lichtmess[256] 1798 in der Stadt wohnen, sich am Samstag dem 26. Mai 1798 um 8.00 Uhr auf dem Rüden registrieren zu lassen.[257]

Neben der Ermittlung der Ausgewanderten sollen die Agenten ein Verzeichnis aller «helvetischen und fremden Hintersässen» erstellen. Als es am 12. September 1798 vorliegt, beauftragt sie die Munizipalität, auch noch die Bürger zu erfassen und daraus ein Register aller Einwohner zu erstellen.[258]

Mit der Einrichtung der gesetzlichen Behörden ist die Munizipalität von Gesetzes wegen verpflichtet, ein Register über die gesamte Einwohnerschaft zu führen.[259] Deshalb werden am 20. Dezember 1799 alle Haushaltungen aufgefordert, die Personen entsprechend anzugeben.[260]

---

252 M 7, S. 61 – 7. April 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 248 und GK 3, S. 13 – 10. April 1801.

253 Zwangsversteigerung.

254 Akten zum Protokoll Nr. 303 und GK 3, S. 42 ff. – 25. April 1801 sowie M 7, S. 83 f. – 29. April 1801.

255 «Erste Verfassung der helvetischen Republik», ASHR 1, Nr. 2, S. 567 – 28. März 1798; vgl. auch «Schutz der Niederlassungsfreiheit gegen die Gemeinde Avanches», ASHR 2 Nr. 132, S. 597 ff. – 21. Juli 1798.

256 2. Februar.

257 M 1, S. 45 f. – 21. Mai 1798.

258 M 1, S. 158, 172, 175 und 184 – 25. August und 4., 6. und 12. September 1798.

259 Munizipalitätsgesetz 55.

260 M 5, S. 47 – 20. Dezember 1799.

Am 21. November 1800 erstellt sie ein neues Register der «fremden und der helvetischen Ansässen». Bei den Fremden wird unterschieden zwischen denjenigen, die einen Niederlassungsschein vorgewiesen, und denjenigen, die für einen kurzen Aufenthalt nur eine Bürgschaft hinterlegt haben, bei den Helvetischen Bürgern zwischen den Aktivbürgern und denjenigen, die kein Gesuch um das Aktivbürgerrecht gestellt haben. Allen werden Atteste gegen die bisherige Kanzleitaxe von 24 Schilling ausgestellt.[261]

Obwohl das Munizipalitätsgesetz die Führung der Register der Munizipalität überträgt, bestimmt der Helvetische Vollziehungsrat am 20. Januar 1801, dass die Geburts-, Ehe- und Sterberegister weiter durch die Geistlichen geführt werden sollen: die Auszüge aus den Registern werden aber von der Munizipalität legalisiert.[262]

Niederlassungsbewilligungen

Erteilungen

Am 11. Juni 1798 beschliesst die Munizipalität, den Hintersässen ohne weiteres Aufenthaltsbewilligungen zu gewähren, wenn sie ordentliche Heimatscheine vorlegen und mit Betragenszeugnissen nachweisen, dass keine Einwendungen betreffend Moralität und Häuslichkeit gegen sie gemacht werden können.[263]

Der Regierungsstatthalter bestätigt zwar am 27. Juli 1798, dass die Munizipalität über die Aufnahme von Hintersässen entscheiden kann, doch geniessen Helvetier und Kantonsbürger die Niederlassungsfreiheit und die Stadt darf nur beim Entscheid über Gesuche von Fremden frei Entscheiden.[264]

Am 13. Februar 1799 wird die Niederlassungsfreiheit auch auf gesetzlicher Ebene geregelt.[265] Einzugs- und Eintrittsgelder werden für Helvetische Staatsbürger abgeschafft. Die Munizipalität muss die Gewährung der Niederlassungen im Protokoll vermerken, weil Helvetischen Bürgern nach fünf Jahren Aufenthalt in derselben Gemeinde die Aktivbürgerrechte zustehen.

Am 20. März 1799 wird als erster Ansässe Bürger Caspar Geyer von Oerlikon nach den neuen Vorschriften registriert.[266]

Am 30. Dezember 1800 legt die Munizipalität das Verfahren für die Niederlassung von Fremden fest. Wie bis anhin müssen sie bei der Verwaltungskammer eine Erlaubnis einholen. Danach stellt ihnen die Munizipalität die gesetzlichen Scheine, Atteste etc. aus. Wenn Fremde Patente für Gewerbe oder Künste für die Dauer

---

261 Akten zum Protokoll Nr. 1233 und M 6, S. 137 ff. – 21. November 1800.

262 «Verordnung des Vollziehungsrates betreffend die Fortführung der Civilstandsregister durch die Geistlichen», ASHR 6, Nr. 205, S. 587 f. – 20. Januar 1801 sowie M 7, S. 26 – 9. Februar 1801.

263 M 1, S. 83 – 11. Juni 1798.

264 M 1, S. 130 – 27. Juli 1798.

265 «Gesetz über Gemeindsbürgerrechte, Erhaltung der Gemeindegüter, bezügliche Eigenthums- und Nutzungsrechte, Einkauf und Niederlassungsfreiheit», ASHR 3, Nr. 308, S. 1133 ff. – 13. Februar 1799.

266 M 3, S. 26 – 20. März 1799.

von zwei Monaten wollen, sollen sie ein Gesuch an die Verwaltungskammer mit einem Bericht der Munizipalität eingeben. Die Verwaltungskammer darf die Bewilligungen nur gegen Hinterlegung einer Bürgschaft erteilen: Die Hälfte der Gebühr kommt der Verwaltungskammer, die andere der Munizipalität zu. Der Bürgerschaft wird angezeigt, dass sich kein Fremder oder Ansässe ohne einen Erlaubnisschein in der Stadt aufhalten darf. Wer einen Fremden ohne Attest von der Munizipalität in sein Haus aufnimmt, haftet für allen Schaden, den dieser verursacht. Deshalb gibt die Munizipalität auch Auskunft, ob Fremde Atteste gelöst haben.[267]

Am 17. Juni 1801 wird die Polizeikommission beauftragt, Fremde zu melden, die nicht als Durchreisende zu betrachten sind und sich nicht um ihre Niederlassung bemüht haben. Es wird diesen eine kurze Nachfrist eingeräumt, um dies nachzuholen, ansonst sie der Verwaltungskammer zu Wegweisung verzeigt werden.[268]

Mit dem Etat wird die Verwaltungskammer am 27. Juni 1801 gebeten, die mit Helvetischen Bürgerbriefen versehenen Fremden dazu anzuhalten, ein Ortsbürgerrecht ausfindig zu machen. Auf den Niederlassungsscheinen sollen die gesetzlichen Rechte und Pflichten aufgeführt werden, und den Gesuchstellern um Helvetische Bürgerrechte soll einstweilig die Niederlassung gewährt werden. Bei Bewilligungen an Proselyten[269] und Flüchtlinge soll die Verwaltungskammer sicherstellen, dass die Gemeinden aus dem «Exulanten- und Proselytenfonds», den der Staat übernommen hat, vor Schaden geschützt werden. Ferner soll sie entscheiden, ob den Juden der Aufenthalt nicht nur in Privathäusern, sondern in der ganzen Stadt verweigert werden könnte. Den Fremden, die nur zeitweise hierzubleiben wünschen, soll der Aufenthalt gegen eine zweimonatige, halb- oder ganzjährliche Bürgschaft genehmigt werden. Sie haben aber alle Lasten und Vorteile mit der Stadt zu teilen. Schliesslich wird die Bürgerschaft gemahnt, keinen auswärtigen Hausmann oder Kostgänger aufzunehmen, bevor er durch den Munizipalitätsschein nachgewiesen hat, dass er seine Obliegenheiten erfüllt hat. Zuwiderhandelnde sollen zur Bestrafung ans Zivilgericht gewiesen und mit Einquartierungen zu Kost und Logis belegt werden.[270]

Die Verwaltungskammer wird am 12. Dezember 1801 gebeten, Fremde ohne einen Niederlassungsschein entweder auszuweisen oder wenigstens den Zeitpunkt der Ausweisung anzukündigen. Zudem soll sie den Zudrang von Fremden und besonders von Juden möglichst vermindern und bei der Regierung erwirken, dass Fremde mit einem Helvetischen Bürgerbrief angehalten werden, ein Gemeindebürgerrecht zu erwerben.[271]

---

267 Akten zum Protokoll Nr. 1359 und M 6, S. 165 f. – 30. Dezember 1800.

268 VK 15, S. 29 – 6. Juni 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 467 und M 7, S. 125 – 17. Juni 1801.

269 Konvertit, in diesem Fall ein zum evangelischem Glauben Bekehrter.

270 Akten zum Protokoll Nr. 513 und M 7, S. 129 f. – 27. Juni 1801 sowie VK 15, S. 163 f. – 30. Juni 1801.

271 M 7, S. 215 f. – 12. Dezember 1801.

Heimatscheine

Die Munizipalität stellt auch eigenen Bürgern Heimatscheine aus, die sich in anderen Gemeinden niederlassen wollen. Dies geschieht in der Regel ohne Probleme.[272] Wo das Bürgerrecht unklar ist, wird eine beglaubigte Abschrift des Taufscheines ausgestellt.[273]

Schwierigkeiten macht die Munizipalität, wo ein Heimatschein für Ehefrauen beantragt wird, die in Verletzung der früheren Matrimonialgesetze geheiratet haben.[274] So stellt die Gemeindekammer fest, dass der fallierte Zimmermann Johannes Schneider das Mandat von 1755 verletzt habe und früher sein Bürgerrecht verloren hätte. Dies ist jedoch nach dem Gesetz vom 28. November 1798[275] unzulässig. Also wird ihm und seinen Kindern aus erster Ehe am 21. April 1801 ein Heimatschein ausgestellt. Die zweite Ehefrau wird jedoch nicht anerkannt, weil sie den Nachweis nicht erbracht hat, dass sie «das von fremden Weibspersonen bei einer Verheiratung geforderte Vermögen» besitzt und auch nicht bereit war, davon die Abgaben für den schlimmsten Fall zu tätigen. Dies um so mehr, als die provisorische Munizipalität[276] vor Schneiders Verheiratung mit Catarina Fenner von Küsnacht vergeblich Einwendungen gegen diese Heirat gemacht hat.[277] Darauf beschwert sich Schneider am 1. Mai 1801. Nun stellt die Gemeindekammer fest, dass das Gesetz vom 18. August 1798[278] die Einzugsgebühren abgeschafft hat und sein Begehren berechtigt ist. Also muss seiner zweiten Frau auch ein Heimatschein ausgestellt werden.[279]

Einem andern Bürger, Caspar Usteri und seiner Frau, wird der Heimatschein genehmigt. Da seine Gattin das Bürgerrecht von Lenzburg gehabt hat, legt ihm die Munizipalität am 21. Januar 1803 die moralische Verpflichtung nahe, die bisher vorgeschriebene Einzugsgebühr von 100 Pfund für die Stadtarmen zu bezahlen, obwohl die Einzugsrechte abgeschafft sind.[280]

---

272 So erhält etwa die von Stadttrompeter Steiner geschiedene, aus dem Kanton Oberland stammende Ehefrau einen Heimatschein. M 7, S. 8 und 11 – 5. und 13. Januar 1801 sowie GK 2, S. 179 f. – 6. Januar 1801.
Auch an alt Zunftmeister Hans Conrad Heidegger, der sich in Süddeutschland aufhält, wird die Bestätigung ausgestellt. M 7, S. 39 – 2. März 1801.

273 So bei Anna Magdalena Orell, da nicht erwiesen ist, ob sie ihr Bürgerrecht durch Heirat mit einem Strassburger verloren hat. Akten zum Protokoll Nr. 678 und M 5, S. 226 – 24. Mai 1800.

274 «Mandat wegen Heyrath fremder Weiber», Polizeigesetze 2, XII, S. 261 ff. – 17. Juni 1755.
«Satz- und Ordnung, die Erneuerung des allhiesigen Burgerrechtens der unter frömdem Schutz sich aufhaltenden Burger betreffend», IV – VII, Polizeigesetze 4, IV, S. 41 ff. – 17. Juni 1759.

275 «Beschränkung der Folgen des Bürgerrechtsverlustes hinsichtlich des Anteils an Gemeindegütern», ASHR 3, Nr. 113, S. 657 ff. – 28. November 1798.

276 M 1, S. 99 und 102 – 29. Juni und 2. Juli 1798.

277 Akten zum Protokoll Nr. 261 sowie GK 3, S. 33 f. – 16. April 1801 sowie M 7, S. 67 und 77 f. – 11. und 21. April 1801.

278 «Aufhebung der Einzugsgebühren heiratender Schweizerinnen», ASHR 2, Nr. 209, S. 873 f. – 18. August 1798.

279 Akten zum Protokoll Nr. 341 und M 7, S. 89 – 4. Mai 1801 sowie GK 3, S. 85 f. – 11. Mai 1801.

280 Akten zum Protokoll Nr. 73 und M 10, S. 34 und 40 f. – 7. und 21. Februar 1803 sowie GK 5, S. 257 und 264 f. – 8. und 17. Februar 1803.

Fremdenpolizei

Jedesmal wenn die Stadt unter eine neue Besatzungsmacht gerät, ordnet diese eine Kontrolle aller Fremden an.[281] Zusätzlich wünscht der fränkische Minister Reinhard am 11. August 1801 eine Liste aller fränkischer Bürger, die sich in der Schweiz aufhalten, ohne beim Militär angestellt zu sein.[282]

Pässe

Ausstellung von Pässen

Im Ancien Regime war die Stadtkanzlei befugt, allen Kantonsangehörigen Pässe ins In- und Ausland auszustellen.

Da keine neuen gesetzlichen Bestimmungen vorliegen, bewilligt die Munizipalität ihrer Kanzlei am 8. Juni 1798, diese Praxis fortzussetzen. Eine Ausnahme bilden Pässe nach Frankreich, da nach dem neuesten französischen Dekret nur die Wohnsitzgemeinde dafür zuständig ist.[283]

Trotzdem verbietet der Regierungsstatthalter am 11. Juli 1798 den Munizipalitäten, Pässe auszustellen. Dafür sei die Verwaltungskammer zuständig.[284] Die Munizipalität bestreitet die Rechtmässigkeit dieses Verbotes, denn es habe keine gesetzliche Grundlage.[285] Deshalb nimmt der Regierungsstatthalter das Verbot bezüglich die Pässe im Inland wieder zurück. Für das Ausland aber soll es Kompetenz der Verwaltungskammer als konstituierter Gewalt vorbehalten bleiben.[286]

Das Gesetz über die Fremdenkontrolle vom 26. Juli 1798[287] regelt schliesslich, dass Pässe für Helvetier, die ins Ausland reisen vom Distriktstatthalter auszustellen sind. Am 24. August 1798 verbietet der Regierungsstatthalter der Munizipalität generell, Pässe auszustellen.[288]

Nach der Eroberung der Stadt durch österreichische Truppen zieht sich das französische Militär nur bis auf den Uetliberg zurück. Damit befindet sich die Front direkt vor den Toren der Stadt Zürich. Deshalb fragt die Stadtverwaltung den österreichischen Platzmajor am 14. Juni 1799 an, für welche Gegenden Pässe ausgestellt werden dürfen.[289]

Am 12. Juli 1799 befiehlt Platzkommandant von Kempf, dass das Sekretariat keine solchen Ausweise nach den unterhalb von Richterswil bis an die Stadt liegenden Ortschaften ausstellen darf. Bei Leuten vom Land sollen dabei der Name und

---

281 Dies ordnen die Franzosen, M 1, S. 42 f. – 20. Mai 1798, die Österreicher, M 4, S. 27 und 39 f. – 6. und 16. Juli 1799, und wieder die Franzosen an, M 4, S. 117 und 127 – 27. und 29. September 1799.

282 Akten zum Protokoll Nr. 632 und 648 sowie M 7, S. 154 und 163 f. – 11. und 28. August 1801.

283 M 1, S. 78 – 8. Juni 1798.

284 VK 2, S. 5 f. – 12. Juli 1798 sowie Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 543.

285 M 1, S. 114 – 12. Juli 1798.

286 M 1, S. 115 – 14. Juli 1798.

287 Gesetze während der Revolution, Bd. 1, Nr. 98, Fa 52 – 26. Juli 1798.

288 Akten zum Protokoll Nr. 636 und M 1, S. 158 – 25. Juli 1798 sowie VK 2, S. 195 – 25. August 1798.

289 M 3, S. 175 – 14. Juni 1799.

die Absichten, so bestimmt als möglich, erfragt werden, an Fremde sind nur Pässe zu erteilen, die auf alten Pässen oder «Abschieden und Kundschaften»[290] basieren.[291] Als die Interimsregierung am 15. Juli 1799 wegen eines Passmissbrauchs zu mehr Vorsicht mahnt, wird das Sekretariat angewiesen, den hiesigen Kantonsbürgern nur noch Pässe aufgrund von Zertifikaten ihrer Gemeindevorsteherschaften oder, wo solche fehlen, auf schriftliche Scheine eines hiesigen Herren und Bürgers auszuhändigen. Verdächtige Personen sind dem Platzkommandanten zuzuführen.[292]

Auf eine neuerliche Beschwerde bittet die Stadtverwaltung die Interimsregierung am 23. Juli 1799 dringend, die Ausstellung von Pässen zu übernehmen, weil sie nähere Bekanntschaft mit der jeweiligen militärischen Lage hat und das Geschäft nicht einer Gemeindeverwaltung zustehe.[293] Dies geschieht am 14. September 1799.[294]

Als die Stadt 1803 zu einem eigenen Distrikt wird, ergeht an die Regierung am 22. März 1803 die Anfrage, ob nun die Polizeikommission Pässe ausstellen dürfe. Die Stadt wird jedoch am 12. April 1803 vertröstet auf eine Polizeiverordnung der künftigen Kantonsregierung.[295]

Passkontrolle an den Porten

Da die Stadt von Mauern umgeben ist, findet die erste Kontrolle der Fremden an den Porten statt. Dafür ist generell das Militär zuständig.

Der Platzkommandant beauftragt die Munizipalität, die Pässe an den Porten visieren zu lassen. Die Munizipalität leitet den Auftrag als allgemeine Polizeimassnahme am 18. September 1798 an den Unterstatthalter weiter.[296] Dieser überlässt der Munizipalität am folgenden Tag die allgemeine Polizei. Nun muss die Munizipalität mit der Verwaltungskammer verhandeln, wie die Kosten dieser Kontrolle verteilt werden sollen.[297] Da sich die Parteien nicht einigen können, rekurrieren sie an den Justiz- und Polizeiminister. Das Helvetische Vollziehungsdirektorium entscheidet, die Untersuchung der Pässe sei von allgemeinem Nutzen, diene aber besonders der Sicherheit in der Stadt. Deshalb sollen die Kosten wie bei der Polizeiwache zu zwei Dritteln von der Verwaltungskammer und zu einem Drittel von der Munizipalität getragen werden.[298]

Die Verwaltungskammer findet diese Kontrollen bei den Porten am 23. März 1799 entbehrlich: deshalb werden die Torwächter entlassen. Die Rapporte über die

---

290 Abgangszeugnisse.

291 Akten zum Protokoll Nr. 459 und M 4, S. 36 – 13. Juli 1799.

292 M 4, S. 39 – 16. Juli 1799.

293 M 4, S. 47 f. und 60 – 23. Juli und 1. August 1799.

294 M 4, S. 48 und 106 – 23. Juli und 14. September 1799.

295 M 10, S. 68 und 81 – 22. März und 12. April 1803.

296 M 1, S. 194 – 18. September 1798.

297 VK 2, S. 304 f., 310 f. und 314 – 19., 20. und 21. September 1798 sowie M 1, S. 195 und 198 – 20. und 22. September 1798.

298 Akten zum Protokoll Nr. 763 und M 1, S. 206 – 28 September 1798 sowie VK 2, S. 346 und 362 – 29. September und 2. Oktober 1798.

Durchreisenden werden auf Verlangen des Platzkommandanten durch das Kommando der Bürgerwache weitergeführt.[299]

Am 8. Juni 1799 verlangt der österreichische Platzkommandant, «Plantons» aufzustellen: Sie sollen einstweilen aus der ehemaligen Stadtwacht abkommandiert werden. Später haben die Bürger diese Aufgabe zu übernehmen.[300] Für deren Bezahlung wird die Interimsregierung am 12. Juni 1799 angegangen, ob sie wie bei der Polizeiwacht zwei Drittel der Kosten für das Taggeld von 30 Schilling übernehme. Dem stimmt sie bereits am folgenden Tag zu.[301]

Am 18. Juni 1799 bedankt sich die Stadtverwaltung beim Platzmajor dafür, dass er am Wollishofersteg eine Schildwache postiert hat, die die Landleute kennt, damit diese nicht immer einen Pass dabei haben brauchen, wenn sie geschäftlich in die Stadt müssen.[302]

Die Stadtverwaltung teilt der Interimsregierung am 23. Juli 1799 mit, ihre Finanzen liessen weder die Anstellung besonderer «Plantons», noch eine ausgedehntere Polizeiwacht, noch die Besoldung der Harschiere zu. So lässt die Interimsregierung am 1. August 1799 die «Plantons» an den Porten wieder aufheben.[303]

Die Munizipalität beschwert sich am 5. April 1802 beim Platzkommandanten, weil vornehmlich Helvetische Militärs den Garnisonsdienst nachlässig versehen. Namentlich bleiben die Porten völlig unbewacht und erleichtern damit «schlechtem Gesindel den Zudrang». Weil sich die Militärs zudem unanständig gegen hiesige Bürger betragen, wird der Regierungsstatthalter angerufen.[304] Obwohl der Platzkommandant verspricht, die Posten mit Unteroffizieren zu verstärken, wird die Aufstellung von «Plantons» zur Abhaltung «schlechter Leute» also erneut unumgänglich.[305]

Am 15. Mai 1802 beschliesst die Munizipalität daher, «Plantons» für die fünf Haupt- und drei Nebenporten zu wählen. Die Besoldung aus der Munizipalitätskasse beträgt im Monat 16 Schilling für diejenigen an den Haupt- und 12 Schilling für diejenigen bei den Nebenporten. Dies wird der Verwaltungskammer mitgeteilt, zusammen mit der Bitte, sich an den Kosten zu beteiligen. Die Visierung der Pässe soll durch das Sekretariat erfolgen. Das Sekretariat der Polizeikommission wird mit der Ausfertigung von Aufenthaltskarten für Nichtgemeindebürger beauftragt, die mehr als drei Tage in der Stadt in Kost und Lohn treten, aber nicht unbegrenzt hier bleiben wollen. «Hebräern» darf keine Bewilligung erteilt werden. Die Polizeidiener und Bettelvögte der «Hülfsgesellschaft» und die Harschiere sollen, auf alle Fremden und besonders die Juden ein genaues Auge halten. Von Fremden sollen sie sich die Pässe und von Juden deren Sicherheitskarten vorweisen lassen. Perso-

---

299 M 3, S. 29 – 23. März 1799.
300 M 3, S. 157 – 8. Juni 1799.
301 M 3, S. 167 f. und 181 – 12. und 17. Juni 1799.
302 M 3, S. 183 f. – 18. Juni 1799.
303 M 4, S. 47 f. und 60 – 23. Juli und 1. August 1799.
304 M 8, S. 73 – 5. April 1802.
305 M 8, S. 77 – 10. April 1802.

nen, deren Papiere nicht in Ordnung sind, sollen dem Präsidenten der Polizeikommission zugeführt werden.[306] Die Verwaltungskammer schlägt dem Departement des Innern am 22. Mai 1802 vor, wie die Kosten für diese Massnahmen aufzuteilen sind. Der Vollziehungsrat stellt aber am 31. Juli 1802 fest, dass durch das Dekret zur Vermehrung der Polizeikompetenzen der Munizipalität dieser finanziellen Verpflichtungen vollständig an die Stadt übergegangen seien.[307]

Im Sommer 1803 befiehlt Platzkommandant Lacroix den «Plantons» bei den Porten, alle ankommenden Engländer anzuhalten und ihm deren Pässe vorzuweisen. Am 9. Juni 1803 macht die Munizipalität der Justiz- und Polizeikommission des Kantons davon Mitteilung. Sie soll Anweisungen geben, wie dieser völkerrechtswidrigen und eigenmächtigen Verfügung zu begegnen sei. Auf Anraten der Kommission soll bloss auf die «schonende Klugheit» der Plantons in solchen Fällen vertraut werden.[308]

Kontrolle der Übernachtenden

Die Kontrolle über die Fremden in den Wirtshäusern ist Aufgabe des Nachtschreibers. Nach der Revolution führt er sein Amt provisorisch weiter.

Der Regierungsstatthalter zeigt am 23. Mai 1798 an, dass die Wirte verpflichtet sind, die Pässe von Fremden und Reisenden auf der Munizipalität visieren zu lassen.[309] Um aber aller Unordnung vorzubeugen, bestimmt er am 31. Mai 1798, die Pässe seien fortan ihm vorzulegen.[310]

Am 30. Juni 1798 verlangt der französische Platzkommandant Lenud zur Kontrolle der Fremden, vor allem aber der Juden, die Abgabe eines genauen Verzeichnisses der Wirte und der Bürger, die Fremde beherbergen.[311]

Obergeneral Schauenburg und der Chef des Generalstabes Rheinwald ordnen am 29. Oktober 1798 an, die Wirte mit einem Zirkular und einer Publikation im Wochenblatt aufzufordern, die Wirtshauszettel der bei ihnen logierenden Fremden auszufüllen.[312] In der Folge ergehen mit einer gewissen Regelmässigkeit die Aufforderungen an die Munizipalität, die Wirte zur Eingabe der Fremdenetats anzuhalten.[313]

Als sich der Platzkommandant über die Nachlässigkeit von Bürger Klauser Wirt beim Storchen beschwert, verwarnt ihn die Munizipalität am 12. Dezember

---

306 Akten zum Protokoll Nr. 316 und 333 sowie M 8, S. 102 ff – 15. Mai 1802 sowie VK 19, S. 97 f. – 17. Mai 1802.

307 VK 19, S. 537 – 31. Juli 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 349 und 538 sowie M 8, S. 115 und 192 – 22. Mai und 3. August 1802.

308 Akten zum Protokoll Nr. 256 und M 10, S. 130 und 144 – 9. und 18. Juni 1803.

309 M 1, S. 50 – 23. Mai 1798.

310 Akten zum Protokoll Nr. 451 und M 1, S. 63 – 31. Mai 1798.

311 Es soll ihm jeden Abend um 9 Uhr ins Platzbüro [Kleine Stadt Nr. 199] gebracht werden. Gesetze während der Revolution, Bd. 1, Nr. 85 und 87, Fa 52 – 30. Juni und 8. Juli 1798.

312 M 1, S. 243 – 29. Oktober 1798.

313 M 2, S. 159 – 4. Februar 1799; M 4, S. 128 – 29. September 1799; Akten zum Protokoll Nr. 537 und M 7, S. 134 – 3. Juli 1801; M 7, S. 170 – 14. September 1801.

1798.[314] Am 11. Januar 1800 beschwert sich der Platzkommandant erneut über der Storchenwirt Klauser, der sich trotz mehrerer Mahnungen von behördlicher Seite weigert, die Nachtzettel auszufüllen. Der Bürger Unterstatthalter wird um verstärkte Insinuation gebeten.[315] Bevor er zu nachdrücklichen Massnahmen greift, fragt er den widerspenstigen Wirt am 22. Januar 1800 an, ob «er sein Haus weiterhin als Gasthof führen will».[316]

Die Stadt fordert die Wirte am 18. Februar 1799 auf, dem Platzkommandanten auch dann den Fremdenrapport einzureichen, wenn sie keine Fremden beherbergen, ansonsten eine Nichtabgabe als Nachlässigkeit ausgelegt werden könnte.[317]

Ab November 1798 besorgt der Nachtschreiber wieder die Fremdenrapporte. Obwohl sich einige Wirte weigern, die Gebühren dafür zu bezahlen, hält sich die Munizipalität nicht für zuständig, etwas zu unternehmen.[318]

Am 11. Januar 1800 prüft sie, in welchem Verhältnis der Nachtschreiber zur Munizipalität steht, denn das Munizipalitätsgesetz legt in § 44 fest, dass sie sich mit der «Polizei über die Gasthöfe» befassen muss.[319] Am 15. Februar 1800 bestätigt die Munizipalität den Schreiber in seinem Amt.[320] Im März 1800 bittet er die Munizipalität um die Bezahlung seines letztjährigen Gehaltes, da ihn die Verwaltungskammer an sie verwiesen hat. Zuerst wird zwar beschlossen, seine Entlöhnung beschränke sich auf die Gebühren seiner Schreiberstelle bei der Ofengschau.[321] Später ist die Munizipalität jedoch damit einverstanden, ihm statt dessen wie allen anderen Schreibern das fixe Gehalt von 30 Gulden aus dem Quästoriat zu bezahlen.[322]

Die Einladung des Regierungsstatthalters vom 14. Januar 1802 zur sorgfältigen Überwachung politisch verdächtiger Personen, die sich als Fremde unter dem Vorwand der Durchreise hier aufhalten wird an die Polizeikommission und die Agenten weitergeleitet.[323]

Der Regierungsstatthalter bekräftigt am 18. Januar 1802 die Aufforderung ans Publikum, die privat logierenden Fremden anzugeben. Zuwiderhandelnde werden ohne Warnung beim Distriktsgericht verzeigt. Die Polizeikommission wird mit möglichster Strenge über die Exekution wachen.[324]

---

314 M 2, S. 76 – 12. Dezember 1798.

315 M 5, S. 70 f. – 11. Januar 1799.

316 M 5, S. 81 und 83 – 18. und 22. Januar 1800.

317 M 2, S. 182 – 18. Februar 1799.

318 M 2, S. 51 – 27. November 1798.

319 M 5, S. 70 – 11. Januar 1800.

320 Akten zum Protokoll Nr. 253 und M 5, S. 118 – 15. Februar 1800.

321 Das Einkommen des Nachtschreibers beträgt vier Mütt Kernen und vier Eimer Wein aus dem Kornamt, zwei Klafter tannernes Sihlholz, 31 Kerzen jeden Monat, 18 Kerzen Gutjahr und 14 Kerzen für jeden Markt sowie drei Pfund an Geld vom «Gross». Daneben hat er noch ein Personaladditament [= Zulage] von vier Mütt Kernen aus dem Kornamt, zwei Eimern Wein aus dem Obmannamt, 24 Pfund Geld vom Standessäckelmeister und zwei Klaftern tannernem Sihlholz. Akten zum Protokoll Nr. 345 und M 5, S. 149 f. – 8. März 1800.

322 Akten zum Protokoll Nr. 388 und M 5, S. 164 – 20. März 1800.

323 Akten zum Protokoll Nr. 27 und M 8, S. 16 f. – 16. Januar 1802.

324 Akten zum Protokoll Nr. 36 und M 8, S. 21 – 18. Januar 1802.

Fremdenpolizeiliche Zwangsmassnahmen

Durch die zeitweilig hohe Zahl fremder Soldaten und die Öffnung der Stadt für die Niederlassung Helvetischer Bürger scheint in der Stadt ein Gefühl der Unsicherheit zu herrschen. Deshalb greift die Munizipalität häufig zu Zwangsmassnahmen.

So wird den beurlaubten oder für den Winter entlassenen Militärs der Helvetischen Truppen, deren Freistellung abgelaufen oder deren Ferienpässe ungültig sind, auf Einladung des Unterstatthalters vom 31. Oktober 1800 jeder weitere Aufenthalt verweigert. Sie werden zu ihren Korps gewiesen.[325]

Zwei weitere Fälle betreffen Frauen:

Das Distriktsgericht zeigt am 23. Januar 1800 die uneheliche Schwangerschaft der Karoline Kandler von Berlin an, die in Diensten von Ziegler im Goldstein steht. Weil der Vater ein Fremder sei, soll ihr die Polizeikommission die Ausweisung androhen, es sei denn, sie leiste eine hinlängliche Bürgschaft, dass das Kind der Gemeinde zu keiner Zeit und auf keine Art zur Last falle.[326]

Das Churwürttembergische Oberamt Balingen ersucht am 11. Juni 1803 um Weg- und Heimweisung der von ihrem Ehemann entlaufenen Anna Maria Sauter. Ihr Dienstherr, Ulrich beim Goldstein, hat diese Magd sogleich entlassen, womit es für die Munizipalität sein Bewenden hat.[327]

Die Einwohner der Stadt, die gegen fremdenpolizeiliche Anordnungen verstossen, werden jeweils verzeigt und zur Bezahlung von Bussen verurteilt.[328] Den Fremden, die sich ohne Bewilligung in der Stadt aufhalten, wird entweder die Zusicherung abgenommen, die Stadt freiwillig zu verlassen,[329] oder sie werden zwangsweise aus der Stadt gewiesen.[330]

---

325 M 6, S. 123 – 6. November 1800.

326 M 5, S. 92 – 25. Januar 1800.

327 Akten zum Protokoll Nr. 261 und 280 sowie M 10, S. 145 f. – 30. Juni 1803.

328 So verurteilt das Distriktsgericht Bürger Operateur Müller wegen Beherbergung der drei «Hebräer» Schlesinger und eines kaiserlichen Doktors zu 4 Franken Busse zuhanden der Munizipalität. Akten zum Protokoll Nr. 856 und M 7, S. 208 – 3. Dezember 1801.
Weil Bürger Jacob Buchmann in der Schipfi schon seit letztem Martini einen fremden «schlechten Burschen» ohne Bewilligung beherbergt, wird die Polizeikommission beauftragt, diesen Ansässen zu ahnden. Akten zum Protokoll Nr. 156 und M 10, S. 78 f. – 8. April 1803.

329 Gegen Schneider Rudolf Glättli von Bonstetten, der sich schon lange unerlaubt mit Frau und Kind im Winkel bei St. Anna aufhält, wird trotz Beweisen von schlechtem Haushalten nichts unternommen, weil er verspricht die Stadt gegen Ostern zu verlassen. Akten zum Protokoll Nr. 39 und M 8, S. 28 – 28. Januar 1802.

330 Einer Französin, die sich ohne Legitimation über ihre Person und Beschäftigung bei Harschier Huber hinterm Gräbli aufhält, soll Bürger Agent Peter befehlen, innert acht Tagen die Stadt zu verlassen und nötigenfalls beim Unterstatthalter den Vollzug der Verfügung erwirken. M 7, S. 217 f. – 19. Dezember 1801.
Auf Weisung der Polizeikommission und Gesuch des Hausvermieters Goldschmied Wirth im Leuenberg wird Esther Trüb von Zimikon eine Frist von fünf Tagen angesetzt, um die Stadt zu verlassen. Sie ist vom Distriktsgericht wegen verschiedener und beträchtlicher Hausdiebstähle nur mit Rücksicht auf ihre Jugend so mild bestraft worden. Die Familie Trüb zieht zur Freude der Munizipalität trotz Einwendungen seitens des Distriktsgerichts aus der Stadt aus. Akten zum Protokoll Nr. 220 und 235 sowie M 8, S. 74 und 84 – 5. und 17. April 1802.

Fremdenpolizeiliche Nachforschungen

Fremdenpolizeiliche Nachforschungen zählen zu den eher unbedeutenden Aufgaben der Munizipalität. Erwähnenswert sind lediglich jene Anfragen, die Einblick in Schicksale von Menschen geben, welche Krieg oder Elend in die Fremde vertrieben haben.

So wird ein entlaufener neunjähriger Knabe Ende Februar 1800 in Gottstadt, Distrikt Büren, aufgegriffen. Der Kriegskommissär des Distrikts teilt mit, dass dieser vor dem Krieg geflohen sei und aus der Nähe der Stadt Zürich stamme. Da er nur seinen Vornamen und die Vornamen und Berufe seiner Eltern und Geschwister kennt, benachrichtigt der Unterstatthalter alle Munizipalitäten des Distrikts.[331]

Auch in Reiben bei Biel ist ein Knabe wahrscheinlich aus Altstetten oder Aussersihl zugelaufen. Die entsprechende Anzeige leitet die Stadt an die beiden Munizipalität, damit die Eltern gefunden werden können.[332]

Ferner sucht die Witwe Stauffacher von Matt, Distrikt Schwanden, Kanton Linth, im September 1800 ihren zwanzigjährigen Sohn Matthäus Martin, der vor drei Wochen in hiesiger Stadt ohne einen Pass und Taufschein aufgenommen worden sei. Der junge Mann sei kenntlich an seiner undeutlichen Sprache und einem «Knüppel an der rechten Hand». Ihr Ersuchen wird durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.[333]

Umgekehrt erkundigt sich Feldweibel Maier vom kaiserlichen Infanterieregiment Bender, derzeit in Bregenz stationiert, am 19. Mai 1801, ob das beim Bürger Schneider Jakob Krauter in der Schmalzgrub im Heumonat 1799 in Kost gegebene Kind noch am Leben sei und wieviel an Kostgeld ausstehe. Schneider Krauter reicht darauf ein mit Arzt- und Begräbnisschein dokumentiertes Gesuch über 31 Gulden 24 Kreuzer Reichsgeld für die Besorgung des Soldatenkindes ein und erhält das Geld aus Bregenz am 4. August 1801.[334]

Behandlung der Juden

Im Ancien Regime ist Juden der Aufenthalt in der Stadt und auf der Landschaft generell verboten. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten kann eine Erlaubnis für höchstens drei Tage von der Stadtkanzlei gewährt werden.[335]

---

331 Akten zum Protokoll Nr. 308 und 328 sowie M 5, S. 138 und 145 – 3. und 5. März 1800.

332 Er heisse Hans, der Vater Johannes und die Mutter Bäbi. Akten zum Protokoll Nr. 796 und M 6, S. 23 – 30. Juni 1800.
In den computergestützten genealogischen Aufzeichnungen von Herrn Hans Schulthess, Wallisellen, konnten die Eltern mit grosser Wahrscheinlichkeit in Altstetten eruiert werden.

333 Akten zum Protokoll Nr. 1039 und M 6, S. 82 und 102 – 18. September und 11. Oktober 1800.

334 Akten zum Protokoll Nr. 614 und M 7, S. 111, 113 und 151 – 26. und 28. Mai sowie 4. August 1801.

335 «Mandat wegen Aufenthalts der Juden in unserer Stadt und Landschaft», Polizeigesetze 6, XIX, S. 195 ff. – 23. Februar 1788.

Zu Beginn der Helvetik bestehen Bestrebungen, die Juden in der Schweiz den Helvetiern gleichzustellen. So werden die besonderen Steuern «als Verletzung der Menschenrechte» aufgehoben.[336] Der Widerstand gegen eine politische Gleichstellung ist jedoch so stark, dass sich dieses Postulat nicht durchsetzen lässt. Eine gewisse Toleranz müssen die Behörden jedoch an den Tag legen, denn den französischen Juden ist das Bürgerrecht erteilt worden, weshalb sie die volle Freizügigkeit geniessen.[337]

Am 15. Mai 1798 beschliesst die Munizipalität, wegen der grossen Anzahl der sich in der Stadt aufhaltenden Juden keine eigenen Dispositionen zu treffen. Sie überlässt dies dem Regierungsstatthalter. Ohne Vorwissen des fränkischen Obergenerals soll aber bezüglich der französischen Juden nichts verfügt werden.[338]

Noch im selben Monat ordnet das Vollziehungsdirektorium an, dass die Pässe von ankommenden Juden sorgfältig abgefordert werden sollen: Jene, die keine eingeborenen Schweizer sind oder ungültige Papiere besitzen, seien unter Anberäumung eines kurzen Termins wegzuweisen.[339]

Im August 1798 beschwert sich der Bürger Unterstatthalter beim Minister der inneren Angelegenheiten über den Zudrang und die Belästigung durch die Juden. Auf seinen Wunsch, dem «gerne entsprochen wird», doppelt die Munizipalität nach.[340]

Am 4. Dezember 1799 lädt der Bürger Unterstatthalter die Munizipalität ein, nachdrücklich das gefährliche und schädliche Herumziehen von Juden und anderen Hausierern zu hindern.[341]

Die Munizipalität weist ihre Polizeikommission am 4. August 1800 sogar an, die Juden, die sich für ihren Hausiererhandel auf Niederlassungsbewilligungen des Ministers des Inneren und auf Hausiererpatente der Verwaltungskammer Baden berufen, ohne weiteres wegzuweisen und bei Anständen dem Unterstatthalter vorzuführen, da sie kein Helvetisches Bürgerrecht besitzen und damit die Bedingung der neuen Krämerordnung nicht erfüllen.[342]

Wegen Überhandnehmen des Zudrangs von Juden bei der Lösung von Gewerbepatenten werden am 18. August 1801 die Munizipalitäten von Basel, Bern, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen und Winterthur über deren Massnahmen angefragt:

---

336 «Grundsätzliche Aufhebung der persönlichen und besonderen Steuern auf Juden», ASHR 2, Nr. 2, S. 72 ff. – 1. Juni 1798.

337 Den fränkischen Juden Leopold Levi und Nathan Braunschweiler von Dijon und Philipp Dreyfuss, Departement Hautrhin, wird so lange Aufenthalt gegeben, als ihre Geschäfte mit Tuchwaren es erfordern. Sie haben zudem ein Empfehlungsschreiben von Kommissär Ordinateur Ferraud. Der Regierungsstatthalter soll ihr fränkisches Bürgerrecht prüfen. M 2, S. 54 – 28. November 1798.

338 M 1, S. 37 – 15. Mai 1798.

339 VK 1, S. 139 f. – 20. Mai 1798 sowie Akten zum Protokoll Nr. 425 und M 1, S. 49 – 23. Mai 1798.

340 M 1, S. 136 – 3. August 1798.

341 M 5, S. 28 – 7. Dezember 1799.

342 M 6, S. 49 – 4. August 1800.

- In Winterthur erhalten auswärtige Juden keine Hausiererpatente, inländische nur mit Bewilligung höherer Behörden.
- Luzern untersagt das Hausieren und den Warenverkauf, ausser an den Messen, allen Fremden und vorzüglich den Juden, da diese noch kein Helvetisches Bürgerrecht besitzen.
- In Basel ist den Juden die Durchreise, ausser bei den Jahrmärkten, untersagt und der Unterstatthalter droht ihnen mit der Konfiszierung ihrer Waren.
- St. Gallen droht zusätzlich zu all diesen Massnahmen noch eine Busse von 16 Franken an, wovon die Hälfte dem Verzeiger zukommt. Der Handel an Sonn- und Feiertagen wird doppelt gebüsst.
- Bern teilt nach einem Aufenthalt von drei Tagen Einquartierung zu.

Die Polizeikommission erhält am 14. September 1801 zwar den Auftrag, ein Gutachten zu erstellen, welche Massnahmen die Stadt Zürich ergreifen soll:[343] Eine Erledigung dieses Auftrages lässt sich aber nicht feststellen.

Wahrscheinlich ist Samuel Moses von Endingen der einzige Jude, der über eine gewisse Zeit in Zürich Wohnsitz nimmt. Schon sein als «unordentlich» bezeichneter Einzug im Haus beim rothen Gatter beschäftigt die Polizeikommission. Sie soll ein Gutachten abgeben, «wie bey der Leichtigkeit, welche die Gesetze Jedem geben, sich in der Stadt aufzuhalten, liederliche und schlechte Leute ausfündig und aus derselben entfernt werden könnten». Da sich «Jud Moses» von Endingen einzig gestützt auf seine Hausiererbewilligung niedergelassen hat, fragt die Munizipalität den Bürger Unterstatthalter am 22. Januar 1800 an, ob den Juden durch ein ihm bekanntes Gesetz das volle Aktivbürgerrecht erteilt worden sei, nach welchem sie die Freiheit genössen, sich, wo sie wollten, in der Schweiz aufzuhalten. Er antwortet Ende Januar 1800, dass die Juden in Helvetien durch kein Gesetz wirkliche Bürger seien. Also wird «Jud Moses» von Endingen der Aufenthalt in Zürich bis Ostern unter der Auflage ordentlicher und stiller Aufführung gestattet, da er nur eine Bewilligung zum Hausieren und nicht zu Aufenthalt hat.[344]

Im August 1802 hat es der an der Marktgasse wohnhafte «Hebräer Samuel Moses» von Endingen verpasst, sich um einen neuen gesetzlichen Niederlassungsschein entsprechend der seinerzeit eröffneten Publikation zu bemühen. Da er damit nur eine Niederlassungsbewilligung nach dem aufgehobenen Fremdengesetz besitzt, soll er durch die Verwaltungskammer aus der Stadt weggewiesen werden. In der Begründung schreibt die Stadt

«[...], dass sie ihn nicht allein für seine Person besonders wegen dieser langen Versäumniss und der für Übertretung in Absicht seiner Wirtschaft und Handels schon erhaltenen Warnungen, sondern hauptsächlich um des höchst verderblichen Einflusses des Geistes und Berufs dieser Klasse von Menschen überhaupt auf die Polizei Ökonomie und Moral der hiesigen Stadt, sowie um der Bedenken und Zweifel über die mit seiner Niederlassung verbundenen Fakultät, sich Liegenschaften anzukaufen, die Bewilligung zu der Ersteren verweigere.»

---

[343] Akten zum Protokoll Nr. 664, 665, 668, 675 und 682 sowie M 7, S. 157, 171 und 183 – 18. August, 14. September und 19. Oktober 1801.

[344] Akten zum Protokoll Nr. 118 und M 5, S. 81, 83 und 92 – 18., 22. und 25. Januar 1800.

Aufgrund des Attests über seinen bisherigen Aufenthalt muss die Munizipalität zwar einräumen, dass während seinem Aufenthalt von zweieinhalb Jahren kein fehlerhaftes Benehmen zum Vorschein gekommen ist, für das er bestraft worden wäre: Eine Empfehlung zu unbegrenztem Aufenthalt wird ihm aber trotzdem nicht erteilt.

Die Verwaltungskammer erklärt sich am 13. August 1802 bereit, den «Jud Samuel Moses», wenn er sich bei ihr meldet, möglichst entfernen zu lassen. Sie verweigert ihm denn auch am 18. August 1802 die Aufenthaltsbewilligung. Als er aber gegen diesen Entscheid seine Berufung ankündigt, sistiert[345] die Verwaltungskammer am 27. August 1802 seine Ausweisung vorübergehend.[346]

Offensichtlich hat aber Moses den längeren Atem als die kantonalen Behörden, denn er ist im Steuerregister der sogenannten Verpflegungskasse von 1803 und 1804 eingetragen und bezahlt brav seine Beiträge.[347]

Wirtschaftspolizei

Die Wirtschaftspolizei der Munizipalität richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Oktober 1798, das die Handels- und Gewerbefreiheit statuiert:

«1. Alle Gewerbe und Zweige der Industrie sollen in Helvetien frey, und aller bisherige Zunftzwang gegen dieselben aufgehoben seyn.

2. Alle Handwerke, Gewerbe und Zweige der Industrie, welche auf die Sicherheit des Lebens der Gesundheit und des Eigentums der Bürger einigen Einfluss haben, stehen unter der Aufsicht der Polizey, und unter den bisherigen Gesetzen, in so fern dieselben die Erhaltung dieser Sicherheit in Absicht haben.

3. Die gesetzgebenden Räthe werden die Handwerks- Gewerbs- und Industrie-Polizey durch ein allgemeines Gesetz bestimmen.»[348]

Das angekündigte Gesetz zur Handwerks-, Gewerbe- und Industriepolizei wird jedoch nicht erlassen; deshalb gelten die alten Polizeigesetze grundsätzlich weiter. Die Einschränkung, wonach diese Gesetze nur noch insofern weiter gelten sollen, als sie der Sicherheit von Leben, Gesundheit und Eigentum der Bürger dienen, ist zu unbestimmt, um in der Praxis wirklich Klarheit zu schaffen. Deshalb herrscht in diesem Bereich eine starke Rechtsunsicherheit, weil jede einzelne Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit daraufhin überprüft werden muss, ob sie dem Schutz der Rechtsgüter des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums dient oder ob sie den Schutz von Privilegien zum Ziel hat.

---

345 Vorläufig einstellen.

346 Akten zum Protokoll Nr. 551, 562, 571, 583 und 593 sowie M 8, S. 193 f., 204 und 214 – 11., 14. und 21. August 1802 sowie VK 20, S. 60, 73, 78 und 127 – 13., 18., 20. und 27. August 1802.

347 Einquartierungssteuerregister, 1. Sektion, Haus Nr. 441, S. 15.

348 «Gesetzliche Aufhebung der gewerblichen Innungs- und Zunftvorrechte», ASHR 3, Nr. 30, S. 195 f. – 19. Oktober 1798.

Im Oktober 1798 führt die Republik als fiskalische Massnahme Patente für die Handels- und Gewerbetreibenden ein. Die Patentierung erfolgt durch die Verwaltungskammer. Diese Pflicht gibt der Munizipalität das Mittel in die Hand, gegen Personen vorzugehen, die sich polizeiwidrig verhalten. Sie kann nun bei der Verwaltungskammer beantragen, die Patente zu verweigern oder zu widerrufen.

Marktpolizei

Marktpolizei im allgemeinen

In Zürich werden vier Jahrmärkte abgehalten.[349] Der erhöhte Zustrom von Menschen erfordert grössere Sicherheitsanstrengungen der Polizei. Die immer noch gültigen Instruktionen von 1787[350] für die Harschiere[351], schreiben zu Messezeiten und an den Jahrmarkttagen vor, dass sie «die Sorgfalt zu verdoppeln» haben. Dazu soll

> «[...] immer ein Paar von ihnen an den Stellen, wo das Gedräng am grössten ist, gegenwärtig seyn, aller Unordnung und jedem Lärm sogleich begegnen, und bey erfolgenden Diebereyen oder andern Frefeln ihr möglichstes thun, den Thäter zu entdecken und aufzufangen.»

Neben der allgemeinen Kontrolle werden die fremden Händler speziell überwacht, um «unsere Lande von schlechtem Gesindel zu befreyen». Deswegen müssen «alle und jede frömde Krämer, von was für Gattung solche auch immer seyn möchten, welche die Jahr- und Wochenmärkte in der Hauptstadt, oder auf Unserer Landschaft zu besuchen gedenken» gegen eine bestimmte Abgabe bei der Patrouillekommission Patente lösen.[352] Die Kommission soll zudem alle Bewerber aus der Stadt ausweisen, die unbedeutenden Kram mitführen und keine guten Attestate und Pässe bei sich haben.[353]

Schon das «Mandat wider die fremden Krämer» vom 24. Herbstmonat 1722[354] verbietet die Krämerei im Umkreis einer Stunde von der Stadt. Von weiter weg kommende Krämer aus der Landschaft werden toleriert, wenn sie die Waren ins Kaufhaus abführen. Das Mandat erklärt ausdrücklich, dass durch die Kaufhauszölle und die Schutzzone die Konkurrenz verringert und die städtischen Privilegien geschützt werden sollen.

Das Mandat wider die hausierenden Krämer vom 1. Heumonat 1737 verbietet den auswärtigen unter ihnen, ausserhalb des Jahrmarktes Waren anzubieten und droht ihnen mit deren Konfiskation.[355]

---

349 Am 1. Mai und am 11. November, dem St. Martinstag, sowie 14 Tage nach Pfingsten und am Felix- und Regulatag, Missiven 3, Nr. 793, S. 582 – 10. November 1800.

350 «Instruction für die Harschiers, erneuert und vermehrt», 10, Polizeigesetze 6, IX, S. 119 – 26. März 1787.

351 Polizeisoldat.

352 «Mandat wegen Patentierung fremder Krämer», Polizeigesetze 6, XXIV, S. 219 ff. – 26. April 1788.

353 Memorial, S. 297 ff.

354 «Mandat wider die fremden Krämer», Polizeigesetze 2, XV, S. 277 ff. – 24. September 1722.

355 «Mandat wider die hausierenden Krämer», Polizeigesetze 2, XVI, S. 285 ff. – 1. Juli 1737.

Eine ganze Reihe von Mandaten[356] wollen den Für- oder Vorkauf[357] unterbinden, also Spekulations- oder Wuchergeschäfte durch Zwischenhandel, besonders mit Lebensmitteln. Es ist nach der Revolution unklar, ob diese Gesetze noch gelten oder nicht, stellen sie doch eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit dar.

Als Bürger Pfleger Schulthess von der Limmatburg am 2. Februar 1799 ohne vorhergehende Bewilligung einen beträchtlichen Ankauf von Früchten auf dem Markt tätigen will, weist die Munizipalität die Verordneten zum Kornmarkt an, dies als ordnungswidrig zu unterbinden.[358]

In der Folge lässt der Minister der inneren Angelegenheiten mitteilen, «dass es diesmal die Munizipalität getroffen hat», von Bürger Schulthess zur Limmatburg verklagt zu werden. Der Minister genehmigt jedoch die Gründe, welche die Munizipalität in ihrer Stellungnahme geltend macht. Gleichzeitig fordert er die Verordneten zum Kornmarkt auf, sowohl dem «Wuchergeist» vorzubeugen, als auch den Getreidehandel nicht mehr als notwendig einzuschränken. Das Polizeireglement zum Kornmarkt soll alle Helvetischen Bürger gleich behandeln.[359]

Als es in der Folge wieder zu Klagen über hohe Lebensmittelpreise, besonders von Obst und Gemüse kommt, lässt die Stadtverwaltung am Markt eine nachdrückliche Warnung vor Missbräuchen anschlagen. Gleichzeitig gelingt es ihr, von der Interimsregierung die Marktpolizeikompetenz zu erhalten.[360]

Das Distriktsgericht teilt am 6. November 1800 mit, dass anlässlich eines nächtlichen Felddiebstahls entdeckt worden ist, dass die Bürgerin Barbara Aeschmann, Johann Bietenhards sel. Witwe von Meilen, wohnhaft bei Bürger Kleinert an der Krebsgasse, und Bürgerin Elisabeth Kull, geschiedene Frau des Rudolf Hegni von Männedorf an der Scheitergasse, gestohlene Waren ankaufen und auf der Brücke beim Gemeindehaus «Vorkauf» von Obst und Gemüse treiben. Das Distriktsgericht verbietet ihnen deshalb den Handel in der Stadt für ein resp. zwei Jahre. Am 19. November 1800 präzisiert der Distriktsgerichtspräsident das Urteil gegen die

---

356 «Mandat wider den Vorkauf», Polizeigesetze 3, XI, S. 143 ff. – 21. September 1740.
«Mandat wider den Frucht-Vorkauf», Polizeigesetze 3, XII, S. 149 ff. – 29. September 1740.
«Mandat wider das Aufkaufen der Kirschen und Wiechseln, das Brennen des Kirsch-Wassers, und Färben des Weins», Polizeigesetze 3, XVI, S. 16 ff. – 16. Mai 1689.
«Mandat den Frucht-Vorkauf betreffend», Polizeigesetze 5, XLVI, S. 251 ff. – 28. August 1771.
«Mandat den Wein-Vorkauf, Wein-Färben und Trauben-Frefel betreffend», Polizeigesetze 5, XLVII, S. 255 ff. – 3. Juli 1676.
«Ordnung über den Verkauf und Vorkauf aller Gattungen Garten-Gewächsen, Früchten und anderen Lebensmitteln überhaupt , und auf dem Markt auf den Unteren Brücke insbesonders», Polizeigesetze 5, XLVIII, S. 261 ff. – 11. Juli 1770.
«Ordnung über den Verkauf und Vorkauf aller Gattungen von Garten-Gewächsen, Obst und andern Lebensmitteln zu Stadt und Land überhaupt, und auf unserem Markt auf der Unteren Brüke insbesonders», Polizeigesetze 6, XLVII, S. 401 ff. – 28. März 1789.

357 Aufkauf (von Lebensmitteln) vor dem Markt zu Spekulations- und Wucherzwecken.

358 M 2, S. 173 – 2. Februar 1799.

359 VK 4, S. 301 f., 327 und 330 ff. – 4. und 10. April 1799 sowie Akten zum Protokoll Nr. 234 und 265 und M 3, S. 49, 55 und 69 f. – 8., 11. und 19. April 1799.

360 Akten zum Protokoll Nr. 450 und M 4, S. 24 und 29 – 4. und 9. Juli 1799.

Bürgerin Aeschmann von Meilen, in dem Sinn, dass das Verbot nur für sie persönlich gilt, aber nicht auf ihre Kinder anwendbar ist.[361]

Da sie trotzdem am 12. Dezember 1800 auf der Brücke Waren feil bietet, wird sie erneut beim Distriktsgericht durch Bürger Munizipalitätsprokurator Escher verklagt.[362]

Solange die alten Gesetze nicht durch neue ersetzt worden sind, ist der Hausiererhandel mit Lebensmitteln nur dort zulässig, wo die angesessenen Bürger ihre Bedürfnisse nicht ausreichend decken können. Diese Regelung trifft z. B. den Pfister Jakob Leemann aus Seebach: Weil er auf der unteren Brücke Brot verkaufte, belegte ihn die Polizeikommission mit einem Verbot. Auf seine Beschwerde dagegen tritt die Munizipalität am 26. Oktober 1801 schon gar nicht ein.[363]

Am 5. August 1802 weisen einige Verkäufern auf dem Brückenmarkt der Polizeikommission Hausiererpatente für Lebensmittel der Munizipalität Küsnacht vor. Die Munizipalität bittet deshalb die Verwaltungskammer, kräftige Massnahmen gegen die Unsitte zu ergreifen, dass einige wenige die Nahrungsmittel bei den Pflanzern aufkaufen und öffentlich anbieten. Auf dem Markt sollen Verkäufe nur von einer Hand in die andere stattfinden, übermässige Aufkäufe aber unterbunden werden.[364] Die Verwaltungskammer annulliert also am 25. August 1802 die Patente der Munizipalität Küsnacht zum Detailhandel mit Lebensmitteln und droht, dieses nachteilige und unbefugte Benehmen gehörig zu ahnden.[365]

Daneben kommt es auch immer wieder zu Klagen und Beschwerden über falsche Masse. Auf die allgemeinen Klagen hin veranlasst die Munizipalität Visitationen.[366] Hersteller, die ihre Masse nicht prüfen lassen, erhalten in der Regel einen Verweis.[367] Wer falsche Masse am Markt gebraucht, wird dem Distriktsgericht verzeigt und gebüsst.[368]

Am 23. August 1800 bitten die Zinngiesser um ihren und den Schutz des Publikums gegen die Beeinträchtigung ihrer Ordnung durch fremde Krämer, die

---

361 M 6, S. 126 und 134 – 10. und 19. November 1800.

362 M 6, S. 153 – 15. Dezember 1800.

363 Akten zum Protokoll Nr. 796 und 797 sowie M 7, S. 189 f. – 3. November 1801.

364 Akten zum Protokoll Nr. 549 und M 8, S. 207 – 16. August 1802.

365 Akten zum Protokoll Nr. 611 und M 8, S. 221 – 27. August 1802.

366 M 7, S. 17 – 22. Januar 1801; Akten zum Protokoll Nr. 554 und M 8, S. 207 f. – 16. August 1802.

367 Siebmacher Ziegler erhält einen Verweis, weil er seine Masse eigenmächtig markiert hat, statt sie von «Fechter» Schweizer eichen zu lassen. Ziegler schützt vor, dass Schweizer zu viel Lohn dafür verlangt habe. Akten zum Protokoll Nr. 246, 289 und 332 sowie M 5, S. 126 und 140 – 22. Februar und 3. sowie 8. März 1800.
Ebenso gerügt wird Zinngiesser Bosshard, der die Probe von seinem Zinn nicht gegeben hat. Akten zum Protokoll Nr. 1042 und M 6, S. 71 f. und 78 – 6. und 15. September 1800.

368 Obstkrämer Heinrich Appenzeller aus dem Hard und Regula Schinz von Küsnacht haben falsche Obstmasse verwendet und werden zu vier und zwei Franken Busse und den Gerichtskosten verurteilt. M 6, S. 74 f. – 10 September 1800 sowie M 7, S. 50 und 57 – 19. und 30. März 1801.

schlechte, «unprobhältige»[369] Waren verkaufen und gegen hiesige gute Materie eintauschen.[370]

Der Regierungsstatthalter bestätigt am 12. September 1800 die Verordnung zur Polizeiaufsicht über die Zinngiesser, welche den Agenten und den Probmeistern aufgetragen sein soll.[371]

Die Bürgerin Bek von Aarau beschwert sich im September 1800 beim Regierungsstatthalter gegen die Prüfung ihrer Zinnwaren durch den Zinninspektor. Dieser fordert die Polizeikommission auf, an ihrer Boutique die Affiche anzubringen: «Aarauer Probe». Falls bis zur nächsten Messe kein Gesetz zur Prüfung von Metallwaren erlassen ist, soll bei der Ankündigung der Messe ausdrücklich festgehalten werden, dass von Zinn-, Gold- und Silberwaren nur die Zürcher Probe verkauft werden dürfen.[372]

Als der Regierungsstatthalter aber am 13. Mai 1801 gebeten wird, die Ankündigung dieses Verbotes im Hinblick auf dem künftigen Pfingstmarkt zu visieren, finden er und die Verwaltungskammer am 21. Mai 1801, dass dieses Verbot teils «der Handelsfreiheit zu nahe tretend» und teils zeitlich nicht mehr machbar sei. Es bleibt deshalb bei der Aufforderung in den öffentlichen Blättern, an alle Verkäufer dieser Waren die Proben und den Gehaltstarif an ihren Buden anzuschlagen und sich einer allfälligen Verifikation durch die Polizeikommission zu unterziehen. Wegen dem ungeheuren Aufwand und den Kosten wird auf die Anweisung verzichtet, alle ungestempelten Waren gleichfalls untersuchen und werten zu lassen.[373]

Jahrmarkt

Am 10. Mai 1798 erkundigt sich Bauherr Conrad Escher, welche Vorkehrungen die Munizipalität für den Frühlingsmarkt treffen werde. Sie verweist ihn mit dieser Frage an die Verwaltungskammer. Diese lässt ihn beim kommandierenden General die Erlaubnis zu einem Jahrmarkt einholen. Zudem soll Escher dem General mitteilen, dass für den Markt jeweils der Münsterhof und der neue Markt benutzt werden.[374] Offensichtlich ist das Militär aber nicht bereit diese Plätze zu räumen, denn die mit der Vorbereitung des Marktes beauftragte Marktkommission der Munizipalität[375] gibt im Donnerstagsblatt bekannt, der untere und mittlere Hirschengraben seien zum Marktplatz bestimmt sind und die Standgebühren würden erhöht.[376]

---

369 Weder durch das Idiotikon noch durch das Grimmsche Wörterbuch lässt es sich bestimmen, ob damit «ungeprüft» oder «der Prüfung nicht standhaltend» gemeint ist.

370 M 6, S. 64 – 23. August 1800.

371 Akten zum Protokoll Nr. 1042 und M 6, S. 71 f. und 78 – 6. und 15. September 1800.

372 Akten zum Protokoll Nr. 1066 und M 6, S. 82 – 18. September 1800.

373 VK 14, S. 384 f. sowie Akten zum Protokoll Nr. 418 und M 7, S. 101 f., 107 f., 110 f. und 112 – 13., 19., 21. und 28. Mai 1801.

374 M 1, S. 24 sowie VK 1, S. 104 – 10. Mai 1798.

375 Rordorf und Bürkli unter Zuzug von Bauherr Escher und Schanzenherr Fries.

376 Beilage zu Donnerstagsblatt Nr. 20 vom 15. Mai 1798.

Der Sekretär der ehemaligen «Patrouillekammer», Bürger Räuchli, beschwert sich darauf bei der Verwaltungskammer, dass die Munizipalität Krämerpatente ausfertigen will, die für den ganzen Kanton gültig sind. Sie beanspruche damit ein Recht, das nicht einzelnen Munizipalitäten zustehe. Weil die Vergabe von Patenten Polizeisache ist, beauftragt die Verwaltungskammer den Unterstatthalter mit dem Vollzug.[377] Dieser überlässt es am 19. Juni 1798 der Munizipalität, diese Verfügungen zu treffen.[378] Damit wird die Marktpolizei provisorisch eine Munizipalitätsangelegenheit.

Auftragsgemäss legt die Kommission für die Marktpolizei neue Taxen fest. Sie erhöht jedoch nur die Gebühren für die Auswärtigen. Die Stadtbürger nimmt sie davon aus, wegen deren «bedrängten Lage».[379] Verständlicherweise protestieren die in- und ausländischen Marktgäste dagegen.[380] Drei von ihnen drohen der Stadt sogar mit gerichtlichen Schritten.[381] Da kein Gericht diese Regelung als verfassungsgemäss geschützt hätte, nimmt die Munizipalität am 23. Juni 1798 die Begünstigung für die Stadtbürger zurück.[382] Zudem beauftragt sie die Kommission, die Marktgäste anzufragen, ob sie um den jetzigen Preis an nächsten Markt teilnehmen werden.[383]

Wegen der sich zuspitzenden militärischen Lage muss der Pfingstmarkt im Frühling 1799 verschoben werden. Zwei Tage nach dem Einmarsch der österreichischen Truppen wird der Markt angesetzt (24. Juni bis zum 12. Juli 1799).[384] Dazu werden am 22. Juni 1799 wieder 12 Wächter zu bisherigen Sold angestellt.[385] Die Interimsregierung bewilligt der Stadt, die Krämerpatente beizubehalten. Zudem überlässt sie die ehemaligen Marktpatentgelder dem Stadtfiskus.[386] Zu Beginn des Markts stellt die Kommission fest, dass die öffentlichen Plätze und Strassen mit Marktständen überstellt zu werden drohen. Deshalb wird die Interimsregierung gebeten, dafür zu sorgen, dass die Stadt das Aufstellen von Krambuden ordne und eine Bewilligungspflicht einführe. So erhält die Stadtverwaltung am 26. Juni 1799 die Polizeiaufsicht über alle Kurzwarenhändler.[387]

Im Hinblick auf den Septembermarkt legt das Polizeidepartement der Interimsregierung ein Reglement für die Krämer vor, die zwischen den Märkten in der Stadt Waren feil halten wollen. Diese neue Ordnung behandelt alle Krämer gleich und unterwirft sie der gleichen Polizei, ob es Fremde oder Landleute sind. Die Teilnehmer müssen sich bei der Stadtverwaltung melden und ihre Pässe und Schriften vorlegen. Die Stadt meldet diese dem Polizeidepartement der Interimsregierung.

---

377 M 1, S. 84 – 13. Juni 1798.
378 M 1, S. 89 – 19. Juni 1798.
379 M 1, S. 91 – 21. Juni 1798.
380 M 1, S. 92 f. – 22. Juni 1798.
381 Akten zum Protokoll Nr. 497 vom 23. Juni 1798.
382 M 1, S. 93 f. – 23. Juni 1798.
383 M 1, S. 94 – 23. Juni 1798.
384 M 3, S. 159 f. – 8. Juni 1799.
385 M 3, S. 191 – 22. Juni 1799.
386 Akten zum Protokoll Nr. 434 und M 3, S. 194 f. – 24. Juni 1799.
387 Akten zum Protokoll Nr. 436 und M 3, S. 195 und 4, S. 12 – 24. und 27. Juni 1799.

Den Krämern werden Patente ausgestellt und «schickliche Lokale» angewiesen. Auswärtige dürfen in Bürgerhäusern keine Läden mieten. Nur die Landkrämer, die seit der Revolution in der Stadt einen Laden haben, können bleiben, wie z.B. die «Schochen & Comp.». Die Stadtverwaltung verlängert die Patente höchstens um 14 Tage, und schliesslich ist das Hausieren mit Bijouterien oder kostbaren Kleidern und Waren verboten.[388]

Die Herbstmesse ist auf den 12. – 30. September 1799 geplant,[389] doch auch diesmal kommt ein militärisches Ereignis in die Quere: Am 25. September 1799 erobern die Franzosen Zürich zurück. Auf Wunsch mehrerer Handelsleute wird der Markt «wegen der eingetretenen Störungen im Lauf dieser Woche» bis zum 10. Oktober 1799 verlängert.[390]

Weil die Truppen von General Andermatt am 9. und 11. September 1802 die Stadt Zürich beschiessen, muss auch die Messe vom 16. – 27. September 1802 um eine Woche verschoben werden. Dazu wird das Publikum in den öffentlichen Blättern mit der Bemerkung eingeladen, sich «ohne Bedenken» einzufinden.[391]

Einzelne Modalitäten des Marktes bleiben zwischen den Händlern und der Munizipalität strittig. So fordern nach der Frühjahrsmesse 1800 31 Krämer, dass die Marktstände auf mehrere Jahre hinaus verliehen werden mögen. Die Munizipalität räumt ihnen jedoch nur die Möglichkeit ein, sich für das nächste Mal zum selben Zins einzuschreiben.[392] Am 25. September 1801 reichen die die Messe besuchenden Handelsleute und Krämer eine Petition ein, den Markt künftig wieder auf dem Münsterhof und Neuen Markt abzuhalten, was die Verhältnisse jedoch nicht erlauben.[393] Ein Jahr später, am 2. Oktober 1802 wünschen die Kaufleute, dass man ihnen die Läden des Marktes entweder jedes Mal für fünf Gulden vermietet – mit Nachschlag für diejenigen im untern Hirschengraben –, oder dass sämtliche Läden auf vier Jahre zu gewohntem Preis vergeben werden. Die Munizipalität ändert aber auch in diesem Fall die bisherigen Bestimmungen nicht.[394]

Wochenmärkte

Der Wochenmarkt wird nach der Revolution teils am Hirschengraben abgehalten, teils am jetzigen Paradeplatz,[395] genannt Neumarkt im Thalacker oder Neumarkt beim Feldhof.

---

388 Interimsregierung S. 237 f. – 22. August 1799 sowie Akten zum Protokoll Nr. 529 und M 4, S. 85 – 24. August 1799.

389 M 4, S. 83 – 22. August 1799.

390 M 4, S. 119 – 27. September 1799.

391 M 8, S. 221 und M 9, S. 53 – 27. August und 16. September 1802.

392 Akten zum Protokoll Nr. 789 und M 6, S. 22 – 30. Juni 1800.

393 Akten zum Protokoll Nr. 736 und M 7, S. 174 – 29. September 1801.

394 Akten zum Protokoll Nr. 740 und 749 sowie M 9, S. 82 f. und 85 f. – 5. und 7. Oktober 1802.

395 Akten zum Protokoll Nr. 497 und M 5, S. 177 und 189 – 5. und 17. April 1800.

Die Einheimischen können ihre Waren in ihrer eigenen Räumlichkeiten anbieten, in der Werkstatt, im Laden, im Büro oder in der Wohnung. Auswärtige sind dagegen auf den Markt angewiesen. Für sie stellt sich die Frage, ob sie ihre Waren die ganze Woche hindurch oder nur am Freitag anbieten dürfen. Deshalb ist es sinnvoll die Regelung des Hausierens und der «Stüdlikrämerei»[396] im Zusammenhang mit den Wochenmärkten zu behandeln.

Hausieren und Stüdlikrämerei

Das Direktorium verbietet am 28. Januar 1799 allen Fremden das Hausieren. Helvetische Bürger, Ansässen und französische Bürger dürfen dagegen mit einem Erlaubnisschein der Munizipalität Waren herumtragen und stückweise verkaufen.[397]

So erhalten die Bürger Carl Liehner, Schreibfedernhändler von Lingen bei Mainz, und Joseph Jamont von Valence, Departement Drome, als fränkische Staatsbürger, Krämerpatente.[398] Dagegen wird dem Barometerhändler Pizzala ein Hausiererpatent verweigert, da er von Molina im Herzogtum Mailand stammt und damit weder «helvetischer noch fränkischer Bürger» ist, obwohl er schon seit über 20 Jahren in Zürich seine Waren feilbietet.[399] Als Pizzala das Helvetische Bürgerrecht erhalten hat, stellt er am 20. Juli 1799 ein neuerliches Gesuch. Damit er sein Ladenlokal weiter führen kann, soll die Polizeikommission untersuchen, ob und wie eine Ausnahme vom Reglement zu begründen wäre.[400] Tatsächlich wird daraufhin der Verkauf von Barometern und Glaswaren vom Hausiererverbot ausgenommen.

Da an allen Ecken und Strassen der Stadt das Feilbieten von Waren aller Art und das hinderliche Aufstellen von Marktständen überhand zu nehmen droht, beschliesst die Munizipalität am 12. April 1800 eine neue Ordnung. Allen Stüdlikrämern wird am Neuen Markt im Thalacker oder am Hirschengraben ein Platz zugewiesen. Die Anken-[401], Zieger-[402], Käse-, Zundel-[403] und Kellenkrämer[404] sollen ihre Stände ordentlich aufstellen. Der Unterstatthalter wird zudem angefragt, ob Personen, die über Wochen und Monate hier Handel treiben, ohne die Niederlassung zu haben, nicht auch zu einer Abgabe für die Polizei- und Sicherheitsanstalten herangezogen werden können.[405]

---

396 Verkauf aus Bretterbuden.

397 «Direktorialbeschluss über Beschränkung des Hausirhandels», ASHR 3, Nr. 270, S. 992 ff. – 28. Januar 1799.

398 M 2, S. 177 f. und 189 – 13. und 21. Februar 1799.

399 M 2, S. 185 – 19. Februar 1799.

400 M 4, S. 45 und 85 – 20. Juli und 24. August 1799. Im Bürgeretat von 1806 erscheint er als Kantonsbürger, der innert Jahresfrist ein Gemeinderecht erwerben muss. Weshalb er allerdings im Bürgeretat von 1807 nicht mehr erscheint, ist unbekannt.

401 Butter.

402 Halbkäse.

403 Feuerschwamm, getrockneter Bauschwamm zum Feuer fangen.

404 Verkäufer von hölzernen Kochlöffeln.

405 Akten zum Protokoll Nr. 497 und M 5, S. 177 und 189 – 5. und 17. April 1800.

Am 23. Juli 1800 wird die neue Krämerverordnung genehmigt. Die Verkäufe werden auf die Freitage sowie den Mai- und Martinimarkt beschränkt. Nach wie vor müssen sich die Krämer einschreiben und ein Standgeld entrichten. Marketendern, unpatentiertes Hausieren und Krämerei von Fremden ausserhalb der Markttage bleibt verboten.[406]

Die Stüdlikrämer, die Anken- und Käsehändler und die Krämer auf dem Helmhaus beschweren sich dagegen bei der Verwaltungskammer. Sie machen unter anderem geltend, dass Juden und Italiener täglich Handel treiben und hausieren. In ihrer Stellungnahme erklärt die Munizipalität, dass ihre Ordnung derjenigen anderer Orte entspricht, von höherer Behörde genehmigt ist und vom Hausiererverbot von Fremden nur das öffentliche Ausrufen von Barometern und Glaswaren[407] ausgenommen sei.[408]

Einige Tuch- und Käsehändler erklären jedoch, sie liessen sich trotz der Ordnung nicht daran hindern, ihre Stüdliläden auf dem Helmhaus und dem Ankenmarkt aufzurichten. Also bittet die Munizipalität den Regierungsstatthalter, entweder diese Krämer auf ihr gesetzwidriges Verhalten aufmerksam zu machen und sie daran zu hindern oder der Munizipalität zu gestatten, die nötigen Polizeimassnahmen zu ergreifen.[409]

Der Statthalter zögert jedoch, weil er bezweifelt, ob die Munizipalität die Handelsfreiheit so stark einschränken darf.[410] Zwei Tage später verlangen 116 Stadtbürger, dass die neue Ordnung angewendet werde,[411] während einige Krämer dagegen an die Gesetzgebung rekurrieren.[412] Der Gesetzgebende Rat tritt jedoch nicht auf die Klage ein: Die meisten Punkte seien schon durch das Gesetz zur Abschaffung, resp. Einschränkung des Hausierhandels vom 11. Juli 1800[413] geklärt.[414]

Am 7. April 1801 gestattet der Vollziehungsrat den Verwaltungskammern, vom Hausierverbot gewisse Ausnahmen zuzulassen.[415] Am 5. Juni 1801 erlässt die Ver-

---

406 Akten zum Protokoll Nr. 857 und M 6, S. 41 und 44 – 23. und 30 Juli 1800.

407 Den beiden «Glashändlersocietäten» «Bonifazius Morat & Cie» und «Mayer Schrob & Cie» aus dem Schwarzwald wird gestattet, unter der Woche je an zwei Tagen und an Frei- und andern Markttagen wechselweise auf dem obern und untern Stein beim Licht [Es handelt sich dabei um die Mauer am Weinplatz gegen die Limmat. Vgl. Pestalozzi, «Zürich. Bilder aus fünf Jahrhunderten», Bild 30, nach S. 82] Glaswaren feil zu bieten. Allfällige weitere Konkurrenten können in diese Rechte eintreten. Die Krämerrekognition von einem Gulden sollen sie hälftig bezahlen. Akten zum Protokoll Nr. 1306 und M 6, S. 158 und M 7, S. 11 f. – 20. Dezember 1800 und 13. Januar 1801.

408 VK 10, S. 349 – 5. August 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 928 und M 6, S. 51 – 7. August 1800.

409 M 6, S. 58 – 18. August 1800.

410 Akten zum Protokoll Nr. 961 und M 6, S. 58 – 18. August 1800 sowie VK 10, S. 424 – 19 August 1800.

411 Akten zum Protokoll Nr. 966 und 1001 sowie M 6, S. 60 und 67 – 20. und 27. August 1800.

412 Akten zum Protokoll Nr. 1001 und M 6, S. 67 – 27. August 1800

413 Grundsätzliches Verbot des Hausierens in der ganzen Republik bei Strafe der Konfiskation der Ware. «Gesetzliche Abschaffung resp. Einschränkung des Hausirhandels», ASHR 5, Nr. 506, S. 1414 ff. – 11. Juli 1800.

414 Akten zum Protokoll Nr. 1147 und M 2, S. 104 – 13. Oktober 1800.

415 «In allen Kantonen können Hausiererpatente den Korbmachern- und Verkäufern, Rechen- und Gabelmachern und -Verkäufern, Kesselflickern (die blecherne, metallene und auch irdene Gefässe flikken); Schleifern, Sägenfeilern, Sieb- und Wannenmachern, und Verkäufern; Glasern und Glashänd-

waltungskammer ihre Ordnung über die Hausiererpatente. Sie bestimmt darin die patentberechtigten Gewerbe, das Patentierungsverfahren und dasjenige zur Bestrafung von Krämern ohne Patent.[416]

Als die Verwaltungskammer bei der Regierung anfragt, ob nicht ein unbeschränkter Wochenmarkt möglich sei, erklärt ihr die Munizipalität am 26. November 1801, dass dadurch grosse Schwierigkeiten entstehen würden.[417]

Gleichzeitig beschweren sich die Detailhändler wegen des Andrangs von Fremden und Hausierern. Deshalb schildert die Munizipalität die bis anhin getroffenen Massnahmen und legt die entsprechenden Auszüge aus dem Protokoll zur Einsicht auf. Die bestehenden Gesetze und der Mangel an Strafkompetenzen geben ihr jedoch nur geringe Möglichkeiten. Zudem behindern gewisse Bürger aus Privatinteresse die Durchsetzung der Verordnungen, indem sie unbewilligt Fremde logieren und ihnen bei den Umgehungen behilflich sind.[418] Auch der Minister der inneren Angelegenheiten hält die Einwendungen der Detailhändler für begründet. Er kann aber wegen der bestehenden Gesetze keine sesshaften Fremden und Helvetier von den Märkten ausschliessen, wenn sie Hausiererpatente gelöst haben.[419]

Am 16. Mai 1803 ändert die Munizipalität die «Ordnung über die Wochenmärkte vom 30. Juli 1800» ab. Die Anken- und Tuchhändler sollen auf ihren Plätzen beim Rüden und auf dem Helmhaus bleiben, alle andern Krämer werden auf den neuen Markt vor dem Feldhof gewiesen.[420]

Tuchmarkt

Der Tuchmarkt, auch die «Werckwaag under dem Helmhus» genannt,[421] wird in der Halle des Helmhauses abgehalten.

Am 22. August 1798 beschweren sich die beiden provisorischen Tuchmesser auf dem Helmhaus über die eingerissene Unordnung[422]

«[...] dass dem Zoll sint geraumer Zeit für Schaden geschiehet, dass ist ohnbegreiflich, jedermann und sonderheitlich die Juden, üben die missverstandene Freyheit auf eine höchst strafbare weise aus. Jedermann

---

lern, Kaminfegern, Zinngiessern; Verkäufern von Gartensamen, von irdenem Geschirr, von Sicheln, Sensen und Wetzsteinen; Barometer- und Brillenkrämern; Regenschirmflickern und -Verkäufern, Kalbermägen-Verkäufern, Schaubhütlern (Strohhutverkäufern), Verkäufern von Riebeln zur Reinigung des Milchgeschirrs, Sesselflickern, Uhrenflickern, Lumpenhändlern (-Sammlern), Rosshaarhändlern, Citronen- und Pomeranzenhändlern, Hechlern, Schwefelholz- und Zunderverkäufern gewährt werden». Für den Kanton Zürich gibt es keine zusätzlichen Bewilligungsarten. «Beschluss des Vollziehungsraths betreffend die für das Hausirgewerbe gestatteten Ausnahmen» sowie «Verordnung des Vollziehungsraths über die Erteilung von Hausirpatenten», ASHR 6, Nr. 256 und 257, S. 820 f. und 822 f. – 7. April 1801.

416 VK 15, S. 21 ff. – 5. Juni 1801 sowie M 7, S. 124 f. – 17. Juni 1801.

417 VK 16, S. 496 f. – 24. November 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 852 und M 7, S. 204 f. sowie Missiven 4, S. 269 f. – 26. November 1801.

418 Akten zum Protokoll Nr. 841 und M 7, S. 183 und 204 – 19. Oktober und 26. November 1801.

419 VK 17, S. 6 f. und 35 – 1. und 7. Dezember 1801 sowie M 7, S. 206 f. – 3. Dezember 1801.

420 Akten zum Protokoll Nr. 210 und M 10, S. 115 f. – 16. Mai 1803.

421 «Eydt uff die Werckwaag under dem Helmhus», «Eydt-Buch», Blatt 573.

422 VK 2, S. 188 f. – 23. August 1798 sowie Akten zum Protokoll Nr. 630 und M 1, S. 157 – 24. August 1798.

sagt er seye nichts mehr schuldig, jedermann stellt seine Waren ein wo er will und verhausiert sie, wo er will, so dass bald auf dem Markt gar kein Tuch mer zu finden seyn wird und kein gemeiner Mann mehr einen Schilling in dem Artikel zu verdienen haben wird. Kurz wenn diesem Übel nicht abgeholfen, so wird nicht nur dieser Zoll von selbst aufhören und mancher redliche Mann betrogen, und verforteilt, sondern wir und mancher aufrichtige, und ohnschuldige kommt zuletzt ins Ohnglück ja gar an den Bettelstab. Bis anhin hat jeder wohldenkende Stadtbürger, ohne Widerrede seine Gebühr entrichtet. Nun ist es Ihnen nicht zu verargen, wenn auch sie sich dessen nicht mehr unterziehen wollten, weil sie sehen dass sowohl Christ als Jud macht was er will, und weder Gesetz noch Ordenung mehr respektiert wird.»

Die Verwaltungskammer beauftragt daraufhin den Unterstatthalter durchzusetzen, dass fremde und heimische Juden und Christen das Leintuch nur auf dem Helmhaus verkaufen und sich des Hausierens ganz enthalten. Er soll auch ein genaues Auge auf die Juden richten und die fremden Juden entfernen.[423]

Weil regelmässig «andere» und sogar «fremde Krämer» auf den Marktplatz drängen, der wegen des Zolls nur den Webermeistern vorbehalten ist,[424] werden am 28. Mai 1801 am Boden der Halle des Helmhauses und in einem Plan die Grenzen der Verkaufsflächen eingezeichnet und unter den Leinenwebern versteigert.[425]

Die hiesigen Weber- und Seilermeister verlangen am 22. Juni 1802, dass die «ehevorige» Aufsicht und Zollordnung auf dem Leinen-, Garn- und Reistenmarkt[426] wieder hergestellt und der Tuchmarkt, der zumindest teilweise im Kornhaus stattfindet, wieder ins Helmhaus zurück verlegt wird. Am 1. September 1802 räumt ihnen die Munizipalität ihren Marktplatz wieder ein. Auch informiert sie die Gemeindekammer über die Missbräuche bei der Benutzung des obern Bodens des Helmhauses und über den nicht unbeträchtlichen Leinenzoll, den die Verwaltungskammer immer noch bezieht. Sie beauftragt am 7. September 1802 zwar ihre Bauamtskommission, zu prüfen, wie die Zinsen für die Kammern, die «Gehalter»[427] und die «Gaden»[428] auf dem Helmhaus und wie der Zoll vom Leinwandverkauf bezogen werden können.[429] In Folge kriegerischer Ereignisse wird jedoch kein Beschluss mehr getroffen.

Ankenmarkt

Der Ankenmarkt wird in der grossen und der kleinen Ankenwaage gehalten.[430] Auf Anfrage der beiden Waagmeister erbittet die Interimsregierung von der Stadtverwaltung ein Gutachten, wie die Unordnung bezüglich Qualität und Gewicht der Waren unterbunden werden könnte, und ob die obrigkeitliche Waage noch ver-

---

423 VK 2, S. 201 f. – 27. August 1798 sowie Akten zum Protokoll Nr. 641 und M 1, S. 162 – 28. August 1798.

424 M 2, S. 107 – 4. Januar 1799; M 4, S. 10 und 22 f – 26. Juni und 2. Juli 1799.

425 M 7, S. 112 – 28. Mai 1801.

426 Textilart.

427 Behälter.

428 Einzäunung.

429 Akten zum Protokoll Nr. 590 und M 8, S. 154 f. und M 9, S. 8 – 24. Juni und 1. September 1802; GK 5, S. 131 f. – 7. September 1802.

430 «Ordnung des Waagmeisters der Fron- oder Grossen Anckenwaag», «Eydt-Buch», Blatt 542 ff.

bindlich sei.[431] Die Stadtverwaltung beauftragt Ende Juli 1799 den Wardein, die Waagen zu visitieren.[432]

Die in diesem Zusammenhang erlassene neue Käse- und Ankenmarktordnung bestätigt im wesentlichen die bisherige.[433] Die Interimsregierung genehmigt diese Ordnung, beauftragt aber mit der Publikation und der Durchsetzung ihr Polizeidepartement.[434]

Viehmarkt

Das Mandat den Viehhandel betreffend von 1779[435] und die Verordnungen von 1781 und 1790 für den Viehhandel[436] legen fest, dass niemand Vieh ohne einen Sanitätsschein auf den Markt bringt. Der Sanitätsschein muss das Tier deutlich beschreiben und attestieren, dass es von einem Ort stammt, an dem es seit einem halben Jahr keine Seuche mehr gegeben hat.

Für die Bekämpfung und Verhütung von Seuchen ist der Sanitätsrat zuständig.[437] Die Aufgabe setzt sowohl Fachkompetenz als auch weitgehende polizeiliche Kompetenzen voraus. Deswegen ist dieser Rat auch hochrangig besetzt.[438] Nach der Revolution schränkt sich seine Funktion ein. Es verbleiben nur noch die medizinischen Mitglieder, und der Rat wird zu einer der Verwaltungskammer unterstehenden Fachkommission, die sich nun «provisorische Sanitätskommission» nennt. Sie genehmigt und verbietet die Viehmärkte und teilt mit, wo Seuchen ausgebrochen sind, und ob Tiere aus bestimmten Gegenden bezogen werden können oder nicht.

So informiert sie am 1. Juni 1798 über eine Viehpest im Elsass und in Graubünden. Die Munizipalität beauftragt Bürger Zunftmeister Wegmann den Metzgern mitzuteilen, dass der Verkehr mit den obengenannten Gegenden verboten ist und kein Vieh geschlachtet werden darf, für das nicht ein Sanitätsschein vorgelegt wird.[439]

Tierseuchen sind relativ häufig. Der Viehmarkt bleibt etwa vom 16. November 1799 bis am 28. April 1800[440] und vom 26. Juni 1800 bis am 5. August 1800[441] völlig

---

431 Akten zum Protokoll Nr. 472 und M 4, S. 44 – 20. Juli 1799.

432 M 4, S. 51 – 25. Juli 1799.

433 Akten zum Protokoll Nr. 502 und M 4, S. 72 f. – 13. August 1799.

434 Interimsregierung S. 231 – 21. August 1799 sowie Akten zum Protokoll Nr. 526 und M 4, S. 83 – 22. August 1799.

435 «Mandate den Viehhandel betreffend», Polizeigesetze 5, XLV, S. 241 ff. – 21. Juni 1770 und 20. Januar 1779.

436 «Neue Verordnungen den Viehhandel betreffend», Polizeigesetze 6, XLV, S. 371 ff. – 18. April 1781 und 21. April 1790.

437 Wehrli, «Krankenanstalten», S. 88 ff.

438 Hans Conrad Hirzel, Statthalter, Hans Caspar Fries, Zunftmeister und Schanzenherr, Wilhelm Füssli, Zunft- und alt Kornmeister, Hans Jacob Pestaluz, des Rats und Sihlherr, Hans Conrad Lavater, Zunftmeister, Diethelm Lavater, MD des Rats, Johannes Füssli, des Rats, Kornmeister und Stadthauptmann, Salomon Escher, des Rats, Hans Caspar Hirzel, MD des Rats und Oberstadtarzt, Hans Caspar Hirzel, MD des Grossen Rats und Unterstadtarzt, Hans Heinrich Bodmer, Hauptmann und Grossrat, Sigismund Spöndli, alt Obervogt und Grossrat, Hans Conrad Meyer, Stadtwundarzt und Grossrat, und Hans Rudolf Zundel, MD und Grossrat.

439 Akten zum Protokoll Nr. 448 und M 1, S. 64 f. – 1. Juni 1798.

440 M 5, S. 161 – 20. März 1799; Akten zum Protokoll Nr. 557 und 560 sowie M 5, S. 201 f. – 30. April 1800.

eingestellt. Zudem stehen, wenn nötig, einzelne Gegenden oder Gemeinden unter einem Bann, so dass von dort kein Vieh bezogen werden darf.[442]

Für den Vollzug der Massnahmen der Sanitätskommission ist der Unterstatthalter zuständig, da der Markt wegen Militärbedürfnissen aus der Stadt vor die Sihlporte verlegt wird.[443]

Im März 1800 findet der Viehmarkt wieder in der Stadt statt. Zuerst an verschiedenen Orten gleichzeitig,[444] dann vor dem mittleren Pelikan und auf dem Neuen Markt,[445] später vor dem Schönenhof beim Oberdorftor.[446] Deswegen empfiehlt der Unterstatthalter der Munizipalität,[447] die Sanitätsvorschriften hinsichtlich Gesundheitsscheine und Nachwährschaft[448] beim Viehhandel zu beachten.[449] Die Munizipalität stellt am 28. April 1800 an jeder Porte einen Polizeidiener auf, der das Vieh nur gegen Vorweisen des Sanitätsscheins in die Stadt hinein lässt. Die Aufsicht über dem Markt überträgt sie einem Vieharzt, der den Verkauf von schlechtem oder verdächtigem Vieh verhindern soll.[450]

Da die Verwaltungskammer die Viehmarktgebühren bezieht, obwohl die Munizipalität verschiedene Aufträge der Sanitätskommission erledigt und dazu mehrere Personen besolden muss, wird der Unterstatthalter am 21. Oktober 1800 gebeten, für die Entschädigung dieser Unkosten zugunsten der Stadt zu sorgen. Die Gemeindekammer teilt mit, dass sie diese lokalen Gebühren in ihr Memorial an die Regierung beanspruche.[451]

Kornmarkt

Die Kornmarktpolizei soll den Kornwucher unterbinden. Deswegen wird angestrebt, dass sich gleichzeitig möglichst viele Anbieter auf dem Markt befinden und sich gegenseitig konkurrenzieren. Also verbieten die Kornmarktordnungen den aussermarktlichen Kornverkauf und schreiben auch die Marktzeiten genau fest. Wie schon im Ancien Regime setzen sich damit die Friktionen fort:

Bürger Müller Hofmeister von der Neumülli will am 14. Dezember 1798 200 Mütt Kernen beziehen, ohne sich an die Markzeit zu halten, weil das Getreide bis

---

441 M 6, S. 21 – 26. Juni 1800; Akten zum Protokoll Nr. 929 und M 6, S. 47 f. und 51 – 1. und 7. August 1800.

442 Akten zum Protokoll Nr. 929 und M 6, S. 47 f. und 51 – 1. und 7. August 1800.
Akten zum Protokoll Nr. 494 und M 7, S. 125 und 158 – 17. Juni und 18. August 1801.

443 M 5, S. 20 f. – 4. Dezember 1799.

444 Akten zum Protokoll Nr. 374 und M 5, S. 157 – 13. März 1800.

445 M 6, S. 8 – 7. Juni 1800.

446 Akten zum Protokoll Nr. 768 und M 6, S. 19 – 21. Juni 1800.

447 Munizipalitätsgesetz 41, 44 und 49.

448 Nachwährschaft: Pflicht des Erwerbers, ein gekauftes Stück Vieh während sechs Wochen und drei Tagen an seinem Futter zu haben, ehe er es wieder verkauft oder vertauscht, um abzuwarten, ob eine Krankheit ausbricht. «Verordnung, hauptsächlich die Gesundheitsscheine und Nachwährschaft bey dem Viehhandel betreffend» 4, Polizeigesetze 6, XLV, S. 374 – 18. April 1781.

449 Akten zum Protokoll Nr. 237 und M 5, S. 121 – 19. Februar 1800.

450 Akten zum Protokoll Nr. 557 und 560 sowie M 5, S. 201 f. – 30. April 1800.

451 Akten zum Protokoll Nr. 1177 und M 6, S. 111 und 120 – 23. Oktober und 3. November 1800 sowie GK 2, S. 108 – 27. Oktober 1800.

zwei Uhr für den Abtransport durch das französische Militär bereit stehen soll. Weil eine solche Ausnahme weitreichende Konsequenzen für die Aufrechterhaltung der Marktordnung hätte, lehnt die Munizipalität sein Begehren strikte ab. Sie ersucht die Verwaltungskammer, beim Regierungsstatthalter oder dem zuständigen Kommissär dagegen vorstellig zu werden. Bürger Hofmeister zieht daraufhin das Gesuch zurück und erklärt sich bereit, die Marktzeit einzuhalten.[452] Er darf aber den Rest von 94 Mütt Kernen vom letzten Markt ausserhalb der Marktzeit erwerben, da es sich um eine geringe Menge handelt.[453] Die Munizipalität weist am 17. März 1800 das Publikum erneut darauf hin, dass nach der bestehenden Marktordnung alles Kaufen, Bestellen und Markten erst mit der Eröffnung des Marktes zulässig ist. An andern Wochentagen sei auch alles Entgegentreten und Kaufen auf der Strasse, in Wirtshäusern oder sonst neben dem Markt verboten. Fehlbare werden dem Richter zur Bestrafung angezeigt.[454]

Bürger alt Zunftmeister Salomon Escher im Wollenhof verlangt am 14. August 1800 die Befreiung seines Schwagers Bürger Escher von Berg vom Marktzwang, da er die Früchte von seinen Gütern aus Schwaben beziehe. Da keine bestimmte Ordnung diesen Fall regelt, stellt die Munizipalität bei ihrem Entscheid auf den Sinn der Marktordnung ab, die eine möglichst grosse Zahl von Verkäufen im Kornmarkt erreichen will. Nur die Pfarrer dürfen gegen Abgabe der Gebühren ausserhalb des Marktes verkaufen. Also wird der persönlich anwesende Escher von Berg aufgefordert, für die verkauften Früchte Immi und Zoll zu bezahlen und künftig an den Freitagen auf dem Markt zu verkaufen.[455]

Die Unterdrückung des Nebenhandels mit Früchten scheint nicht durchsetzbar. Die Munizipalität will am 1. April 1802 aber von einer Publikation absehen, solche Käufe wenigstens anzuzeigen, da dies den Nebenhandel legalisieren würde. Die Verordneten sollen dafür die übrigen Unordnungen am Kornmarkt mit der neuen Strafkompetenz bekämpfen. Dabei sollen sie geringere oder dringende Übertretungen selbst aburteilen und zusammen mit der «Korngschau» die kleineren Vergehen büssen, für die grösseren aber Arreste verlangen.[456]

Im Herbst erfährt die Munizipalität erneut, dass alt Gerichtsherr Escher von Berg und alt Zunftpfleger Schulthess zur Limmatburg offenbar Fruchthandel neben dem Kornmarkt betrieben.[457] Am 7. September 1802 werden sie deshalb dringend ersucht, ihren Fruchthandel nur auf dem öffentlichen Markt zu tätigen. Die Beamten am Kornhaus sollen die Missbräuche «vigilieren» und den Verordneten anzeigen. Zudem wird dies dem Regierungsstatthalter mitgeteilt, da sonst die Regierung

---

452 M 2, S. 80 – 14. Dezember 1798.

453 M 2, S. 83 f. – 17. Dezember 1798.

454 M 5, S. 159 – 17. März 1800 sowie VK 8, S. 474 – 24. März 1800.

455 M 6, S. 57 und 67 f. – 14. und 27. August 1800; Akten zum Protokoll Nr. 1172 und M 6, S. 113 – 24. Oktober 1800.

456 M 8, S. 70 f. und 80 – 1. und 14. April 1802 sowie GK 4, S. 196 ff. und 213 ff. – 5. und 22. April 1802.

457 M 8, S. 175, 184 und 207 – 20. und 29. Juli sowie 16. August 1802 sowie GK 5, S. 78 f. und 112 f. – 26. Juli und 17. August 1802.

keine vollständige Kenntnis vom wöchentlichen Fruchtverkehr habe und ihre Befehle nicht durchführbar seien.[458]

Am 28. November 1802 lehnt die Munizipalität ein neuerliches Verlangen von Bürger Escher von Berg um Befreiung von der Kornmarktsordnung ab. Es wird erwartet, dass er seinen Pflichten freiwillig nachkommt.[459]

Lieferant Hässig von Aarau, welcher die in königlich-britischem Sold stehenden schweizerischen Truppen beliefert, weigert sich im August 1799 die Marktgefälle, die Gebühren, zu bezahlen. Er stützt sich dabei auf ein Patent der Regierung zur Befreiung von Zöllen und Wegegeldern. Die Stadtverwaltung verlangt aber, dass er eine ausdrückliche Befreiung von den schuldigen Gefällen vorweist oder an weiterem Ankauf auf dem Markt gehindert wird.[460] Gegen den schriftlichen Befehl von Generalkommissarius Obrist von Wyss, den Lieferanten Hässig von diesen Abgaben zu befreien, bittet die Stadtverwaltung die Interimsregierung um Unterstützung, weil die generelle Befreiung eine präjudizielle Wirkung für alle Lieferungen an militärische Stellen hätte.[461] Deshalb fordert ihn die Interimsregierung auf, sich der hiesigen Ordnung zu unterziehen und die Kornmarktsgebühren zu bezahlen.[462]

Am 26. November 1799 ist es die Verwaltungskammer selbst, die das Gesuch stellt, von der Bezahlung des Immigelds für Früchte dispensiert zu werden, die sie in Basel aufgekauft hat. Sie wird aber gebeten, sich auch an die Ordnung zu halten. Trotzdem erklärt die Verwaltungskammer am 29. November 1799, sie werde bis zum Entscheid, ob das Immi Eigentum des Staates oder der Stadt sei, diese Gebühr nicht mehr bezahlen.[463] Der Konflikt zwischen Stadt und Verwaltungskammer wird schliesslich höheren Stellen unterbreitet,[464] doch diese reagieren vorerst nicht. Als sich Bürger Rordorf, der im Auftrag der Verwaltungskammer die Käufe im Basel tätigt, am 31. Januar 1800 weigert, die Kornmarktgefälle zu bezahlen, legt ihm die Munizipalität die Erfüllung seiner Pflichten freundschaftlich ans Herz gelegt. Tatsächlich bezahlt er tags darauf.[465]

Ähnlich verläuft der Fall des Bürgers Müller Jacob Gessner: Als er sich weigert, einen Kauf von Kernen gebührend anzuzeigen, weil die Frucht von zu geringer Qualität und nur für Kommisbrot bestimmt sei, fordert ihn die Munizipalität am 5. Juni 1802 auf, die von der Regierung bestätigte alte Ordnung für den Kornmarkt künftig pünktlich zu erfüllen.

---

458 Akten zum Protokoll Nr. 627 sowie M 9, S. 18 f. – 7. September 1802 und GK 5, S. 135 ff. – 9. September 1802.

459 Akten zum Protokoll Nr. 883 und M 9, S. 178 – 9. Dezember 1802.

460 M 4, S. 66 – 5. August 1799.

461 Akten zum Protokoll Nr. 507 und M 4, S. 69 – 10. August 1799.

462 Akten zum Protokoll Nr. 512 und M 4, S. 76 – 15. August 1799.

463 VK 6, S. 301 und 322 – 26. und 29. November 1799 sowie M 5, S. 11 und 17 – 28. November und 2. Dezember 1799 sowie GK 1, S. 5 und 15 f. – 30. November und 3. Dezember 1802.

464 GK 1, S. 17 f. und 26 – 6. und 13. Dezember sowie M 5, S. 33 und – 10. und 13. Dezember 1799.

465 GK 1, S. 84 – 31. Januar und 1. Februar 1800.

Die betreffenden Artikel der Kornhausordnung werden am nächsten Freitag mit der Strafandrohung am Kornmarkt verlesen.[466]

Da Bürger Müller Gessner als Unternehmer für die Helvetischen Truppen die Kornmarktverordnung durch allzu späte Käufe beim Kornhaus und durch deren Nichtangabe verletzt hat und zudem die Befehle der Verordneten zum Kornhaus nicht beachten will, fragt die Munizipalität die Verwaltungskammer am 20 Juli 1802 an, ob er von den allgemeinen Polizeivorschriften ausgenommen sei.[467]

Die Kammer stellt aber fest, dass ihm kein Privileg zukommt und er sich wie alle andern an die Zeit und Angabe der Käufe an die Verordneten zum Kornmarkt zu halten hat. Als er gegen eine Bestrafung durch die Polizeikommission beim Regierungsstatthalter protestiert, bestätigt auch dieser den Entscheid der Oberbehörde.[468]

Tägliche Märkte

Gemüsemarkt

Die «Ordnung über den Verkauf und Vorkauf aller Gattungen von Garten-Gewächsen, Obst und andern Lebensmitteln zu Stadt und Land überhaupt, und auf unserem Markt auf der Unteren Brüke insbesonders» vom 8. 3. 1789[469] schreibt als Marktort für Gemüse und Obst die untere Brücke vor, die noch heute Gemüsebrücke genannt wird.

Am 4. Juli 1799 erreicht die Stadtverwaltung, dass ihr die Interimsregierung diese Marktpolizei überträgt.[470]

Die Verwaltungskammer verlangt am 3. November 1801, dass die Munizipalität zur Beschwerde eines Ludwig Riederer von Höngg Stellung nimmt: Dieser sei am Verkauf von Rüben und Wegerich auf dem Wochenmarkt gehindert worden sei, obwohl er ein Patent als Spezereihändler habe. Die Munizipalität stellt klar, dass sich das Verbot nur auf den Verkauf von Kaffee auf dem Gemüsemarkt bezogen habe und auf dem Ausschluss gewisser Gewerbearten vom Hausiererhandel beruht.[471] Spezereien seien also davon nicht betroffen.

Brotwaage

Die Aufsicht über die Müller und die Bäcker hatte schon nach den alten Ordnungen[472] eine doppelte Natur. Einerseits gab es marktpolizeiliche Vorschriften, die

---

466 M 8, S. 132 f – 5. Juni 1802; GK 5, S. 5 – 10. Juni 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 412 und M 8, S. 138 – 12. Juni 1802.

467 Akten zum Protokoll Nr. 502 und M 8, S. 168 f und 174 f. – 15. und 20. Juli 1802.

468 Akten zum Protokoll Nr. 512, 515 und 517 sowie M 8, S. 177, 179 und 183 – 22., 24. und 29. Juli 1802.

469 Polizeigesetze 6, XLVII, S. 401 f.

470 Akten zum Protokoll Nr. 450 und M 4, S. 24 und 29 – 4. und 9. Juli 1799.

471 VK 16, S. 350 f. – 3. November 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 192 und M 7, S. 192 – 5. November 1801.

472 «Erneuerte Müller- und Beken-Ordnung», Polizeigesetze 3, X, S. 135 ff. – 18. November 1693. «Erneuerte Müller- und Beken-Ordnung», Polizeigesetze 4, XXVI a, S. 206 ff. – 11. Oktober 1770.

etwa das Brotgewicht betrafen. Andererseits hatten einzelne Bestimmungen lebensmittelpolizeilichen Charakter, etwa solche über die Qualität des Mehls. Für die Brotaufsicht werden drei Mitglieder abgeordnet, zwei aus dem Grossen und eines aus dem Kleinen Rat.[473] Diesen obliegt es, wöchentlich oder vierzehntäglich mit einem Stadtdiener, der die Waage trägt, in sämtlichen «Pfistereien» mehrere oder alle Brote zu wägen. Unbedeutende Fehler bestrafen die Verordneten selbst durch Verwarnung, grössere und wiederholte Vergehen verzeigen sie mit einem «Proces Verbal» den Kriminalrichtern des Kleinen Rates.[474]

Am 18. September 1798 überlässt der Unterstatthalter der Munizipalität neben der Visitation der Feuerstellen, der Löschanstalten und Fleischschatzung auch die Visitation der Brotwaag.[475] Im «Erlass des Direktoriums in Betreff der Durchführung der Gewerbefreiheit»[476] vom 3. Dezember gleichen Jahres wird den Munizipalitäten eine allgemeine Aufsicht namentlich über Backöfen, aber auch über Schlachtbänke, Wirtshäuser, Pintenschenken und Gerbereien aufgetragen.

Wegen häufiger Beschwerden kontrolliert die Munizipalität die Bäcker verschiedentlich und stellt immer wieder zu leichtes Brot fest. Deshalb führt sie am 22. April 1799 die Brotwaage «auf altem Fuss» wieder ein. Sie beauftragt Obmann Fehr, bei den Bäckern durchzusetzen, dass das Brot wieder ordnungsgemäss bezeichnet wird, um für allfällige Beschwerden die fehlbaren anzeigen zu können. Wer ein erstes Mal zu leichtes Brot herstellt wird ermahnt, ein zweites Mal aber von der Munizipalität verzeigt.[477]

Am 22. Juni 1799 nimmt die Polizeikommission eine strenge Visitation der Pfister vor. Dabei werden mehrere und mindere Mängel am Brotgewicht festgestellt. Die Fehlbarsten, nämlich Pfleger Koller an der Rosengass und Meyer neben dem Adler, werden zur mündlichen Eröffnung vor die Polizeikommission zitiert. Quartierhauptmann Steinfels, Peter an der Kirchgasse, Kramer im Neumarkt, Denzler im Rindermarkt, Frau Klauserin und Vogel im Niederdorf, Simmler und Kilchsperger im Rennweg und Körner beim Katzentörli werden durch Zirkular freundschaftlich an die Einhaltung der vorgeschriebenen Gewichte erinnert.[478]

«Erneuerte Müllerordnung für hiesige Stadt und Land», Polizeigesetze 4, XXVI b, 10. und 28. Februar 1774.

473 1798 sind es Hans Conrad Escher, Zunftmeister, Hans Martin Usteri, Zunftmeister, und Jkr Hartmann Friedrich Escher, Stiftschreiber, des Grossen Rats. «Neuer Calender», Tribunalien, S. 4.

474 «Gutachten der Policeykommission der Munizipalität», Akten zum Protokoll Nr. 880 und M 5, S. 56 – 27. Dezember 1799.

475 M 1, S. 195 – 19. September 1799.

476 «Erlass des Direktoriums in Betreff der Durchführung der Gewerbefreiheit», ASHR 3, Nr. 123, S. 705 ff – 3. Dezember 1798.

477 M 2, S. 129 und 140 – 17. und 25 Januar 1799; Akten zum Protokoll Nr. 262 und M 3, S. 63 und 73 – 16. und 22. April 1799.

478 M 3, S. 189 f und 195 f. – 21. und 24. Juni 1799.

In der Folge werden immer wieder Brotvisitationen durchgeführt und ständig wird zu leichtes Brot gefunden, so dass es auch zu gerichtlicher Bestrafung von Bäckern kommt.[479]

Fleischschatzung

Die Aufsicht über das geschlachtete Vieh und dessen Verkauf richtet sich nach der «Mezg-Ordnung» von 1770.[480] Dazu werden drei Mitglieder abgeordnet, zwei aus dem Grossen und eines aus dem Kleinen Rat.[481] Sie besichtigen und schätzen täglich, oder so oft immer nötig, zusammen mit dem geschworenen Weibel, der von der Meisterschaft der Metzger bestellt ist, das geschlachtete Vieh. Dabei dürfen sie zu hoch eingeschätztes Fleisch auf Antrag des Weibels herunterschätzen. Befallenes Fleisch erkennen sie in den Finngaden[482] oder lassen es in Stücke schneiden und ins Wasser werfen. Auf Klagen des Publikums über Gewicht, Verkauf über der Schätzung oder andern Verstössen gegen die Metzg- und Polizeiordnung sind die Fleischschätzer Richter in der ersten Instanz: Sie haben das Recht, die Ware zu konfiszieren und Bussen bis etwa 20 Pfund auszusprechen. Schwierige Fälle sind vor den Rat zu bringen.

Die Fleischpreise werden zweimal jährlich von der Fleischtaxkommission[483] geprüft. Dafür wendet sie sich schriftlich an die meisten «Eidgenössischen Mitstände»[484] und erfragt die Preise des Fleisches und den Wert des Horn-, Mast- und Schlachtviehs. Aufgrund ihres Antrags legt der Rat die Preise auf Palmabend und Martini fest.[485]

Der Unterstatthalter überträgt der Munizipalität am 18. September 1798 die Fleischschatzung.[486] Sie erstattet der Verwaltungskammer am 27. Dezember 1799 einen Bericht über die Polizeiverordnungen zur Aufsicht über Güte, Gewicht und Preis von Brot und Fleisch sowie über die frühere Verwaltungspraxis.[487] Anlässlich einer Fleischpreiserhöhung teilen die Metzger offiziell ihren Wunsch mit, dass die

---

479 So wird Conrad Meyer neben dem Adler zu 16 Franken Busse verurteilt, nachdem ein drittes Mal Brot bis zu einem halben Vierling zu leicht befunden wurde. Akten zum Protokoll Nr. 389 und 512 sowie M 5, S. 161 und 215 – 20. März und 10. Mai 1800.

480 «Mezg-Ordnung», Polizeigesetze 4, XXV, S. 185 ff. – 9. November 1771.

481 1798 sind es Hr. Daniel Weber, Zunftmeister, Jkr Joh. Heinrich Grebel, Constaffelherr, und Hr. Salomon Hirzel, Freihauptmann, des Grossen Rats. «Neuer Calender», Tribunalien, S. 8.

482 Einzäunung für finnenhaltiges Fleisch.

483 1798 sind es Hans Caspar Landolt, Statthalter, Salomon Hirzel, alt Säckelmeister, Hans Caspar Hirzel, des Rats, MD, Hans Jacob Escher, Zunftmeister und Bauherr, Hs. Jacob Irminger, Zunftmeister, Heinrich Däniker, des Rats, Daniel Weber, Zunftmeister, Jkr Joh. Heinrich Grebel, Constaffelherr, Hans Jacob Scheuchzer, alt Landschreiber und des Grossen Rats, und Salomon Hirzel, Freihauptmann und des Grossen Rats.

484 Staaten, Republiken.

485 «Gutachten der Policeykommission der Munizipalität», Akten zum Protokoll Nr. 880 und M 5, S. 56 – 27. Dezember 1799.

486 M 1, S. 195 – 19. September 1799.

487 M 5, S. 11 und 56 – 28. November und 27. Dezember 1799.

Munizipalität wieder die Metzgaufsicht übernehme und die Metzgordnung bestimmen solle.[488]

Dem entspricht die Munizipalität, und so liegt schon am 29. Januar 1800 die neue Metzgordnung vor. Sie berücksichtigt, dass sich 36 Metzger nach der Auflösung der Zunft- und Handwerksinnung zu einer Handlungsgesellschaft zusammengeschlossen haben. Diese soll nun dafür sorgen, dass täglich von allen Sorten Fleisch angeboten wird: Andernfalls werde die Munizipalität auswärtige Konkurrenz zu Verkäufen aufmuntern. Täglich soll alles Vieh von Metzgern aus ihrer Mitte vor und nach dem Schlachten besichtigt und beurteilt werden. Die Metzger sammeln selbst die Gesundheitsscheine ein. In schwierigen Fällen sollen sie die Verordneten Mitglieder der Polizeikommission beiziehen, welche die Oberaufsicht haben. Die Preise sind insofern freigegeben, als die Metzger bei Änderungen verpflichtet sind, diese zwei bis drei Wochen vorher den Verordneten mit der Begründung der Umstände bekannt geben, damit abgeklärt werden kann, ob die Preise mit denjenigen der Nachbarschaft im Verhältnis stehen. Kein Fleisch darf teurer verkauft werden, als es an der Schlachtbank mit grossen Zahlen angeschrieben ist. Mageres und schlechteres Vieh ist auf tiefere Preise herunterzuschätzen. Die Verordneten «vigilieren», dass Waage und Gewicht in Ordnung sind, und die Meisterschaft wird nachdrücklich ermahnt, auf den Bänken, in den Gängen und im Schlachthaus jede Unreinlichkeit zu vermeiden.[489]

Am 18. April 1800 bitten die Metzger, dass die Anzeige der Preisänderungen sistiert[490] wird, weil das Vieh jetzt fast vollständig und zu hohen Preisen aus Frankreich geschmuggelt werden müsse. Auch soll der Preis von sechs auf sieben Gulden erhöht werden, weil zu wenig Mastvieh auf den Markt komme.[491] Die Munizipalität akzeptiert, vorübergehend die verkürzte Frist für die Ankündigung von Preisänderungen von nur acht Tagen.[492]

Die Metzger kündigen in den nächsten Jahren sowohl Preissenkungen als auch Preiserhöhungen an.

Wegen Beschwerden über mangelnde Reinlichkeit und Verwahrung des kleinen Viehs durch die Kuttlerknechte fordert die Munizipalität Ende April 1800 die Meisterschaft ernsthaft auf, für Reinlichkeit auf den Bänken, in den Gängen und im Schlachthaus sowie für das Fernhalten von Hunden und anderen Tieren zu sorgen. Ferner soll kein Vieh im Gaden neben dem Haus zum Kiel eingesperrt werden, und der Vorsteher der fränkischen Metzger wird gebeten, die Häute und Hörner des geschlachteten Viehs weniger lange aufzubewahren.[493]

---

488 M 5, S. 63 – 4. Januar 1800.
489 Akten zum Protokoll Nr. 86 und M 5, S. 96 f. – 29. Januar 1800.
490 vorläufig eingestellt.
491 Akten zum Protokoll Nr. 514 und M 5, S. 191 f. – 21. April 1800.
492 Akten zum Protokoll Nr. 530 und 555 sowie M 5, S. 201 – 30. April 1800.
493 Akten zum Protokoll Nr. 554 und M 5, S. 201 – 30 April 1800.

Am 16. September 1800 teilt der Regierungsstatthalter eine Ministerialverordnung zum Gesetz über Gewerbefreiheit mit. Demnach ist einerseits der Verkauf von auswärts geschlachtetem Fleisch verboten, andererseits muss den Metzgern, die nach vorschriftsmässig erhaltener Bewilligung ihren Beruf in der Gemeinde ausüben wollen, ist ein angemessenes Lokal für Schlachtung und Verkauf zur Verfügung gestellt werden.[494]

Holzmarkt

Der Holzmarkt wird bei der Lendi zwischen dem «Sternen» und dem «Rappen» abgehalten. Wer an einem anderen Ort Holzhandel betreibt, wird mit 15 Pfunden Strafe und Konfiskation des Holzes gebüsst. Neben der Festlegung der Pflichten von Fremden und Einheimischen wird die allgemeine Pflicht statuiert, das Holz durch den «geschworenen Heumesser» messen zu lassen. Dieser unterliegt der Amtsordnung von 1797[495] und hat sich im übrigen nach dem «Holzmandat» von 1736[496] zu richten.

Bürger Agent Peter zeigt am 28. Mai 1800 an, dass Bürger Holzmesser Esslinger seinen Dienst nicht persönlich ausführt. Weil zudem die noch geltenden Polizeigesetze durch die Verkäufer nicht beachtet werden, soll der Unterstatthalter die Polizeiaufsicht verstärken. Auch soll die Polizeiordnung den Grundsätzen der Verfassung angepasst werden.[497] Die neue Holzmesserordnung vom 19. Juli 1800 bezweckt, wörtlich übereinstimmend mit dem Mandat, die «vielfältigen Missbräuche und Unordnungen im Kauf und Verkauf von Brennholz» zu unterbinden. Dazu sollen die Polizeigesetze angewendet werden «in so weit sie der jetzigen Verfassung angemessen sind», also die Gewerbefreiheit respektiert wird. Dazu verzichtet die neue Ordnung auf eine konkrete Strafdrohung und auf die allgemeine Pflicht, das Holz messen zu lassen. Der Bürger kann auf die Dienste des Holzmessers verzichten, schuldet diesem dann aber eine geringe Entschädigung von fünf Batzen.

Mit der Publikation der Ordnung schreibt die Munizipalität auch die Stelle neu aus. Gewählt für ein Jahr wird wieder der gewesene Holzmesser und Perückenmacher Christoph Esslinger gegen Schiffmeister Hans Rudolf Hirzel mit sieben Stimmen gegen zwei Stimmen.[498]

Heumarkt

Am 24. Oktober 1798 stellt die Verwaltungskammer fest, dass nach der neuen Ordnung kein Käufer verpflichtet sei, das Heu durch den Heumesser ausmessen zu lassen; dies könne durch jede beliebige Person vorgenommen werden.[499]

---

494 M 6, S. 82 – 18. September 1800.
495 STAZ A 68 1, Fasz. Bürgerliche Aemter: Holzmesser.
496 «Holz-Mandat», Polizeigesetze 3, XXIV, S.213 ff. – 22. März 1736.
497 Akten zum Protokoll Nr. 702 sowie M 5, S. 229 f. und M 6, S. 7 – 28. Mai und 4. Juni 1800.
498 Akten zum Protokoll Nr. 856 und M 6, S. 38, 41 und 48 – 19. und 23. Juli sowie 4. August 1800.
499 VK 2, S. 447 und 480 – 19. und 24. Oktober 1798.

Im Juli 1799 bittet der Heuwäger Conrad Kölliker die Interimsregierung, wieder in seinen Posten eingesetzt zu werden.[500]

Da für diese Tätigkeit laut den Ratserkenntnissen von 1681 und 1685 lediglich Sporteln aber kein Lohn bezogen wird, rät die Stadtverwaltung der Interimsregierung, den Mann wieder einzusetzen. Der Messers- und Wägerlohns soll wie früher zwei Schilling per Bürdi[501] oder Centner betragen. Seine Tätigkeit soll sich hingegen nur auf den Stadtbezirk beschränken. Gleichzeitig wird die Pflicht nicht wieder eingeführt, dass Heu gemessen werden muss. Die von der Interimsregierung unterhaltene Waage soll durch den Wardein revidiert werden, und der Heuwäger soll für die treue Erfüllung seiner Pflichten zwei Bürgen stellen.[502] Am 17. August 1799 wird Conrad Kölliker provisorisch zum Heumesser gewählt.[503]

Ein Jahr später beantragt er, dass die Stelle wieder definitiv eingeführt wird.[504] Die Munizipalität verzichtet auf einen förmlich bestellten Heumesser. Es sollen jedoch zwei Bürger zur Polizeiaufsicht über das Heu und die Masse bestellt werden. Deshalb werden am 4. Dezember 1800 alt Heumesser Kölliker und alt Wachtmeister Pfenninger provisorisch gewählt, bis die Zeit eine förmliche Beamtung und Ordnung erheischt.[505]

Weil sich die beiden Aufseher aber dann höchst unfriedlich und ärgerlich gegeneinander betragen, wird die Stelle förmlich ausgeschrieben. Gewählt wird am 17. Dezember 1801 alt Heumesser Conrad Kölliker mit neun Stimmen gegen alt Stadtwachtmeister Heinrich Pfenninger mit einer Stimme.[506]

Lotterien

Lotterien[507] sind nur mit einem Privileg der Regierung zulässig und das «Collectieren» unprivilegierter Lotterien ist verboten.[508]

Am 12. Dezember 1798 erhalten die Verwaltungskammern die Kompetenz, über die Genehmigung oder Verweigerung des Versteigerns von Warenvorräten zu entscheiden.[509] Ein Jahr später wird ihnen diese Befugnis wieder entzogen.[510] Damit

---

500 Interimsregierung S. 101 f. – 9. Juli 1799 sowie Akten zum Protokoll Nr. 454 und M 4, S. 32 – 11. Juli 1799.

501 Bündel, das für den Transport mit einem Seil zusammengebunden ist.

502 Akten zum Protokoll Nr. 471 und M 4, S. 44 f. – 20. Juli 1799.

503 Interimsregierung S. 225 f. – 17. August 1799 sowie Akten zum Protokoll Nr. 518 und M 4, S. 80 – 19. August 1799.

504 Akten zum Protokoll Nr. 1186 und M 6, S. 123 f. – 6. November 1800.

505 Akten zum Protokoll Nr. 1276 und M 6, S. 147 – 4. Dezember 1800.

506 Akten zum Protokoll Nr. 870 und M 7, S. 207 und 218 – 3. und 17. Dezember 1801.

507 Versteigerungen.

508 «Verboth des Collectierens u. s. f. vor Unprivilegierten Lotterien», Polizeigesetze 4, XXIV, S. 181 ff. – 10. April 1769.

509 «Directorialbeschluss betreffend Bewilligung von Lotterien über Waarenvorräthe», ASHR 3, Nr. 142, S. 750 f. – 12. Dezember 1798 sowie VK 3, S. 243 f. – 21. Dezember 1798.

510 «Aufhebung der Befugnis der Verwaltungskammern zur Bewilligung von Lotterien», ASHR 5, Nr. 158, S. 319 – 9. Dezember 1799.

glaubt die Munizipalität, dass sie für die Aufsicht über Lotteriespiele und Glückshafen zuständig sei.[511]

Am 2. August 1800 bestimmt der Vollziehungsausschuss aber, dass Lotterien wegen der nachteiligen Folgen auf Moralität und Gewerbefleiss ohne besondere Bewilligung der Regierung verboten seien.[512] Dies publiziert die Munizipalität am 6. September 1800. Sie untersagt gleichzeitig auch die andern Arten von Glücksspielen auf Tischen, mit Würfeln, Kegeln usw. während der Messe. Einzig das Kegelspielen am Schliessmarkt,[513] wird nach der alten Übung weiter gestattet.[514]

Für unbedenklich werden Versteigerungen von Büchern und Kupferstichen[515] gehalten. Freiwillige Veräusserungen von Häusern und Geschäften sind auch zulässig.[516] Verboten werden dagegen Glücksspiele, sogenannte Glückshafen, «weil Würfelspiele die jungen Leute und Dienstboten sehr leicht zu nicht geringen Geldopfern verleiten».[517]

Gewerbepolizei

In der Helvetik setzt die Ausübung eines Gewerbes nur noch voraus, dass die Person eine Aufenthaltsbewilligung besitzt und sie ein Gewerbepatent gelöst hat. Die städtischen Handwerker verlieren dadurch den Schutz vor Konkurrenz, den ihnen die alte Zunftordnung geboten hat. Daher erheben die Schuster Weiss und Näf am 15. Dezember 1800 im Namen ihrer Meisterschaft die generelle Forderung «alle Fremden auszuweisen, die den Bürger in ihrem Broterwerb hindern». Weil dieses

---

511 Akten zum Protokoll Nr. 762 und M 6, S. 15 – 17. Juni 1800.

512 «Erneuerung des Verbots von Lotterien ohne besondere Bewilligung der Regierung», ASHR 5, Nr. 547, S. 1489 f. – 1. August 1800.

513 Letzter Tag des Marktes, Volksfest.

514 M 6, S. 72 – 6. September 1800.

515 Buchbinder Däniker werden drei Lotterien genehmigt, VK 2, S. 467 – 23. Oktober 1798 sowie M 7, S. 22 – 31. Januar 1801 sowie M 8, S. 75 f. – 5. April 1802, eine weitere führt die «Hülfsgesellschaft» durch. M 8, S. 75 f. – 5. April 1802.
Ferner gestattet das Departement der inneren Angelegenheiten der Witwe von Maler Ziegler, eine Kunstlotterie durchzuführen, um die Gläubiger ihres Mannes zu befriedigen. VK 18, S. 265 – 19. März 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 193 und 578 sowie M 8, S. 65 f. und 210 – 22. März und 18. August 1802.

516 Salomon Schulthess darf mit der Bewilligung der dortigen Munizipalität sein Landgut in Höngg versteigern. Akten zum Protokoll Nr. 881 und M 6, S. 40 – 23. Juli 1800.
Schuster Caspar Näf im Kratz kann sein Haus und Handwerk verganten, wenn er für die Leggelder [= Einsätze] eine Bürgschaft hinterlegt. Akten zum Protokoll Nr. 739 und 764 sowie M 9, S. 82, 91 f. – 5. Oktober 1802
Dem Kuttler Ulrich Huber wird die Versteigerung von Haus, Waren und Mobilien gestattet, weil sie nicht im Zusammenhang mit dem Ausfall von Weber Hans Jacob Grob am Rank stehe, sondern freiwillig zugunsten der Familie seiner Frau durchgeführt werde. M 8, S. 71 f. und 75 f. – 1. und 5. April 1802.

517 Solche Gesuche von Anna Maria Pfenninger von Stäfa, Akten zum Protokoll Nr. 762 und M 6, S. 15 – 17. Juni 1800, von Jakob Hess von Wetzikon und Jakob Weerli von Mörikon, Akten zum Protokoll Nr. 499 und 500 sowie M 7, S. 125 – 17. Juni 1801, und erneut von Jakob Hess von Wetzikon werden abgelehnt. Akten zum Protokoll Nr. 449 und M 8, S. 144 und 154 – 17. und 24. Juni 1802.

Begehren aber im Widerspruch zu den geltenden Gesetzen steht, wird den Gesuchstellern die Unmöglichkeit dieses Ansinnens dargelegt.[518]

Weitere Beschwerden werden mit mangelnden Aufenthaltsgenehmigungen begründet. So klagen etwa die Sattler Ende Mai 1800 über Sattler Friedrich Steinacher von Anspach, der ihnen das Brot wegnehme und keine Niederlassungserlaubnis besitze, was sich als unrichtig erweist.[519] Oder es verzeigt Knöpfmacher Conrad Hirt beim weissen Brunnen am 14. April 1803 die Geschwister Stoll von Hechingen, die ein Gemach gemietet hätten und dort ihre Waren öffentlich verkauften. Wie sich aber zeigt, haben sie von der Verwaltungskammer die Niederlassungsbewilligung erhalten und sind als Ansässen registriert.[520]

Gastgewerbe

Für den Betrieb von Wirtshäusern werden am 30. August 1799 Patente und Patentgebühren eingeführt. Diese müssen bei den Verwaltungskammern gelöst werden. Da Zürich im Sommer 1799 unter österreichischer Herrschaft steht, erfährt die Verwaltungskammer erst durch die Lektüre des «Tageblattes» am 3. Februar 1799 von dieser Einrichtung. Sie räumt den Gastwirten die Frist von 14 Tagen ein, um sich bei ihrem Unterstatthalter zu melden.[521] Am 28. Februar 1800 kann die Munizipalität dem Unterstatthalter einen Etat der Wirte, Pinten- und Kaffeeschenken der Stadt Zürich zuhanden der Verwaltungskammer einreichen.[522]

Das «Gesetz über die Wirtshauspolizei» vom 4. April 1800[523] präzisiert die Aufsichtspflicht, die den Munizipalitäten durch das Munizipalitätsgesetz aufgetragen ist.[524] Zuständig für die Polizei sind die Agenten. Verzeigungen und Eröffnungen der im Gesetz vorgesehenen Vorschriften für Ordnung, öffentliche Ruhe und gute Sitten bleiben der Munizipalität vorbehalten.[525] Sie wird am 13. August 1800 auch damit beauftragt, die Patentbegehren der Wirte und Weinschenken einzuziehen.[526]

Am 27. Dezember 1800 beschliesst der Vollziehungsrat, dass nur jene Wirtschaften ihren Betrieb ohne Genehmigung bis am 1. April 1801 fortsetzen können, die schon vor der Revolution bestanden haben. Dann müssen allerdings auch sie eine Bewilligung lösen.[527] Dieser Beschluss lässt sich jedoch noch nicht anwenden,

---

518 Akten zum Protokoll Nr. 1302 und M 6, S. 153 – 15. Dezember 1800.

519 Akten zum Protokoll Nr. 685 und M 5, S. 226 – 24. Mai 1800 sowie M 6, S. 6 – 4. Juni 1800.

520 Akten zum Protokoll Nr. 177 und 178 sowie M 10, S. 87 f. – 16. April 1803.

521 «Beschluss über die Einführung von Patenten und Patentgebühren für den Betrieb von Wirthshäusern», ASHR 4, Nr. 433, S. 1259 ff. – 30. August 1799.
«Bestimmung der Patenttaxen für Wirthschaften», ASHR 4, Nr. 493, S. 1522 ff. – 24. September 1799.
VK 8, S. 99 f. – 3. Februar 1799 sowie M 5, S. 107 – 8. Februar 1800.

522 Akten zum Protokoll Nr. 290 und M 5, S. 134 – 26. Februar 1800.

523 «Gesetz über die Wirthshauspolizei», ASHR 5, Nr. 357, S. 908 ff. – 4. April 1800.

524 Munizipalitätsgesetz 44.

525 M 5, S. 213 – 5. Mai 1800.

526 M 6, S. 53 – 13. August 1800.

527 «Zeitweilige Einstellung der seit der Revolution errichteten Wirthschaften», ASHR 6, Nr. 174, S. 503 – 27. Dezember 1800.

weil die Verwaltungskammer zuvor die Patente für die Tavernen-, Schenk- und Kaffeewirte hätte erteilen müssen. Die Munizipalität fordert also den Bürger Wirz beim Raben auf, dass die Gastwirte neue und damit gesetzwidrige Wirtschaften verzeigen sollen, damit die Munizipalität dort Hausvisitationen veranlassen könne.[528]

Am 9. März 1801 reicht die Munizipalität dem Unterstatthalter ein weiteres Mal das Register über sämtliche 127 Wirtschaften[529] ein. Dabei weist sie auf das grosse Missverhältnis der Zahl von Ansässen hin, die Schenken etablieren wollen. Ferner wünscht sie, dass die Verwaltungskammer Patente nur für solche Lokale erteilt, die sich an öffentlichen Plätzen und Hauptstrassen und im untersten Stock befinden, weil dadurch eine bessere Aufsicht möglich sei.[530]

Eine Woche später reicht die Munizipalität die Patentanträge schliesslich der Verwaltungskammer ein.[531]

Weil die Zahl der Wirtschaften nach der Revolution von 60 auf 111 gestiegen ist, sind nicht nur die den Stadtbürgern reservierten Eigentumsrechte und die kostbar angekauften Ehehaften der Gasthöfe[532] beeinträchtigt. Auch das Angebot übersteigt das Bedürfnis bei weitem und die Polizei kann die Lokale häufig gar nicht beaufsichtigen. Deshalb beantragt die Munizipalität am 15. Mai 1802, den Bürgern Baumann und Laubi das Patent zu verweigern, weil sie ihre Wirtschaften noch ohne Patent eröffnet haben. Tatsächlich entspricht die Verwaltungskammer am 17. Mai 1802 diesem Antrag und stellt eine Revision der Ordnung der Wirtschaften in Aussicht.[533]

Am 12. Juni 1802 werden die Wirte angefragt, ob sie ihre Wirtschaften auch nach Einführung einer zusätzlichen Taxe fortsetzen wollen.[534] Die alten Wirtschaften, 9 Tavernen und 35 Wirtschaften und Pinten, antworten alle zustimmend. Ihr Etat wird am 17. Juni 1802 dem Unterstatthalter zuhanden der Verwaltungskammer eingereicht.[535]

Unter dem Eindruck der Menge von Weinschenkpatenten, für welche Gewerbepatente beantragt werden, fragt die Munizipalität am 9. Mai 1803 die Regierungskommission des Innern an, wie es künftig mit solchen Patenten in der Stadt im Hinblick auf die Polizei und die Moralität sowie auf die Rechte der Häuser gehalten werden soll. Die Regierungskommission teilt am 16. Mai 1803 mit, dass bis zur Revision der Bestimmungen keine neuen Patente gegeben werden.[536]

---

528 Akten zum Protokoll Nr. 36 und M 7, S. 16 f. und 22 f. – 22. und 31. Januar 1801.

529 Damit ist in jedem zehnten Haus [1120 Häuser] der Stadt eine Wirtschaft!

530 VK 13, S. 101 ff. und 125 f. – 17. und 20. Februar 1801.
Akten zum Protokoll Nr. 131 und 168 sowie M 7, S. 34 f., 45 und 51 – 28. Februar, 9. und 19. März 1801.

531 Akten zum Protokoll Nr. 296 und M 7, S. 74 – 20. April 1801; M 7, S. 103 f. – 16. Mai 1801.

532 Betriebsprivilegium und Gebäude für besondere Gewerbe.

533 Akten zum Protokoll Nr. 326 und 350 sowie M 8 , S. 105 und 110 f. – 15. und 20 Mai 1802; sowie VK 19, S. 99 f. – 17. Mai 1802.

534 Akten zum Protokoll Nr. 414 und M 8, S. 135 f. – 12. Juni 1802.

535 Akten zum Protokoll Nr. 431 und M 8, S. 145 – 17. Juni 1802.

536 Akten zum Protokoll Nr. 202 und 216 sowie M 10, S. 108 und 114 – 9. und 16. Mai 1803.

Börsenmakler

Am 22. September 1798 bewilligt der Minister der inneren Angelegenheiten dem Kaufmännischen Direktorium, mehrere Börsenmakler, genannt «Sensalen», nach bisheriger Ordnung und Gesetz[537] zuzulassen.[538] Als die Kaufmannschaft darauf das Publikum überdies vor dem Verkehr mit nicht geschworenen Nebensensalen warnen will, findet es der Minister jedoch nicht zweckmässig, solche Vorrechte in einem Zeitpunkt bekannt zu machen, da die ohnehin bald aufgehoben werden.[539]

Die Sensalenordnung des Vollziehungsrates vom 6. Juli 1801 beauftragt die Munizipalität, vakante Sensalenstellen wiederzubesetzen. Dabei hat das kaufmännische Direktorium das Recht ihr vier Kandidaten vorzuschlagen. Die insgesamt fünf Sensalen müssen nun auch Bürgschaftsscheine über die Summe von immerhin 4000 Franken hinterlegen.[540]

Gesundheitspolizei

Die Gesundheitspolizei umfasst eine ganze Palette von Aufgabengebieten, die alle die Verhinderung von Krankheiten und den Schutz des Lebens zum Ziel haben. Einige sind in anderem Zusammenhang schon dargestellt worden. Besonders Einrichtungen der Marktpolizei wie etwa der Viehmarkt oder die Metzg erfüllen auch gesundheitspolizeiliche Aufgaben.

Thema dieses Kapitels sind also die Aspekte der Medizinalpolizei und der Seuchenpolizei.

Medizinalpolizei

Die oberste medizinische Fachbehörde ist die Gwund- oder Wundschau[541]. Ihre Hauptaufgabe ist die ärztliche Kontrolle der Krankenanstalten der Stadt und die Untersuchung und Verteilung der armen Patienten in die verschiedenen Kranken-

---

537 Sensalenordnung von 1744 und von 1782.

538 VK 2, S. 314 f. – 22. September 1798.

539 VK 2, S. 443 und VK 3, S. 2 – 18. Oktober und 1. November 1798.

540 VK 15, S. 48 und 249 – 9. Juni und 15. Juli 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 569 und M 7, S. 141 – 18. Juli 1801.

541 Die Verordneten zur Wundschau sind Hans Caspar Hirzel, MD des Rats, Oberstadtarzt und Präsident, Hans Caspar Hirzel, MD des Grossen Rats und Poliater, Diethelm Lavater, MD des Rats, Hans Wilhelm Escher, MD, Hans Rudolf Zundel, MD des Grossen Rats, Hans Conrad Meyer, Chirurg und Stadtwundarzt, des Grossen Rats, Heinrich Burkhard, geschworener Meister der Chirurgie, Heinrich Däniker, des Rats und Pfleger an der Spanweid, Daniel Weber, Zunftmeister, Jkr Heinrich Schneeberger, Amtmann am Ötenbach, Heinrich Meyer, Obmann am Almosenamt, Hans Jacob Brunner, Spitalmeister und Salomon Zureich, Grossweibel. Sekretär ist Hans Caspar Hirzel, Gschauschreiber.

häuser der Stadt. Daneben ist sie beratende Behörde der Regierung in allen medizinischen Angelegenheiten.[542]

Die Verwaltungskammer behält diese Behörde bei, der Stadt aber verbleiben noch die eher administrativen Aufgaben.[543]

Der Munizipalität fällt die wichtigste dieser Zuständigkeit in dem Moment zu, als die Verwaltungskammer nicht mehr bereit ist, den Hebammen das Wartegeld zu bezahlen, das sie neben ihrer regelmässigen Entlöhnung für Entbindungen aus dem Säckelamt erhalten haben. Diese Pflicht übernimmt die Munizipalität am 22. September 1798 «ohne die geringsten Bedenken».[544]

Am 6. Mai 1801 erkundigt sich die Gemeindekammer Luzern über die Prüfung, Wahl und Besoldung der hiesigen Hebammen. Sie erfährt, dass das Hebammenwesen in Zürich als Polizeisache gilt, weshalb die Munizipalität die Aufsicht hat. Die Stadt- und Wundärzte prüfen die Vize- oder Spetthebammen über ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse und vereidigen sie bei positivem Ergebnis. Die Hebammen werden aus dem Kreis der Spetthebammen gewählt. Ihre Besoldung beträgt 80 Gulden oder 128 Schweizer Franken, diejenige der Spetthebammen 40 Gulden oder 64 Schweizer Franken. Diese Löhne werden aus der allgemeinen Munizipalitätskasse bezahlt und entsprechen etwa den Naturalkompetenzen vor der Revolution.[545]

Als 1802 die Zehnten und Grundzinsen wiederhergestellt werden, beschliesst die Verwaltungskammer, die Besoldungen der Hebammen wieder zu übernehmen.[546] Die Gemeindekammer fragt deshalb an, ob sie auch die geleisteten Vorschüsse von 860 Pfund oder 688 Franken der Gemeinde rückvergüten könne. Die Verwaltungskammer entspricht dem Gesuch am 13. April 1802 «mit Vergnügen».[547]

---

542 Wehrli, «Krankenanstalten», S. 76.

543 Der Regierungsstatthalter wünscht am 15. Mai 1802 eine Liste aller im Distrikt Zürich vom Sanitätskollegium examinierten und patentierten Mediziner und Chirurgen. Deshalb wird dem Unterstatthalter am 20. Mai 1802 ein aus der Liste der Gewerbepatente der Steuerkommission gezogener Etat der hiesigen patentierten Praktikanten eingereicht. Von den 38 Patentinhabern sind 3 Frauen: Anna Waser geb. Zimmermann, Abegg, Maria, Chirurgin und Witwe Fäsin, Schärerin. In der Liste figurieren weitere dreizehn Ärzte, sechs Apotheker, zwölf Chirurgen, zwei Barbiere und ein Schrepfer [= Schröpfer]. Allerdings ist das Beispiel von Witwe Anna Waser-Zimmermann ein Indiz dafür, dass diese Frauen nicht praktiziert haben, denn sie hat in Dr. Locher einen Vikar für die Stelle am Blatternhaus. Ihr Patent hat auch die sonst unübliche Anmerkung, dass es «Ends Dezember 1801» die Gültigkeit verliere. Tabelle der begehrten und zuerkannten Patenten in der Gemeinde Zürich, 3. Sektion, S. 2, Patent Nr. 11 vom 1. Januar 1801.
Dies lässt darauf schliessen, dass es nur für die Zeit ihres Nachdienstes gültig war, der dann verlängert wurde und also 1802 auch noch andauert. Akten zum Protokoll Nr. 351 sowie M 8, S. 106 und 111 – 15. und 20. Mai 1802.

544 M 1, S. 200 und M 2, S. 94 – 22. September und 22. Dezember 1798.

545 GK 3, S. 82 f. und 96 f. – 11. und 18. Mai 1801 sowie M 7, S. 104 – 13. Mai 1801.

546 VK 18, S. 312 f. – 29. März 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 215 und M 8, S. 71 und GK 4, S. 192 f. – 1. und 5. April 1802.

547 VK 18, S. 398 f. und 422 – 13. und 20. April 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 256 und 262 sowie M 8, S. 81 und GK 4, S. 212 – 14. und 22. April 1802; Akten zum Protokoll Nr. 262 und M 8, S. 81 – 14. April 1802.

Seuchenpolizei

Wasserreinhaltung

Die öffentlichen Stadtbrunnen sind durch das Tränken der vielen Militärpferde der Gefahr der Verunreinigung ausgesetzt. Deshalb beschliesst die Munizipalität am 17. April 1800 zur Warnung, eine zweisprachige Publikation im Wochenblatt erscheinen zu lassen. Zudem wird Bürger Bauamtsverwalter Escher beauftragt, für jeden Brunnen einen in der Nähe wohnenden Bürger zum ständigen Aufseher zu ernennen.[548]

Weil sich Bürger Simmler und andere Bürger an der Wühre beschweren, dass neben dem Eis auch Abraum in die Limmat geworfen werde, informiert die Munizipalität am 28. Februar 1803 über diesen Missbrauch die Gemeindekammer, die für den Nutzen der Stadtgewässer und den Unterhalt der Wuhrungen zuständig ist. Sie bietet ihr auch an, freiwillige Beiträge einzuziehen, Fuhren zu übernehmen und alle bei der «Hülfsgesellschaft» angestellten Arbeiter einzusetzen.

Die Polizeikommission soll dem Wasseraufseher, Bürger Thumeisen, eine sorgfältigere Aufsicht über verbotene Auffüllungen der Limmat durch Schutt, künftige Erkundigung über die Veränderungen am Ufer sowie die Bestrafung fehlbarer Personen anempfehlen.[549]

Strassenreinigung

Da die Munizipalität für Aufsicht und Unterhalt der Strassen zuständig ist, und weil nach Bericht der Polizeikommission Klagen über die Nachlässigkeit in der Reinigung eingingen, wird das Publikum am 7. November 1798 in Wochenblatt aufgefordert, nach bisheriger Ordnung wöchentlich zur Reinigung beizutragen.[550]

Bürger Bauverwalter Escher wird am 18. Januar 1799 zur Reinigung der Strassen und zum Sandstreuen an den vereisten Stellen beauftragt.[551] Am 28. Januar 1799 erhält er Befehl, den Schutt vor dem Eingang der Wachtstube beim Generalsquartier wegräumen zu lassen.[552]

Er beklagt sich am 10. Mai 1799, dass die fränkischen Kavalleristen und Fuhrleute seine Leute daran hindern, die öffentlichen Plätze beim Fourragemagazin auf dem Münsterhof und bei den Kavallerieställen reinzuhalten, und dass über die obere Brücke geritten wird. Im selben Monat erwirkt Bürger Bürkli beim Platzkommandant die Befehle, dass der Mist täglich weggeschafft und das Reitverbot verstärkt wird.[553]

---

548 M 5, S. 189 – 17. April 1800.
549 M 10, S. 45 f. und 57 – 28. Februar und 10. März 1803; GK 5, S. 278 ff. und 296 f. – 5. und 14. März 1803.
550 Donnerstagsnachrichten, S. 511 und M 2, S. 17 f. – 7. November 1798.
551 M 2, S. 131 – 18. Januar 1799.
552 M 2, S. 142 f. – 28. Januar 1799.
553 M 3, S. 105 f. – 10. Mai 1799.

Die Sanitätskommission beschwert sich wegen der beträchtlichen Unreinlichkeit der Stadt. Also wird das Gesuch beim Platzkommandant erneuert, einen entsprechenden Befehl an die Militärs zu erlassen. Auch der Bürgerschaft wird am 1. Juni 1799 eine diesbezügliche Aufforderung dazu im Wochenblatt bekannt gemacht.[554]

Am 8. Juni 1799 wird Herr Bauherr Escher beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Miststätten auf Strassen und Plätzen beseitigt werden.[555] Weil sich laut seiner Mitteilung während der drei Sommermonate Missstände bei der Leerung der Ehgräben eingeschlichen haben, wird die ehemalige Verordnung am Rathaus und den Porten angeschlagen. Zum Schutz von Ordnung, Anstand und Gesundheit werden zudem sämtliche Bürger und hauptsächlich die Wirte dringend eingeladen, innert acht Tagen die übermässigen Miststöcke auf den öffentlichen Plätzen und in den Strassen wegzuführen. Nach Ablauf der Frist soll das Bauamt den nicht weggeräumten Mist durch seine Fuhren entfernen und entweder in die Matten im Kräuel oder zu den Gärten im Schützenplatz bringen lassen.[556]

Am Tag nach der Wiedereroberung von Zürich durch die Franken schreibt der fränkische Platzkommandant an die Munizipalität:

«Citoyens

Je vous renouvelle l'invitation de faire nétoyer et balayer les rues de la ville. Je vous ai fait déjà hier cette demande. Vous n'y avez pas satisfait. En conséquence je vous engage à ne pas me faire à rendre compte au Général en chef de votre lenteur.

Faites donc publier dans tous les quartiers de la ville de faire enlever les chevaux morts dans les rues ou des cadavres.

Si dans une heure cette mesure n'est pas exécutée je ne pourrai me dispenser d'en faire mon rapport au Gal en chef.»[557]

Tatsächlich liegt auch ein Schreiben gleichen Datums von Generalstabschef Rheinwald bei den Akten, worin er diese Aufforderung wiederholt.[558] Am 30. September 1799 gibt zudem der Regierungsstatthalter den Auftrag, die Strassenreinigung zu beschleunigen.[559] Am 19. Oktober 1799 wünscht schliesslich auch der Platzkommandant, dass die Stadt gereinigt werde, besonders am Weinplatz vor seiner Wohnung.[560]

---

554 Akten zum Protokoll Nr. 379 und M 3, S. 145 – 1. Juni 1799.

555 M 3, S. 162 – 10. Juni 1799.

556 M 3, S. 165, 168 und 193 – 11., 12. und 22. Juni 1799.

557 «Bürger,

Ich erneuere die Einladung, die Strassen der Stadt zu reinigen und zu wischen. Ich habe ihnen diese Bitte schon gestern gemacht. Sie haben sie nicht erfüllt. Deshalb möchte ich sie dazu auffordern, mich nicht dazu zu bringen, dass ich dem Obergeneral von ihrer Langsamkeit Meldung machen muss. Machen sie deshalb in allen Quartieren ihrer Stadt bekannt, dass die toten Pferde in den Strassen und die Leichen weggeräumt werden.

Wenn diese Massnahme nicht in einer Stunde durchgeführt ist, kann ich nicht umhin, dem Obergeneral Meldung zu machen.»

558 Akten zum Protokoll Nr. 575 und 578 sowie M 4, S. 117 – 27. September 1799.

559 M 4, S. 133 – 30. September 1799.

560 M 4, S. 173 – 19. Oktober 1799.

Weil die bei einsetzendem Tauwetter entstandene «höchst beschwerliche Kotigkeit der Strassen» weder durch Kehren von Partikularen noch durch das gewohnte Abführen von seiten des Bauamtes behoben werden kann, wird die Polizeikommission am 11. Januar 1800 mit zusätzlichen Massnahmen beauftragt.[561]

Speziell ärgerlich ist offenbar, dass der Gassenkehricht oft über den Sonntag auf den Strassen liegen bleibt, da die zum Abtransport benötigten Pferde im Ötenbach anderweitig eingesetzt werden. Daher wird die Gemeindekammer am 1. Juli 1802 von der Munizipalität gebeten, den Karrer am Ötenbach zu diesem Dienst anzuhalten. Auch das Publikum wird im Wochenblatt daran erinnert, wieder wie ehedem das wöchentliche Gassenwischen vorzunehmen. Zudem sollen Personen nach Massgabe der Umstände bestraft werden, welche Abraum auf die Strassen und ins Wasser oder in die «Schwirren»[562] werfen.[563]

Abdeckerei

Bürger Dr. Volmar reicht der Munizipalität am 26. Juni 1800 für die Wegschaffung von Vieh und die Reinigung öffentlicher Plätze eine Rechnung über 139 Gulden 20 Schilling ein. Da er bisher immer aus dem Säckelamt bezahlt worden ist, übernimmt die Munizipalität aber nur gerade die Kosten für einen Einzelfall, nämlich für die von ihr aufgetragene Wegschaffung von Kadavern nach der Schlacht von Zürich: Es handelt sich um den Betrag von 8 Gulden 10 Schilling.[564] Die Verwaltungskammer ist im Mai 1801 bereit, den «Wasenmeister» für 1798 – 1800 zu bezahlen. Für künftige ortspolizeiliche Verrichtungen soll er seine Bezahlung bei der Stadt einfordern.[565]

Aufsicht über Hunde

Neben der Abdeckerei ist der Wasenmeister gemäss dem «Mandat wegen der Hunde» vom 1. Weinmonat 1783[566] und der «Neuesten Verordnungen des Sanitätsrathes wegen der Hunde» vom 14. und 16. April 1792[567] zur Verhinderung der Tollwut bei Hunden zuständig. Jeder Eigentümer eines Hundes ist verpflichtet, ihn dem Wasenmeister vorzuführen. Dieser verzeichnet die Tiere in einem Register und gibt gegen acht Schilling ein numeriertes Zeichen ab, das der Hund an seinem Halsband tragen muss. Im Stadtbezirk herumlaufende Hunde ohne Zeichen muss der Wasenmeister fangen und totschlagen.

---

561 M 5, S. 73 – 11. Januar 1800.

562 Palisaden.

563 Akten zum Protokoll Nr. 461 und M 8, S. 163 f. und 166 f. – 1. und 8. Juli 1802 sowie GK 5, S. 36 f. und 53 – 2. und 13. Juli 1802.

564 M 6, S. 21 und 28 – 26. Juni und 7. Juli 1800.

565 Akten zum Protokoll Nr. 358 und M 7, S. 93 f. – 7. Mai 1801.

566 «Mandat, wegen der Hunde», Polizeigesetze 6, XVI, S. 177 ff. – 1. Oktober 1783.

567 «Neueste Verordnungen L. Sanität-Raths wegen der Hunde», Polizeigesetze 6, XVII, S. 181 ff. – 14. und 16. April 1792.

Vom Gerücht über Spuren eines tollwütigen Hundes wird am 4. August 1800 sogleich der Wasenmeister benachrichtigt: Er entdeckt allerdings nichts. Der Vorfall wird dem Sanitätskollegium gemeldet, das die Munizipalität einlädt, durch ihre Polizeidiener und den Wasenmeister auf verlaufene und gefährliche Hunde achtzugeben und sie «niederzumachen».[568]

In einem anderen Fall ist der Tierhalter namentlich bekannt: Das Sanitätskollegium stellt den Metzger Freitag zur Rede, weil sein Hund am 21. Oktober 1801 einen Knaben gebissen hat. Obwohl seine Auskunft genügend ist, soll das Sanitätskollegium mit der Polizeikommission die Wiederherstellung der alten Ordnung über die Hunde beraten.[569] Am 4. Januar 1802 fordert der Unterstatthalter sämtliche Munizipalitäten des Kantons zur Wachsamkeit gegen «gefährliche und tolle Hunde» auf.[570]

Am 19. März 1803 wird das Publikum wegen eines Bisses durch einen tollwütigen Hund erneut aufgefordert, alle Hunde dem Wasenmeister zur Visitation zuzuführen. Der Platzkommandant soll den Befehl erlassen, dies auch auf alle Hunde in der Kaserne auszudehnen.[571]

Wegen häufiger Unglücksfälle innert kurzer Zeit, bei denen Mensch und Vieh durch tollwütige Hunde zu Schaden kommen, soll die vom Sanitätskollegium erlassene Polizeiverordnung vollständig publiziert und durchgesetzt werden. Weil diese Verordnung bisher nur in der Stadt gültig war, wird der Kleine Rat am 16. Mai 1803 gebeten, die Ordnung auf den ganzen Kanton auszudehnen.[572]

Lösch- und Hilfsanstalten

Feuerpolizei

Visitation der Feuerstellen

Nach der «Erneuerten Ofen-Gschau-Ordnung» von 1784 sind die Verordneten zur «Ofengschau» gehalten, alle Öfen, Kamine und Herdplatten zu visitieren, um sicher zu stellen, dass sich diese in gutem, brauchbaren und «vor aller Feuersgefahr sicher gestelltem Zustand befinden».[573]

---

568 M 6, S. 49, 54 und 67 – 4., 13. und 27. August 1800.

569 Akten zum Protokoll Nr. 793 und 798 sowie GK 4, S. 185 und 190 – 22. Oktober und 3. November 1801; Akten zum Protokoll Nr. 825 und M 7, S. 195 – 10. November 1801.

570 M 8, S. 8 – 4. Januar 1802.

571 Akten zum Protokoll Nr. 133 und M 10, S. 70 – 22. März 1803.

572 Akten zum Protokoll Nr. 211 und 225 sowie M 10, S. 117 und 121 – 16. und 24. Mai 1803.

573 «Erneuerte Ofen-Gschau-Ordnung», Polizeigesetze 6, XXXI, S. 246 f. – 28. Dezember 1784.

Die Ofengschau wird im September 1798 der Munizipalität überlassen.[574] Durchgeführt wird sie mit grösster Wahrscheinlichkeit von den Agenten unter Beiziehung eines Maurers, eines Hafnermeisters und des Ofengschauschreibers.[575] Dann legt der Agent der Munizipalität ein Verzeichnis der mangelhaften Öfen vor, und die Polizeikommission fordert die Parteien zur Instandsetzung auf; sie kontrolliert auch die Erfüllung.[576] Zusätzlich finden auf Anzeige hin ganz gezielte Visitationen statt. So machen mehrere Bürger im Thalacker die Munizipalität am 1. Dezember 1801 auf die gefährliche Einrichtung von fünf eisernen Öfen in dem von den fränkischen Schauspielern besetzten ehemaligen Militärschopf aufmerksam. Also nimmt die Polizeikommission mit einem Maurer einen Augenschein. Darauf ersucht sie die Verwaltungskammer, der das Gebäude gehört, «die angemessenen Einleitungen zu treffen», dass die Reparatur der Öfen «unverzüglich bewerkstelligt werde».[577] Am 10. Dezember 1801 kann den Einwohnern im Talacker mitgeteilt werden, welche Massnahmen zur Feuersicherung im Militärschopf getroffen und dass in der Kaserne eine Feuerspritze eingerichtet worden seien. Die Polizeikommission stellt zudem einen Mann an, der das Heizen überwacht und der dafür aus den Benefizien der Schauspieltruppe bezahlt wird.[578]

Neben den präventiven Visitationen lässt die Munizipalität auch jeweils nach jedem Brand ein Augenschein vornehmen, um die Ursachen festzustellen und die Gefahren zu beseitigen.

Am 5. Juni 1802 wird festgelegt, die Handwerksmeister seien für den Augenschein, der bei jedem Brand gemacht wird, und denjenigen für die gewohnte «Ofengschau» mit zwei Franken pro Tag zu bezahlen. Für eine einfache Inspektion beträgt die Taxe einen Franken. Ist die Inspektion durch eine Nachlässigkeit veranlasst worden, so wird sie in Rechnung gestellt, sonst aber der Polizeikommissionskasse belastet.[579]

Visitation der Blitzableiter

Die Visitation der Blitzableiter war in der «Verordnung wegen der Strahlableiter» vom 24. Juni 1788 geregelt.[580]

Am 4. Februar 1799 bittet die Munizipalität die Bürger Fortifikationsdirektor Fries und Professor Breitinger, ihre Aufsicht auf die «Strahlableiter» fortzusetzen.[581]

---

574 M 1, S. 171, S. 194 sowie S. 195 – 4., 17. und 19. September 1798.
575 Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 1088 – 23. September 1800.
576 M 6, S. 66 – 27. August 1800.
577 Akten zum Protokoll Nr. 855 und 869 sowie M 7, S. 209 – 3. Dezember 1801.
578 Akten zum Protokoll Nr. 876 und M 7, S. 211 – 10. Dezember 1801.
579 M 8, S. 132 – 5. Juni 1802.
580 «Neue, Vornehmlich das neu-errichtende Weggeld u.s.f. betreffend», Polizeigesetze 6, XLIII, S. 355 f. – 21. November 1791.
581 M 2, S. 157 – 4. Februar 1799.

Als ein Schaden am Blitzableiter auf dem Kirchturm vom St. Peter festgestellt wird, fordert die Gemeindekammer die Munizipalität am 11. Mai 1801 zur Reparatur auf. Die Munizipalität erklärt sich jedoch nur für die Aufsicht über die Blitzableiter zuständig: Reparaturen obliegen den Eigentümern.[582] Deshalb fordert die Munizipalität am 21. Mai 1801 in den öffentlichen Blättern alle Eigentümer von Blitzableitern auf, unverzüglich die nötigen Reparaturen auf eigene Kosten vorzunehmen. Im Fall des Turms von St. Peter wird der Kirchenrat gebeten, die Kosten der Reparatur des Blitzableiters zu übernehmen, da das Eigentum am Turm noch nicht ausgeschieden ist.[583] Der Rat ist am 1. Juni 1801 dazu bereit, wünscht aber, dass künftige Reparaturkosten von der Gemeindekammer getragen werden mögen.[584]

Brandschutz

Die weiteren Massnahmen zum Brandschutz sind vielfältig. So wird das Tabakrauchen und Herumgehen mit offenem Feuer am Markt[585] aber auch das Schiessen und Anzünden von Feuern in der Stadt verboten.[586]

Als etwa im Kasernenstall, der im Sandhof eingerichtet worden ist, durch die Unvorsichtigkeit eines französischen Guide am 3. Mai 1799 fast ein Brand ausgebrochen ist, beschafft die Munizipalität Stallaternen für das Gebäude und bittet den Platzkommandanten, offene Feuer zu verbieten und Stallwachen einzurichten.[587]

Die Nachbarn des Sandhofes wünschen am 3. April 1800, zur Verhinderung von Bränden einen eigenen Aufseher anzustellen, der dort Nachtwache halten und Acht auf die Laternen geben solle. Die Munizipalität beauftragt damit den Bürger Bodmer. Sodann soll Bürger Adjutant Hagenbuch den Platzkommandanten dazu veranlassen, das Anzünden von Feuern strikte zu verbieten. Das Verbot wird in einem «Plakard» am Sandhof angeschlagen. Die Nachtwächter müssen jede Stunde den Stall zu kontrollieren und dem Offizier der Hauptwache sofort anzuzeigen, wenn dort ein Feuer gemacht wird. Zudem soll bei jeder Einquartierung ein Polizeidiener die Stallaternen bei Einbruch der Nacht anzünden.[588]

Am 29. Dezember 1798 alarmiert Bürger Maurermeister Bluntschli die Verwaltungskammer über die Gefahr, die durch einen fränkischen Pulvertransport von 160 Tonnen Pulver ins Magazin im Kratz droht: Die dort arbeitenden Cannoniers rauchten oft bis zum Eintritt Tabak rauchen und steckten dann nur die Pfeife auf den

---

582 GK 3, S. 83 und 98 – 11. und 18. Mai 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 387 und M 7, S. 104 – 16. Mai 1801.

583 M 7, S. 107 – 21. Mai 1801.

584 Akten zum Protokoll Nr. 439 und M 7, S. 116 – 1. Juni 1801; Akten zum Protokoll Nr. 438 und GK 3, S. 123 – 8. Juni 1801.

585 M 1, S. 33 und 181 – 14. Mai und 10. September 1798.

586 M 5, S. 145 – 5. März 1799.

587 M 3, S. 92 und 97 – 4. und 6. Mai 1799.

588 M 5, S. 175 und 177 – 3. und 5. April 1800.

Hut. Gegen solche Fahrlässigkeit protestiert die Verwaltungskammer beim Zeughausinspektor und dem fränkischen Artilleriekommandanten kräftig.[589]

Trotzdem kommt es auch später wieder zu einer kritischen Situation als neben dem fränkischen Arsenal beim Schiffsschopf ein beträchtlicher Park mit gefüllten Pulverwagen angelegt wird und das ganze Kratzquartier der grössten Gefahr ausgesetzt ist. Daher wird Bürger Quästor Werdmüller am 11. April 1801 beauftragt, von dem in Zürich persönlich eintreffenden Artilleriegeneral Sorbier zu erwirken, dass der Wagenpark wieder in den Schützenplatz verlegt wird, wo er drei Jahre lang gestanden hat.[590]

Feuerwehr

Für die Stadt Zürich liegt eine äusserst detaillierte Feuerordnung von 32 Seiten vor.[591] Schon ihr Umfang zeigt, wie wichtig die Feuerwehr für eine Stadt ist, in der mit Holz gekocht, geheizt und gebaut wird. Die Anzahl der Brandfälle ist denn auch relativ hoch.[592]

Das Kernstück der Feuerwehrorganisation sind die 11 Panner,[593] d. h. die Feuerwehrquartiere. Im Brandfall ist jeder Bürger verpflichtet, sich bewaffnet am

---

589 VK 3, S. 281 – 29. Dezember 1798.

590 M 7, S. 65 f., 69, 74 und 77 – 11., 15., 20. und 21. April 1801.

591 «Sturm- und Feuer-Ordnung der Stadt Zürich», Polizeigesetze 5, XL, S. 171 ff. – 1778.

592 Der grösste Brand bricht am 13. Mai 1802 in der «Käshütte» aus und zerstört dieses Dreifachhaus von alt Pfleger Salomon Hofmeister, das Haus von Witwe Stumpf in der Ankengasse und ein Teil des Hauses zum «Büchsenstein». Geschädigt sind weiter die Häuser «zur Kerzen», «zur Schwarzen Mauer» und Advokat Wasers Haus sowie die «Haue». M 8, S. 100 – 13. Mai 1802 sowie VK 19, S. 78 und 84 f. – 13. und 14. Mai 1802.
Weitere bedeutendste Brandfälle treten auf
im «Schwert», M 3, S. 59 f. – 15. April 1799,
im «Hirschen», M 4, S. 110 und 112 – 21. und 24. September 1799,
im «Wellenbergturm», M 5, S. 24 und 26 – 5. und 6. Dezember 1799, wiederholt
bei Bürger Fehr im «Fuchs», M 6, S. 34 und 42 f. – 17. und 26. Juli 1800; M 6, S. 148 und 158 f. – 8. und 20. Dezember 1800; Akten zum Protokoll Nr. 379 und M 8, S. 124 – 31. Mai 1802,
im Hof des fränkischen Militärspitals, M 6, S. 31 – 12. Juli 1800,
im Laboratorium der meyerischen Apotheke im Niederdorf, M 6, S. 40 und 47 – 23. und 30. Juli 1800,
bei Krämer Müller in der Ankengasse, M 6, S. 162 f. – 23. Dezember 1800,
bei alt Bürgermeister Kilchsperger im «Kropf», M 7, S. 12 und 14 – 13. und 17. Januar 1801,
bei Dreher Weiss, M 7, S. 14 – 17. Januar 1801,
bei Kleinbrötler Meyer beim «Pilgerschiff», M 7, S. 133 – 30. Juni 1801,
bei Pfister Reutlinger, M 7, S. 217 – 17. Dezember 1801,
bei den fränkischen Schauspielern im «Militärschopf», Akten zum Protokoll Nr. 178 und M 8, S. 63 – 16. März 1802,
bei Tischmacher Hafner, Akten zum Protokoll Nr. 184 und M 8, S. 56 f. und 74 f – 11. März und 5. April 1802,
bei Gantschreiber Freudweiler, M 8, S. 142 – 17. Juni 1802,
bei Weinschenk Müller hinter der Metzg M 10, S. 16 f. – 15. Januar 1803, und
bei Pfister Waser neben dem Oberdorftor. M 10, S. 42 – 21. Februar 1803.

593 Abteilung der Feuerwehr.

Versammlungsort seines Panners einzufinden und dort zu bleiben, bis der Brand gelöscht ist.

Die Anwesenheit fremder Truppen lässt diese Massnahme nicht mehr zu. Deshalb spricht die Munizipalität mit dem Platzkommandanten ab, dass er die Truppen für die Sicherheit sorgen lässt. Sie fordert zudem die Zivilisten im Wochenblatt auf, bei Feuersbrünsten zu Hause zu bleiben, wenn sie nicht bei der Feuerwehr eingeteilt sind.[594]

Am 4. und am 17. September 1798 bittet die Munizipalität den Unterstatthalter, ihr die Zuständigkeit über die Feuerwehr und die Feuerpolizei zu übertragen. Am 19. September 1798 stimmt er zu.[595] Obwohl die Organisation dieser Massnahmen der Polizeikommission übertragen wird, befasst sich die Munizipalität in den folgenden Wochen weitere zehn Mal mit der Feuerwehr. Dabei geht es vor allem um die Feuerspritzen und die Organisation der neuen Institution.

Am 19. Dezember 1798 wird die Ordnung der «Feuerhilfe auf die Landschaft» genehmigt. Die Agenten sollen 50 freiwillige oder durch Los bestimmte Feuerläufer zwischen 20 – 25 Jahren für zwei Jahre in Dienst stellen. Je nach Ort des Brandes sollen die Obmannamtspritze mit Spitalpferden oder die Oetenbachspritzen mit den dortigen Pferden unter Aufsicht eines «Kunstverständigen» und eines Gehilfen zu Hilfe eilen. Dies gilt im Umkreis von einer Stunde, also mindestens bis Küsnacht, Wallisellen, Glattbrugg, Höngg, Schlieren und Thalwil. Die Offiziere dürfen aber auch Hilfeleistung darüber hinaus beschliessen. Bei Unglücksfällen werden die Feueroffiziere benachrichtigt, die dann die Feuerläufer und Spritzenleute vor dem Gemeindehaus versammeln lassen und an den Brandort führen. Nachts können sie sich dazu der Stundenrufer bedienen.[596]

In die Feuerwehrmassnahmen werden breite Volksschichten einbezogen: Am 27. Dezember 1798 erhält die Polizeikommission den Auftrag, die Bürger und Ansässen der Vorstadt der Kleinen Stadt zu versammeln, um die Wahl des Spritzenkommandanten bei St. Anna vorzunehmen und um die geplanten Massnahmen bei einem allfälligen Brand in der Kaserne zu erläutern. Die Kommission soll einigen Bürgern die Pumpwerke im Gebäude zeigen und die benachbarten Färber zu Bereithaltung von warmem Wasser im Winter anhalten. Ferner ist der Kommandant der Fraumünsterspritze anzuweisen, mit seiner Mannschaft und der Zeughausspritze bei einem Brand zu Hilfe zu eilen.[597]

Im Hinblick auf den möglichen Rückzug der Franzosen und dem Einmarsch der Österreicher inspizieren Bürger Escher, Bürkli und Werdmüller am 31. Mai 1799 mit den beiden ersten Feuerkommandanten sämtliche Feuerwehreinrichtungen. Die Geräte werden durch die Offiziere in Ordnung gebracht und die Munizipalität übernimmt das Kommando über alle Einrichtungen. Ferner werden die Bürger unter

---

594 M 1, S. 5 – 28. April 1798; Donnerstagsblatt Nr. 21, S. 201 – 24. Mai 1798.

595 M 1, S. 171, S. 194 sowie S. 195 – 4., 17. und 19. September 1798.

596 M 2, S. 89 – 19. Dezember 1798.

597 M 2, S. 99 – 27. Dezember 1798.

der Hand daran erinnert, Wasservorräte anzulegen und bei Bränden nicht zu stören.[598]

Am 27. Februar 1800 ändert die Munizipalität die Feuerwehreinrichtungen. Sie richtet eine Feuerpolizeiwache von je 5 Offizieren und 20 Gemeinen in der Grossen und der Kleinen Stadt ein und informiert darüber den Platzkommandanten.[599]

Die Verwaltungskammer überlässt der Munizipalität die Benutzung der Feuerspritzen in der Kaserne. Die Gemeinden im Distrikt werden über die Einrichtungen zur Feuerhilfe aufs Land informiert. Am 20. März 1800 liegt die Ordnung in der Kanzlei zur Einsicht auf und die Feuerhauptleute, die ersten Spritzenkommandanten, die Flöchner-[600] und Polizeiwachtoffizieren erhalten eine Kopie der neuen Ordnung. Zudem erfolgt eine auszugsweise Publikation.[601] Der Regierungsstatthalter äussert am 31. März 1800 den ungeteilten Beifall über die neue Feuerordnung und die Munizipalitäten von Küsnacht, Zollikon und Wipkingen senden Dankschreiben für die in der neuen Feuerordnung vorgesehene Hilfe für Brandunglücke auf der Landschaft.[602]

Weil keine fremde Garnison mehr in Zürich liegt, muss die Feuerordnung am 30. Juli 1800 erneut modifiziert werden. Nun sollen sich sämtliche Bürger, die bei Unglücksfällen bisher nicht zur Feuerwehr gehörten, auf den drei Sektionsplätzen beim Schönenhof, beim Predigerkirchhof und beim Kornhaus einfinden und unter dem Kommando des ältesten Hauptmanns als Reserve zur Ergänzung der Hauptwache und der Posten dienen. Statt der aufgehobenen Feuerwachtpolizei soll die Bürgerwacht einstweilen die Brandstätte besetzen und die nötigen Patrouillen versehen.

Bei Feuerlärm sind die Porten des Tags für Fahrzeuge zu sperren und des Nachts zu schliessen. Den Gemeinden innerhalb des Hilfsbezirks von einer Stunde ist durch Feuerläufer anzuzeigen, sich in Reserve zu halten, bis sie benötigt werden oder die Gefahr vorüber ist.[603]

Am 31. Juli 1802 genehmigt die Munizipalität wieder eine Feuerordnung für die Stadt, die sich so weit wie möglich an der ehemaligen Einrichtung orientiert.[604]

Als technische Hilfsmittel für die Feuerwehr existieren in Zürich neben Feuereimern, Leitern und Haken eine grössere Anzahl Feuerspritzen. Die Verwaltungskammer überlässt der Feuerwehr der Stadt den Gebrauch der obrigkeitlichen Spritzen,[605] will sich aber nicht auf die Klärung des Eigentums festlegen.[606]

---

598 M 3, S. 140 f. – 31. Mai 1799.

599 Akten zum Protokoll Nr. 109 und 271 sowie M 5, S. 104 und 136 – 5. und 27. Februar 1800.

600 Feuerwehroffizier, der für die Evakuierung von Menschen und Wertgegenständen zuständig ist und insbesonders Plünderungen verhindern muss.

601 Akten zum Protokoll Nr. 302, 387 und 392 und M 5, S. 162 – 20. März 1800.

602 M 5, S. 175 und 186 – 3. und 17. April 1800.

603 M 6, S. 46 f. – 30. Juli 1800.

604 Akten zum Protokoll Nr. 525, 604 und 605 sowie M 8, S. 189 f. und 217 – 31. Juli und 25. August 1802 Akten zum Protokoll Nr. 632 und M 9, S. 6 – 1. September 1802.

605 Heer, «Feuerlöschwesen», S. 68 f.

606 M 1, S. 240 und 244 – 26. und 30. Oktober 1798. VK 9, S. 282 f – 14. Mai 1800 sowie M 5, S. 192 f. und

Auch die Zunftgesellschaften überlassen der Stadt ihre Spritzen zum Gebrauch.[607]

Die Feuerspritzen werden wie bis anhin vom Zeugamt visitiert und unterhalten. Die Inspektion findet im November 1798 aber im Auftrag der Verwaltungskammer statt. Dabei soll über die Reparaturkosten getrennt Buch geführt und erst dann abgerechnet werden, wenn das Eigentum an den Spritzen geklärt ist.[608]

Trotz der Vorsicht treten immer wieder Pannen auf. So ist etwa bei der Probe der Chorherrenfeuerspritze Wasser verblieben, das im Dezember 1798 eingefroren ist,[609] oder es platzen bei der Probe im August 1800 zwei Schläuche.[610] Deshalb überträgt die Munizipalität am 10. November 1800 die Aufsicht über die Feuerspritzen für eineinhalb Jahre an Bürger Säckler Obermann.[611] Danach wird wieder das Zeugamt damit beauftragt.[612]

Die Reparatur der Feuerleitern wird am 21. April 1800 dem Bürger Bauverwalter Escher übertragen. Gleichzeitig werden die Polizeidiener beauftragt, auf ihren Touren darauf zu achten, dass sich die Leitern am gehörigen Ort befinden.[613]

Wasserpolizei

Rettungsmassnahmen

Das kantonale Sanitätskollegium bittet die Munizipalität, die Aufsicht über die Hilfsschiffe zu übernehmen, die bisher dem Bauherrn und dem Stadthauptmann unterstanden und von Stadtwachtmeister Pfenninger besorgt wurden. Weil es sich dabei um eine Polizeisache handelt, wird der Unterstatthalter am 12. Juli 1798 angefragt, ob die Munizipalität diese Zuständigkeit übernehmen darf.[614] Er ist damit einverstanden, wünscht aber, dass die Schiffe in den Nationalfarben angestrichen werden und dass eine Genehmigung eingeholt wird, zweisprachige «Plakards» aufzustellen, die dazu auffordern solche Schiffe als Hilfsschiffe zu respektieren.[615] Dieser Respekt ist offenbar nicht genügend hoch, denn schon am 12. Dezember des gleichen Jahres wird ein Boot weggelöst und abgetrieben[616] und am 20. Juni 1799

---

222 – 24. April und 20. Mai 1800

607 Die neuorganisierte Gesellschaft zur Meise und die Zunftgesellschaft zu Schmiden stellen ihre Spritzen weiter zur Verfügung, und die Munizipalität übernimmt den Unterhalt. Akten zum Protokoll Nr. 88 und M 8, S. 38 – 17. Februar 1802. Akten zum Protokoll Nr. 890 und M 9, S. 182 und 185 – 13. und 16. Dezember 1802.

608 VK 3, S. 12 – 2. November 1798 sowie Akten zum Protokoll Nr. 856 und M 2, S. 8 – 5. November 1798.

609 M 2, S. 96 – 24. Dezember 1798.

610 M 6, S. 49, 57 und 61 – 4., 14. und 20. August 1800.

611 M 6, S. 125 – 10. November 1800.

612 Akten zum Protokoll Nr. 410 und M 8, S. 136 ff. – 12. Juni 1802.

613 M 5, S. 191 – 21. April 1800.

614 Akten zum Protokoll Nr. 539 und M 1, S. 113 – 12. Juli 1798.

615 Akten zum Protokoll Nr. 547 und M 1, S. 114 f. – 14. Juli 1798.

616 M 2, S. 77 – 12. Dezember 1798.

gesteht Rudolf Appenzeller von Höngg im Verhör, ein Rettungsschiff gestohlen zu haben.[617]

Deshalb wird die Zahl der Schiffe im September 1800 bis auf eines reduziert.[618] Als aber im April 1801 ein Kind ertrinkt, weil weder ein Hilfsschiff noch sonst ein Schiff zur Stelle gewesen ist, werden wieder drei zusätzliche Rettungsschiffe angeschafft.[619]

Aufsicht über die Fischerei

Am 8. Juli 1798 fallen die Verrichtungen der Seevögte[620] weg. Sie werden (wie auch der Seeknecht) entlassen.[621]

Obwohl Kaiser Karl IV. der Stadt Zürich 1362 den Zürichsee bis nach Hurden geschenkt hat, verzichtet die Gemeinde darauf, die Rechte ausserhalb des Stadtgebietes geltend zu machen.

Die Munizipalität lässt sich am 25. August 1798 von alt Seevogt Ziegler über die Fischereirechte im Zürichsee und der Limmat berichten. Dieser stützt seine Ausführungen auf die «Erneute und erläuterte Fischerordnung, den Zürichsee, Limmat und Fischmarkt betreffend» von 1710.[622] Entgegen der «Ordnung wegen des Schanzengrabens von 1709»[623] ist dieser auch als Lehen an Private vergeben worden.[624]

Immer wieder müssen sich die Behörden mit Streitigkeiten über Fischereirechte befassen:

Die Bürger Freudweiler und Esslinger beklagen sich am 20. November 1798, dass Landbürger in den Fischerbann der Stadt eingreifen. Sie erhalten den Rat, bei der Verwaltungskammer anzufragen, ob den betreffenden Landbürgern eine Genehmigung gegeben worden sei.[625] Am 22. November 1798 stellt der Regierungsstatthalter auf die Klage der Bürger Abegg und einiger anderer Bürger wegen der Verletzung des Fischereibanns durch Bürger von Wipkingen klar, dass die alten Gesetze gelten, bis neue erlassen sind.[626]

Als sich mehrere Bürger beim Vollziehungsrat über Eingriffe der Bürger von Höngg und Wipkingen in die der Stadt zustehende Unterwasserfischenz beschweren wollen, macht ihnen die Gemeindekammer am 14. März 1800 klar, dass der Vollziehungsrat nicht unter Umgehung der Kantonsbehörden mit diesem Geschäft behelligt werden soll. Die Kammer gibt einen Bericht über die Fischenzen der

---

617 Akten zum Protokoll Nr. 444 und M 4, S. 17 – 1. Juli 1799.
618 Akten zum Protokoll Nr. 1081 und M 6, S. 89 – 25. September 1800.
619 M 7, S. 70 f. – 17. April 1801; Akten zum Protokoll Nr. 331 und M 7, S. 87 – 2. Mai 1801.
620 Die Seevögte waren anfangs vor allem Fischereiaufseher und hatten allmählich auch über die Schifffahrt zu wachen. Huber, «Schiffahrtsrechte», S. 23 f.
621 VK 1, S. 361 f. – 8. Juli 1798.
622 Polizeigesetze 3, VIII, S. 101 ff.
623 Polizeigesetze 3, IX, S. 131 f.
624 Akten zum Protokoll Nr. 637 und M 1, S. 158 – 25. August 1798.
625 M 2, S. 39 – 20. November 1798.
626 M 2, S. 43 – 22. November 1798.

Stadt in See und Fluss, ihre Grenzen, die sich auf den Gegenstand beziehenden Verordnungen usw. in Auftrag. Zudem wird der Regierungsstatthalter um Hilfe gebeten.[627]

Am 5. April 1800 beschliesst die Stadt, diese Rechte noch nicht gelten zu machen und nur die Nichtbürger zu verzeigen, die entgegen dem Verbot des Regierungsstatthalters in der Bürgerallmend fischen. Zudem beauftragt sie das Sekretariat, aufgrund der historischen Notizen und Lokalitätsbeschreibungen ein Rekursschreiben an den Vollziehungsausschuss vorzubereiten. Gleichzeitig beschliesst sie, die Einnahmen aus Fischereilehen der Quästoriatskasse zu überlassen.[628]

Die Munizipalität legt am 23. Juli 1800 die Ordnung für die Polizeiaufsicht über die Stadtfischenzen fest. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Allmend im Zürichsee von der St. Niklausstud und dem Schwerterischen Gut bis an den Grendel, reicht von da bis an die obere Ecke der Wasserkirche und von da bis zum obern Müllisteg und darauf bis zur Mündung des Wipkingerbaches in die Limmat. Ferner umfasst sie auch den Schanzengraben. Als Vorlage für die Polizeiaufsicht gilt die revidierte Fischordnung von 1776, wobei das Strafrecht dem Richter überlassen bleibt und die Innungsrechte der Schiffmeister aufgehoben werden. Für die Durchsetzung werden Aufseher über das Ober- und das Unterwasser sowie für den Schanzengraben bestellt.[629]

Am 6. November 1800 gibt die Verwaltungskammer bekannt, dass die Benutzung von Fischereirechten auf die jeweiligen Eigentümer beschränkt sei, die Verletzungen des Eigentums richterlich geahndet werden soll und die ehemaligen Polizeigesetze weiter in Kraft seien. Aus dieser gestärkten Position übernimmt die Munizipalität nun offiziell die Polizeiaufsicht über die Gewässer. Der Gemeindekammer dienen diese Erläuterungen dazu, die Eigentumsansprüche der Stadt auf die Gewässer geltend zu machen.[630]

Am 21. April 1801 erklärt die Munizipalität gegenüber der Verwaltungskammer, die Allmenden im Zürichsee, in der Limmat und im Schanzengraben seien jetzt, wie schon vor der Revolution, als städtisches Gemeindegut anzusehen. Auf Lehenfischenzen im übrigen Teil des Sees wird dagegen kein Anspruch erhoben.[631]

---

627 Akten zum Protokoll Nr. 386 und GK 1, S. 153 f. – 14. März 1800.

628 Der Ertrag muss gering gewesen sein, denn diese Zinse werden nicht einmal als eigener Posten in der Rechnung der Gemeindekammer aufgeführt. Akten zum Protokoll Nr. 474 und GK 1, S. 187 f. – 18. April 1800.

629 Akten zum Protokoll Nr. 882 und M 5, S. 202 sowie M 6, S. 40 f. – 30. April und 23. Juli 1800 und GK 1, S. 198 f. – 2. Mai 1800. Akten zum Protokoll Nr. 948 und GK 2, S. 43 – 8. August 1800 sowie M 6, S. 53 – 13. August 1800.

630 VK 11, S. 402 ff. – 6. November 1800; M 6, S. 125 f. – 10. November 1800 und GK 2, S. 122 – 12. November 1800.

631 Akten zum Protokoll Nr. 292 und M 7, S. 77 – 21. April 1801.

Wasseraufseher

Am 19. Mai 1801 schlägt die Munizipalität der Gemeindekammer vor, eine allgemeine Aufsicht über die Stadtwasserbezirke zu schaffen, die für die Fischenzen und die Reinhaltung, die Besorgung der «Grendel» und der Hilfsschiffe zuständig wäre. Dieser Person soll die Wohnung auf dem Grendel samt dem Grendelschilling und eine Besoldung von drei Franken als gemeinschaftliches Wochengeld zustehen. Die Stelle wird förmlich ausgeschrieben, obwohl bereits Schiffmeister Thumeisen zur vorläufigen Aufsicht über die Stadtfischenzen bestellt ist.

Die Gemeindekammer stimmt diesem Vorschlag zu. Weil der Wasseraufseher aber hauptsächlich polizeiliche Aufgaben innehat, reicht es der Gemeindekammer, wenn ihr nur die gewählte Person genannt wird. Dagegen übernimmt sie einen Drittel des Lohnes, während die Munizipalität für den Rest aufkommt.

Als einziger Kandidat wird Bürger alt Schiffmeister Jakob Thumeisen definitiv zum Wasseraufseher gewählt.[632]

Bau- und Verkehrspolizei

Die Gassen in der Stadt Zürich sind eng und grosse Plätze eine Seltenheit. Deshalb sieht sich die Munizipalität vor der Aufgabe, die verschiedenen Bedürfnisse nach Strassenraum aufeinander abzustimmen.

Baubewilligungen

Die Baupolizeiverordnung der Stadt Zürich von 1788[633] hat nur die Löhne und Arbeitszeiten der Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen und deren Gesinde geregelt. Trotzdem brauchen auch Bauten eine Bewilligung. Diese ging ursprünglich auf den Bauschilling zurück, eine Subvention, die einem Bauwilligen ausbezahlt werden konnte, wenn er sein Vorhaben durch den Stadtbaumeister und den Werkmeister vorprüfen und abnehmen liess.[634] 1646 wurde eine generelle Bewilligungspflicht eingeführt. Seither kann jedes Bauwerk wieder abgerissen werden, wenn es ohne Begrüssung des Bauherren und Bewilligung der Nachbarn begonnen wird. Ausserdem werden in diesem Fall die Lohnansprüche der am Bau beteiligten Handwerker nicht geschützt, ja diese haben zusätzliche Strafen zu gewärtigen.[635] Für die materi-

---

632 Akten zum Protokoll Nr. 392 und M 7, S. 105 f. – 19. Mai 1801.
GK 3, S. 100 und 111 f. – 22. und 28. Mai 1801 sowie M 7, S. 110 – 26. Mai 1801.

633 «Bau-Polizeyverordnungen der Stadt Zürich», Polizeigesetze 6, III, S. 63 ff. – 28. und 29. April 1788.

634 «Wie wir unsere Burger so inn unser Stadt buwen, vereren wellent» – 16. Dezember 1553.

635 «Erkanntnuhs dahs Buwen in der Stadt betreffend, vom 4. Mey 1646».

ellen Bestimmungen des Baurechtes im Ancien Regime, wie feuer- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Nachbarrechte und Bauvorschriften, kann auf Türler verwiesen werden.[636]

Dem Maler Lochmann beim Egli und dem Gerber Abegg in Niederdorf werden Baubewilligungen verweigert, weil sie öffentlichen Grund tangieren.[637]

Den Bürgern Caspar Hirzel und Jacob Füssli wird dagegen am 23. August 1798 bewilligt, neben dem Sihlamtsholzschopf einen eigenen Schopf zu bauen. Ihr Gesuch wird bereits am Tag der Einreichung von der Munizipalität beraten, genehmigt und schriftlich bestätigt.[638]

Analog gestattet die Gemeindekammer am 31. März 1800 dem Bürger Wirz, Wirt vom Raben, in den See zu bauen, falls niemand Einwendungen wegen Störung der Schiffahrt erhebt.[639] Die Munizipalität hat dagegen über Bauveränderungen an der Käshütte zu entschieden, da sie zuständig ist für die Aufsicht über die öffentlichen Strassen. Obwohl die Veränderungen den Strassenraum leicht schmälern, genehmigt sie diese am 19. Juni 1802.[640]

Unter dem Vorbehalt der Rechte der Stadt und der Nachbarn genehmigt die Munizipalität am 10. Mai 1800 auch den Dachaufbau von Bürger Hochstrasser von Meilen. Er muss jedoch in einem förmlichen Akt schriftlich bestätigen, die gesetzten Bedingungen genau zu befolgen.[641]

Regelung des Verkehrs

In den Anhängen zum Polizeigesetz von 1780 wird verlangt, dass Personen, die mit Pferden, Kutschen oder anderm Fuhrwerk in und durch die Stadt und die Vorstädte fahren, niemals anders als im Schritt fahren oder reiten.[642]

Das zu schnelle Fahren bleibt auch in der Helvetik ein wichtiges Thema der Verkehrspolizei. So erinnert etwa die Munizipalität die Stadtmüller am 28. Januar 1799, ihren Fuhrknechten «den gefährlichen Missbrauch des schnellen Fahrens

---

636 Türler, «Werden unserer Städte», S. 22 f.

637 Maler Lochmann beim Egli will einen Schopf vor seinem Haus auf dem alten Platz zu errichten. M 1, S. 154 und 155 – 22. und 23. August 1798.
Bürger Gerber Abegg im Niederdorf möchte zum Nachteil der Strasse einen Hag [= Hecke] um einen Platz durch eine Mauer ersetzen. M 2, S. 43 f., 58 und 60 – 23. und 30. November sowie 1. Dezember 1798.

638 Diese äusserst speditive Behandlung und Genehmigung des Gesuchs dürfte erfolgt sein, weil Hans Jacob Füssli selbst Mitglied der Munizipalität ist. Akten zum Protokoll Nr. 632 und M 1, S. 154 f. – 23. August 1798.

639 GK 1, S. 176 – 31. März 1800.

640 Akten zum Protokoll Nr. 434 und M 8, S. 146 – 19. Juni 1802.

641 M 5, S. 215, 217 und 222 – 10., 14. und 20. Mai 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 657 und GK 1, S. 211 – 16. Mai 1800.

642 «Anhänge und Erläuterungen zum Polizey-Mandat», Polizeigesetze 6, XXXII B, S. 262 f. – 10. Juni 1780.

durch die Strassen, besonders bei Nacht allen Ernstes zu untersagen» und bittet den Platzkommandanten, dasselbe den Fuhrleuten der Armee zu befehlen.[643]

Als am 30. April 1799 ausserhalb der Sihlbrücke ein mit Granaten angefüllter Wagen zerspringt, wird der Platzkommandant gebeten, das schnelle Fahren mit solchen Lasten durch die Strassen zu unterbinden und keine dieser gefährlichen Wagen oder Effekten innerhalb der Stadt zu deponieren.[644]

Auch versucht die Munizipalität beim neu konstituierten Distriktsgericht ein Fahrverbot zu erwirken: Dem französischen Militär soll ab 7. Juni 1798 das Reiten und Fahren über die obere Brücke verboten sein, da dies ihren Dauerhaftigkeit, Festigkeit und Sicherheit sehr schade.[645]

1799 wird ein Verkehrsregime mit Einbahnstrassen eingerichtet. Der österreichische Platzmajor schreibt für die Kleine Stadt vor, die herausfahrenden Wagen hätten den Thalacker, die hereinkommenden den Rennweg zu benützen. Deshalb wird die Polizeikommission am 2. Juli 1799 beauftragt, den Verkehr in der Grossen Stadt zu regeln, indem von der unteren Brücke aus der Stadt herausfahrende Wagen über die Schifflände, hereinkommende aber über die Marktgasse geleitet würden.[646]

Der Gürtler Maurer ergreift unzulässige Massnahmen, um sich vor unerlaubt abgestellten Wagen, hauptsächlich schwäbischer Händler zu schützen, die jeweils den Abhang herunterrollen und an seinem Haus Schäden verursachen: Er errichtet einen Schutzzaun. Weil diese auf öffentlichem Grund steht, fordert ihn die Munizipalität am 8. Dezember 1800 auf, die Umhagung vor seinem Haus auf der grossen Hofstatt[647] zu entfernen. Die Bürger Agenten Waser und Escher sollen dafür einen anderen Platz für das Abstellen der Wagen finden und Massregeln zur Sicherstellung des Platzes ergreifen.[648] Sie schlagen vor, im oberen Teil, bevor das Terrain abfällt, eine Barriere zu errichten, die möglichst aus steinernern Brustsäulen mit eiserner Kette bestehen soll. Die Gemeindekammer wird am 31. Dezember 1800 eingeladen, sich mit diesem Bau zu befassen, und die Polizeikommission lässt die Wagen durch einen Diener auf den Platz beim Predigerkirchhof weisen.[649]

Da Bürger Gürtler Maurer die Umzäunung vor seinem Haus nicht abgebrochen hat, wird der Unterstatthalter am 28. Februar 1801 erneut um ein Verbot ersucht.[650] Am 10. März 1801 einigen sich Munizipalität und Gemeindekammer in einer Konferenz über den Unterhalt, die Nutzung und die Polizeiaufsicht öffentlicher Plätze

---

643 M 2, S. 143 – 28. Januar 1799.
644 M 3, S. 87 – 1. Mai 1799.
645 M 1, S. 75 – 7. Juni 1798.
646 M 4, S. 22 – 2. Juli 1799.
647 Stüssihofstatt.
648 Akten zum Protokoll Nr. 1292 und M 6, S. 148 – 8. Dezember 1800.
649 M 6, S. 167 – 31. Dezember 1800 und GK 2, S. 179 – 6. Januar 1801.
650 M 7, S. 35 – 28. Februar 1801 – GK 2, S. 252 f. – 3. März 1801.

usw. Speziell beschliessen sie, den Fall von Gürtler Maurer auf der grossen Hofstadt zu erörtern.[651]

Am 26. April 1802 wünscht die Gemeindekammer eine gütliche oder rechtliche Beendigung dieses Streithandels und bittet die Munizipalität um eine neuerliche Zusammenkunft.[652] Der Unterstatthalter teilt am 28. April 1802 mit, Bürger Gürtler Maurer sei bereit, den Zaun gegen eine Entschädigung von 83 Gulden 26 Schilling zu entfernen, wenn er von der Polizei gegen das Herunterrollen von Wagen geschützt werde.[653] Er anerkennt die Unrechtmässigkeit und Unzweckmässigkeit seines Schutzzaunes auf dem Reichsboden und verpflichtet sich zur Wegschaffung innert einer bestimmten Frist. Seinem Ersatzbegehren um 40 Gulden entsprechen die Gemeindekammer und die Munizipalität je hälftig. Zur Sicherstellung seines Hauses vor herunterrollenden Wagen soll die Gemeindekammer ebenfalls eine Barriere errichten.[654]

Am 1. Juli 1802 wird, das Aufstellen von Wagen und Gefährten zu untersagt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Placards (Plakate), die auf jeder Seite des Platzes stehen. Angedroht wird eine Busse von vier Franken, wobei die Hälfte dem Verzeiger zukommt. Dem Hausmeister beim Kornhaus wird dieses Verbot zuhanden der Schwaben mitgeteilt: Er soll dort die gleiche Affiche anbringen.[655]
Bürger Rittmeister Ochsner will die Tiere, die er auf die Bürgerallmend führt, nicht durch die ganze Stadt treiben, sondern über den unteren Müllistäg, an der Papiermühle, dem Schützenravelin und dem Platz vorbei durch die Sihl führen. Dies wird ihm am 9. Mai 1801 unter den Bedingungen genehmigt, dass er die Kosten für die von die Bauinspektor Fries errichte bewegliche Barriere beim Papiermühlegarten übernimmt, sie jedesmal wieder abschliesst und das Vieh nur angebunden führt.[656]

Auf Anfrage der Verwaltungskammer berichtet die Polizeikommission am 15. Januar 1800, dass im Krieg zwar keine Brücken zerstört, aber ihr Unterhalt kostspieliger gemacht wurde. Sie hätten nicht durch den Krieg, sondern durch ausserordentlich schwere Fuhrwerke sehr gelitten und sollten vom Bauamt im Auftrag der Verwaltungskammer wieder repariert werden.[657]

Der Unterstatthalter lädt am 12. Juni 1802 alle Gemeinden des Distrikts ein, das Gesetz vom 4. März 1799[658] zur Erhaltung der Landstrassen und gegen allzugrosse Fuhrlasten zu beachten. Die Vorschrift wird den Beamteten des Kauf- und Waaghauses und den Zollern mitgeteilt mit dem Auftrag, zuwiderhandelnde

---

651 GK 2, S. 256 ff. und 263 – 6. und 10. März 1801 sowie M 7, 44 – 9. März 1801.

652 GK 4, S. 218 f. – 26. April 1802 sowie M 8, S. 89 – 29. April 1802.

653 Akten zum Protokoll Nr. 298 und GK 4, S. 234 – 3. Mai 1802.

654 Akten zum Protokoll Nr. 430 und M 8, S. 141 f. – 17. Juni 1802; GK 5, S. 17 ff. – 21. Juni 1802; M 8, S. 150 – 22. Juni 1802; GK 5, S. 24 und 30 ff. – 28. und 29. Juni 1802.

655 Akten zum Protokoll Nr. 460 und M 8, S. 163 und 166 – 1. und 8. Juli 1802 sowie GK 34 f. – 2. Juli 1802.

656 Akten zum Protokoll Nr. 375 und GK 3, S. 74 – 9. Mai 1801.

657 Akten zum Protokoll Nr. 66 und M 5, S. 68 und 76 f. – 9. und 15. Januar 1800.

658 «Gesetz über das Fuhrwesen (zum Schutze der Strassen)», ASHR 3, Nr. 347, S. 1282 ff. – 4. März 1799.

Fuhrleute unverzüglich zu verzeigen, zumal die Verwaltungskammer die Busse auf 30 Franken festgesetzt hat, wovon diesmal dem Verzeiger ein Drittel zukommt.[659]

Die Lagerung von Holz auf öffentlichem Grund

Die «Anhänge und Erläuterungen zum Policey-Mandat» vom 19. Juni 1780[660] schreiben vor, dass die «Ehgräben» durch das Jahr tagsüber im Sommer vor sechs Uhr von «Mist und Gülle» gereinigt werden. Auch müssen die Strassen reingehalten und wöchentlich gesäubert werden und sollen weder durch Fuhrwerke, Holz oder Bauschutt versperrt werden.

Dem Bürger Jakob Schwarz von Watt wird am 4. August 1798 bewilligt, ein Floss Bauholz auf dem Platz vor dem Schönenhof auszuladen und zusammenzuzimmern, wenn er dem Bürger Bauherrn Escher gegenüber schriftlich garantiert, den Platz innert 14 Tagen wieder zu räumen und ihn unverzüglich freizugeben, falls ihn, weil es die Umstände erfordern, eine öffentliche Stelle dazu auffordert.[661]

Am 4. Mai 1799 erlaubt die Verwaltungskammer den Holzhändlern Hochstrasser und Diener, die Holzschanze zur Aufstellung ihres Holzes benutzen zu dürfen.[662] Bedingung ist aber, dass der Platz wieder geräumt werden muss, wenn er benötigt wird.[663]

Bürger Pestaluz vom Steinbock darf auf dem Platz vor dem Lindentor Zimmerholz abladen und lagern, um im nächsten Frühling eine Scheune in Oerlikon zu bauen. Bürger Bauamtsverwalter Escher wird am 27. August 1800 beauftragt, durch seinen Baumeister die Grenzen zu markieren, so dass keine Hindernisse der Strasse entstehen.[664]

Auf Schwierigkeiten stossen hingegen die Müller vom oberen Steg, haben sie doch eigenmächtig nicht nur die Strasse vor ihren Schöpfen auf dem untern Graben, sondern auch den Predigerkirchhof und die untere Badergasse mit Bauholz belegt. Der Unterstatthalter soll ihnen nachdrücklich nahelegen, diese Materialien sogleich wegzuschaffen.[665] Darauf bittet einer dieser Müller, Bürger Obmann Wehrli, schriftlich um Zuweisung eines Bauplatzes für den Bau seiner Mühle. Am 19. März 1801 wird ihm ein Platz auf dem mittleren Graben vom Lindentor bis zur Tür zum Obmannamt für zwei Monate überlassen.[666]

---

659 Akten zum Protokoll Nr. 424 und M 8, S. 143 – 17. Juni 1802.

660 «Anhänge und Erläuterungen zum Polizey-Mandat», Polizeigesetze 6, XXXII B, S. 262 f. – 10. Juni 1780.

661 M 1, S. 136 f., 140 und 231 – 4. und 8. August sowie 20. Oktober 1798.

662 VK 5, S. 25 – 4. Mai 1799.

663 M 3, S. 103 – 8. Mai 1799 sowie VK 5, S. 59 f. – 10. Mai 1799.

664 M 6, S. 67 – 27. August 1800.

665 M 7, S. 44 f. – 9. März 1801.

666 GK 2, S. 275 f. und 284 f. – 21. und 26. März 1801 sowie M 7, S. 51, 54 und 55 – 19. 24. und 30. März 1801.

Auch dem Spitalamt, das ein Haus bauen will, wird am 21. Januar 1802 für die Dauer von drei Monaten der Platz vor dem Lindentor überlassen, sofern die andern Partikularen nicht von der Nutzung des Grundes ausgeschlossen werden.[667]

Bürger Müller Rordorf in der Werdmülli darf den Platz im Sihlwiesli, von der Einfahrt der Werdmülli bis zur mittleren Türe des Sihlamtsschopfs und von da bis zum Wasser, zum Lagern von Holz benutzen. Er soll aber einen zwölf Schuh breiten Weg freilassen. Das Vordach des Schopfes wird ihm gegen Zahlung von fünf Pfund an die Sihlamtskasse von Mitte Februar bis Ende Mai überlassen. Künftig soll er sich jedoch direkt beim Sihlamt melden.[668]

---

667 M 8, S. 23 f. – 21. Januar 1801.

668 GK 5, S. 190 und 263 – 11. Dezember 1802 und 17. Februar 1803.